

E 7160-07(-) 1968/54 Bd. 118

streng vertraulich

RECHENSCHAFTSBERICHT

der deutschen Interessenver-
tretungen in der Schweiz über
ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1945



RECHENSCHAFTSBERICHT

der Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1945.

Zahlungspapier Deutschland internierend:

1) Anweisungspapier	S. 26 + 24
2) Adressen des Deutschen Teil. Verrechnungen	S. 11
3) Sperrbilanz	S. 62/61
4) Maßgebungen zu den Illustrierten	S. 95 + 91

I n h a l t s v e r z e i c h n i s .

I. Die Lage im Frühjahr 1945.	Seite	1
II. Die Massnahmen des Bundesrats.	"	4
1. Vollzug durch das Politische Departement.	"	6
2. Vollzug durch das Justiz- und Polizeidepartement.	"	7
3. Vollzug durch das Post- und Eisen- bahndepartement.	"	8
III. Die Deutschen Interessenvertretungen.	"	9
/1. Organisation. <i>S. 11</i>	"	9
2. Tätigkeit.	"	12
a) Auskunftsdienst.	"	12
b) Verwaltung der Liegenschaften und des Mobiliars.	"	14
<i>Spure</i> /c) Schriftenwesen.	"	26
d) Unterstützungswesen.	"	35
e) Liquidationsarbeiten in Verbindung mit der Abteilung für fremde In- teressen.	"	54
/f) Verwaltung der finanziellen Mittel. <i>S. 11/12</i>	"	55
g) Reichsbahnangelegenheiten.	"	69
h) Statistische Angaben über Besucher- und Postverkehr.	"	70
3. Personelles.	"	71
/4. Die Beziehungen zu den Alliierten.	"	85
 <u>Beilagen:</u>	 "	 92

I.

Die Lage im Frühjahr 1945.

Die allgemeine Gewissheit im Frühjahr 1945, dass das Deutsche Reich der baldigen Niederlage entgegengehe, führte im Eidgenössischen Politischen Departement zu Überlegungen über die verschiedenen Möglichkeiten der Kriegsbeendigung und über die gegebenenfalls vom Bundesrat zu treffenden Massnahmen.

Einerseits hatten die Alliierten angekündigt, dass sie unter Umständen den Krieg durch eine Proklamation als beendet erklären würden. Andererseits war trotz der gegenteiligen Behauptungen der Reichsleitung eine eventuelle deutsche Kapitulation nicht ausgeschlossen.

Es wurde geprüft, welche völkerrechtliche Lage sowohl in dem einen oder dem anderen Falle entstehen würde. Dabei stellte es sich heraus, dass eine einseitige Proklamation der Alliierten - ein völkerrechtliches Novum ohne Präzedenzfall - äusserst verwickelte juristische Probleme aufwerfen, während eine deutsche Kapitulation - ein üblicher rechtsgewohnter Vorgang - die schweizerische Stellungnahme wesentlich erleichtern würde.

Bei dieser vorausschauenden Untersuchung möglicher kommender militärischer und politischer Ereignisse und ihrer Folgen auf die Haltung der Eidgenossenschaft blieb stets die Absicht im Vordergrund, sich an anerkannte Rechtssätze zu halten und einen völkerrechtlichen Standpunkt zu begründen und zu entwickeln. Mochte auch die Weltgeschichte nicht durchaus im Sinne der Jurisprudenz verlaufen, mochte auch das Völkerrecht wegen seines Mangels an einer höheren weltlichen Instanz von geringerer Autorität geschützt sein als die übrigen Rechtsgebiete, mochten auch die weltanschaulichen ideologischen Gegensätze der demokratischen und totalitären Prinzipien zwischen den Kriegsführenden zu einer rein politischen Ein-

stellung verlocken, war es doch zum vornherein gegeben, dass die Schweiz, im Schachspiel gegenüber Mächtigen eine kleine Figur, sich einzig und allein auf das Wenige stützen wollte, konnte und musste, was sich im Laufe der Zeiten als solides und respektiertes Völkerrecht konsolidiert hatte. Wenn daraus in der Folge ein sogenannter schweizerischer Standpunkt hervorging, beruht derselbe darum dennoch lediglich auf den haltbaren Konstruktionen völkerrechtlicher Thesen und Schlüsse und damit angesichts der auflösenden, zerfallenden Phänomene der derzeitigen und der flüssigen, neuartigen, unabsehbaren Aspekte der künftigen Völkergemeinschaft auf felsigem Grund.

Dieser zunächst theoretisch ausgearbeitete schweizerische Standpunkt wurde, da die Zeit drängte, in mündlichen Besprechungen mit den Völkerrechtslehrern v. Waldkirch und Schindler überprüft und schliesslich auch noch durch Gutachten der Professoren im allgemeinen und in einzelnen Punkten schriftlich fixiert.

Indessen führte eine unerwartete Wendung in den ersten Maitagen den Bundesrat zum Handeln, ohne dass eine Proklamation oder eine Kapitulation abgewartet zu werden brauchte. Durch die Meldung über den Tod Hitlers und das Auftreten der Regierung des Grossadmirals Dönitz stellte sich die Frage, ob es sich für den Bundesrat bei diesem Regierungswechsel um eine rechtmässige Nachfolge handle. Legale Nachfolger Hitlers wären Göring oder Hess gewesen, obgleich dieselben lediglich in der Führerrede vor dem Reichstag am 1. September 1939 als solche eingesetzt worden waren. Der Regierung Dönitz fehlte dagegen jede offizielle Unterlage, sei es ein Beschluss des Reichstages, oder ein Reichsgesetz, oder auch nur eine authentische öffentliche Einsetzung durch Hitler. Nach strengen Rechtsregeln wäre zwar noch der Standpunkt zulässig gewesen, dass die Frage, ob Dönitz eine legale Regierung vertrete, in erster Linie eine innerdeutsche, also eine staatsrechtliche und weniger eine völkerrechtliche sei und dass zunächst

noch die tatsächliche Entwicklung abgewartet werden müsse. Das Ausbleiben jeder offiziellen Notifikation über die Nachfolge Hitlers und die seit längerer Zeit bestehende Unterbrechung jeder Verbindung mit der bisherigen Reichsregierung erlaubten es jedoch dem Bundesrat, nicht nur als Regierung eines demokratischen Staates gegenüber dem zweifelhaften Nachfolger des zusammenbrechenden Regimes, sondern unter Berufung auf das Völkerrecht von sich aus festzustellen, dass er die Regierung Dönitz nicht als legale Nachfolgerin ansehe und dieselbe deshalb nicht mehr als Reichsregierung anerkenne. Ueberdies entsprach diese rechtliche Beurteilung völlig der öffentlichen Meinung des Schweizervolkes und seiner politischen Einstellung.

Dabei handelte es sich, falls der Bundesrat aus diesen Gründen die Nichtanerkennung einer offiziellen Reichsregierung erklärte, um ein selbständiges Vorgehen der Schweiz, um einen Akt der schweizerischen Souveränität, der einerseits ohne Einflussnahme der Alliierten und ohne Fühlungnahme mit ihnen und andererseits ohne Rücksicht auf eine deutsche Kapitulation erfolgen konnte, und der damit letzten Endes den beiden unveränderlichen und unmissverständlichen Grundlagen der schweizerischen Aussenpolitik - der Unabhängigkeit und der Neutralität am besten entsprach.

Bei dieser Sachlage war daher der Zeitpunkt zu souveränen und unparteiischen Massnahmen des Bundesrates gekommen.

II.

Die Massnahmen des Bundesrates.

(Beilage 1) In der Sitzung vom 8. Mai - in einem Zeitpunkt, der zufällig mit der deutschen Kapitulation zusammenfiel - beschloss der Bundesrat auf Antrag des Politischen Departements, keine offizielle Reichsregierung mehr anzuerkennen und, in konsequenter Ergänzung dazu, die Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland und die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz zu schliessen. Mit diesem Beschluss, der sich auf die in Ziffer I dieses Berichts entwickelten grundsätzlichen Ueberlegungen stützte, entstand für die schweizerischen Behörden die Rechtslage, dass für sie das Deutsche Reich als Staat rechtlich zwar weiterhin existiert aber keine anerkannte Regierung mehr hat und damit als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig ist. Die gegenseitigen offiziellen Beziehungen wurden damit hinfällig, während die zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Staatsverträge rechtlich bestehen bleiben, obgleich sie wegen des Fehlens der Handlungsfähigkeit beim Partner faktisch suspendiert sind.

Dieser provisorische Zustand kann rechtlich nur dann beendet werden, wenn später eine Rechtsnachfolgerin der von der Schweiz als legal betrachteten früheren Reichsregierung auftritt, die ihrerseits von der Schweiz anerkannt wird.

Die Tatsache, dass die Alliierten ganz Deutschland besetzt und de facto die oberste Gewalt im Reich übernommen haben, macht sie noch nicht zu Rechtsnachfolgern. Sie bleiben vielmehr Besatzungsmächte, d.h. provisorische militärische Machthaber, deren völkerrechtliche Befugnisse grundsätzlich im zweiten Haager-Abkommen vom 18. Oktober 1907, namentlich in den Artikeln 42 - 56 umschrieben werden, und deren Massnahmen und Erlasse im besetzten Gebiet keine

rechtlichen Folgen nach dem neutralen Ausland haben können. Eine Rechtsnachfolge würde nur dann entstehen, wenn wieder eine deutsche Regierung gebildet und anerkannt, oder anerkannte Sukzessionsstaaten entstehen, oder wenn die Alliierten das besetzte Staatsgebiet anektieren würden. Da dies alles bisher nicht der Fall war, müssen die militärischen Machthaber in Deutschland auch nach Auffassung der namhaftesten schweizerischen Völkerrechtslehrer (Schindler, v. Waldkirch, Sauser-Hall), von denen am 17. und 22. Mai, 15. und 18. Juni, sowie 6. und 16. Juli Gutachten erstattet worden sind, als Besatzungsmächte und keineswegs als Rechtsnachfolger betrachtet werden.

Die Nicht-mehr-Anerkennung einer deutschen Regierung machte die Durchführung gewisser Massnahmen nötig, über die der Bundesrat ebenfalls in der Sitzung vom 8. Mai Beschluss fasste.

So wurde mit der bereits erwähnten Schliessung der Schweizerischen Gesandtschaft in Deutschland die Rückberufung des schweizerischen Gesandten veranlasst, während die schweizerischen Konsulate in Deutschland ihre Posten vorerst nicht zu verlassen, ihre Funktionen jedoch bis auf weiteres ohne offiziellen Charakter im Interesse der Schweizer Kolonie und zur Abwicklung ihrer Schutzmachtaufgaben fortzuführen haben.

Gleichzeitig wurden die offiziellen deutschen Vertretungen in der Schweiz geschlossen, die Parteiorganisationen aufgelöst und das gesamte Reichs- und Parteieigentum von den schweizerischen Behörden in Gewahrsam genommen.

Entsprechend der Rechtsauffassung, dass Deutschland als Staat nicht zu existieren aufgehört habe, zurzeit jedoch nicht handlungsfähig sei, beschloss der Bundesrat, dass diese Uebernahme zu treuen Händen einer künftigen von der Schweiz anerkannten Rechtsnachfolgerin der letzten

legalen deutschen Regierung zu geschehen habe. Mit der Einführung dieses Prinzips der "Treuhanderschaft für Unbekannt" schuf der Bundesrat zwar ein völkerrechtliches Novum. Indem er damit jedoch der ebenfalls neuartigen völkerrechtlichen Entwicklung der Besetzungsverhältnisse in Deutschland Rechnung trug, fand er für die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten in der Schweiz zugleich eine originelle schweizerische Lösung, die rechtlich unanfechtbar und im Hinblick auf die schweizerische Unabhängigkeit und Neutralität einzig vertretbar ist.

Im Sinne der Treuhänderschaft der Eidgenossenschaft wurden im Einzelnen die folgenden Anordnungen getroffen: (Seite 2)

1. Vom Politischen Departement:

- a) Mit der Uebernahme des Inventars und der Mittel der Deutschen Gesandtschaft in Bern wurde das Protokoll der Abteilung für Auswärtiges betraut, dessen Chef mit dem Deutschen Gesandten, Minister Köcher, am 8. Mai die Aufgabe begann und am 14. Mai das entsprechende Protokoll unterzeichnete. Es wurde später den Deutschen Interessenvertretungen übergeben, die es in ihrem Safe aufbewahren.
- b) Die kantonalen Regierungen wurden ersucht, die deutschen Konsulate zu schliessen und ihre Amtsräume, Archive und Mittel vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Die Schliessung wurde in den Kantonen Zürich, Basel, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf am 8. Mai durchgeführt; die entsprechenden Protokolle wurden nach Bern übermittelt und später ebenfalls von den Deutschen Interessenvertretungen zur Aufbewahrung in ihrem Safe übernommen.
- c) Nach völkerrechtlichem Brauch werden den Angehörigen von ausländischen Vertretungen auch nach dem Aufhören der offiziellen Beziehungen zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaat die diplomatischen und konsularischen

Vorrechte und Befreiungen gewöhnlich solange gewährt, bis ihre Träger das Gebiet des Gastlandes verlassen haben. Unter den damals herrschenden ausserordentlichen Umständen wurden die Privilegien denjenigen Mitgliedern der Reichsvertretungen weiter zuerkannt, die sich verpflichteten, innert drei Tagen aus der Schweiz auszureisen; den übrigen wurden sie mit der Einladung, sich zur ferneren Regelung des Aufenthaltsverhältnisses an die ordentlichen fremdenpolizeilichen Behörden zu wenden, sofort entzogen.

2. Beim Justiz- und Polizeidepartement hatte die Bundesanwaltschaft die erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt, damit der Bundesrat schon am 1. Mai die Auflösung der folgenden Parteiorganisationen der NSDAP, Landesgruppe Schweiz, beschliessen konnte:

1. NSDAP Landesgruppe Schweiz
2. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
3. Deutsche Kolonie der Schweiz
4. Reichsdeutschenhilfe
5. Deutsche Arbeitsfront
6. Deutscher Hilfsverein
7. Auslandsdeutsche Frauenschaft
8. Reichsdeutsche Jugend der Schweiz
9. NS-Sportsgruppen
10. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
11. Deutscher Ruderverein
12. Deutscher Reichsverein
13. Deutscher Männergesangsverein Zürich.

Dieser Bundesratsbeschluss wurde am 7. Mai in Kraft gesetzt und die Bundesanwaltschaft mit seiner Durchführung beauftragt. Sie durchsuchte Heime, Lokale und Archive und nahm siesamt dem Vermögen der aufgelösten Organisationen in Verwahrung.

Gleichzeitig wurden der Landesgruppenleiter und durch Bundesratsbeschluss vom 29. Mai, gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung, weitere 270 Deutsche wegen Gefährdung der inneren Sicherheit der Schweiz aus unserem Land ausgewiesen.

Das Vermögen der aufgelösten Parteiorganisationen wurde durch die Bundesanwaltschaft übernommen, die daraus,

gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 12. September, einmalige Beihilfen bestreitet, die sie entsprechend der früheren Zweckbestimmung der Mittel an bedürftige Deutsche gewährt.

3. Besondere Massnahmen waren schliesslich hinsichtlich der Anlagen und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz, die im Interesse der Bahnbenützer weiter dem ordentlichen Bahnbetrieb zu dienen haben, nötig. Auf Antrag des Politischen Departementes verfügte der Bundesrat in einem (Beilage 3) Vollmachtenbeschluss vom 8. Juni, dass auch diese Vermögenswerte, gleich wie das übrige Reichsvermögen, in schweizerische treuhänderische Verwaltung zu übernehmen seien. Als Treuhänder wurde das Post- und Eisenbahndepartement bezeichnet, das, im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Departementen, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen hatte.

III.

Die Deutschen Interessenvertretungen.1. Organisation.

Im Bundesratsbeschluss vom 8. Mai war vorgesehen, die laufenden deutschen Konsulargeschäfte durch inoffizielle Agenten, die womöglich aus den bisherigen deutschen Beamten rekrutiert werden sollten, weiterzuführen. Ursprünglich bestand dabei die Absicht, eine den beiden führenden Gruppen der deutschen Kolonie genehme Persönlichkeit unter der Aufsicht des Politischen Departementes mit der Leitung dieser halbamtlichen Geschäftsführung zu beauftragen. Ein geeigneter Kandidat schien nach Fühlungnahme mit der "Bewegung freies Deutschland in der Schweiz" und der "Arbeitsgemeinschaft Demokratisches Deutschland in der Schweiz" in der Person des ehemaligen Landesgerichtsrats Wilhelm Högner gefunden zu sein. Die Einigkeit der beiden Vereinigungen ging jedoch in die Brüche, sodass die erwähnte Kandidatur nicht aufrechterhalten werden konnte.

Darauf nahm das Politische Departement Fühlung mit dem Leiter der Wirtschaftsabteilung der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft, Herrn Generalkonsul Rüter. Nachdem jedoch in der Zwischenzeit die Reichsregierung verschwunden, die Verwaltung in Deutschland durch alliierte Militärregierungen übernommen worden war und sich die Schweiz damit vor eine besonders heikle Situation gestellt sah, beschloss der Bundesrat am 18. Mai, die Verwaltung der Angelegenheiten der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft und Konsulate einer schweizerischen Leitung zu übertragen und als Chef der neuen, der Abteilung für Auswärtiges unterstehenden Sektion Herrn Legationsrat Dr. Hans Zurlinden zu ernennen.

- 10 -

An Stelle der früheren deutschen Vertretungen wurden gleichzeitig fünf Dienststellen des Politischen Departements eingesetzt, welche die Amtsbezeichnung "Deutsche Interessenvertretungen" erhielten und die von je einem Beamten des Politischen Departementes geleitet werden.

Von den früheren acht offiziellen deutschen Vertretungen blieben diejenigen von Davos, Lugano und Lausanne geschlossen, da ihre Wiedereröffnung nicht einer unbedingten Notwendigkeit entsprach. Die Konsularbezirke Davos und Lugano wurden der neuen Dienststelle Zürich und derjenige von Lausanne der Deutschen Interessenvertretung Genf zugeteilt.

Die interessierten Kantone waren von der neuen Regelung durch das Departement mit einem Schreiben vom 25. Mai orientiert und zugleich angewiesen worden, das sichergestellte deutsche Inventar den neuen zuständigen Leitern der Deutschen Interessenvertretungen zu übergeben. Diese hatten sich in der Zwischenzeit aus den Beamten der ehemaligen deutschen Vertretungen geeignete Fachleute, deren Verwendungsmöglichkeit in politischer Hinsicht durch die kantonalen und eidgenössischen Polizeiorgane geprüft worden war, zur Mitarbeit herangezogen. Aus technischen und Ersparnisgründen konnte zunächst auf die Mitarbeit nicht verzichtet werden. Die deutschen Mitarbeiter hatten eine Loyalitätserklärung abzugeben und wurden durch individuelle Dienstverträge angestellt.

(Beilage 5)

Um den Deutschen Interessenvertretungen in jeder Hinsicht die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Juli ihr Chef, seine diplomatischen Mitarbeiter und die Postenleiter zu Lasten des Bundes besoldet. Die Gehälter des gesamten übrigen schweizerischen und deutschen Personals werden aus den von den Deutschen Interessenvertretungen übernommenen deutschen Reichsmitteln bezahlt.

./.

- 11 -

Nachdem in den letzten Tagen des Monats Mai auf diese Weise das Personal bestellt, das offizielle deutsche Inventar und Vermögen übernommen und auch die Presse in einem Communiqué vom 29. Mai orientiert worden war, konnten am

1. Juni die folgenden Dienststellen eröffnet werden:

1. Eidgenössisches Politisches Departement,
Abteilung für Auswärtiges,
Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz:
Legationsrat Dr. Zurlinden.
Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25.
2. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Bern.
Leiter: Legationsrat Dr. Zurlinden.
Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25;
für die Kantone: Bern, Freiburg.
3. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Zürich.
Leiter: Legationssekretär Dr. Soldati.
Adresse: Zürich, Kirchgasse 48, Tel. 32.69.36;
für die Kantone: Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz,
Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden,
Tessin, Fürstentum Liechtenstein.
4. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Basel.
Leiter: Generalkonsul Dr. Kästli.
Adresse: Basel, Steinenring 40, Tel. 3.59.72;
für die Kantone: Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn,
Aargau, Luzern.
5. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung St. Gallen.
Leiter: Vizekonsul, E. Erni,
Adresse: St. Gallen, Nussbaumstrasse 1, Tel. 2.36.10/2.36.29;
für die Kantone: St. Gallen, Appenzell (A.Rh. und I.Rh.),
Thurgau.
6. Département Politique Fédéral,
Deutsche Interessenvertretung Genève.
Leiter: Vizekonsul A. Cuendet.
Adresse: Genf, Rue Charles Bonnet 6, Tel. 4.83.43;
für die Kantone: Genf, Waadt, Valais, Neuchâtel.

./.

2. Tätigkeit.

Entsprechend dem innen vom Bundesrat erteilten Auftrag übernahmen die Deutschen Interessenvertretungen die treuhänderische Verwaltung des gesamten in der Schweiz gelegenen Reichseigentums (mit Ausnahme des in die Treuhänderschaft des Post- und Eisenbahndepartementes fallenden Reichseigentums) und die Weiterführung der deutschen Konsulargeschäfte. Ihr Aufgabenkreis umfasst im Einzelnen die folgenden Gebiete:

- a) Auskunftsdienst;
- b) Verwaltung der Liegenschaften und des Inventars;
- c) Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Neuausstellung von Ausweispapieren;
- d) Unterstützung der in der Schweiz lebenden Deutschen;
- e) Liquidationsarbeiten in Verbindung mit der Abteilung für fremde Interessen im Hinblick auf deren Tätigkeit als Schutzmacht für Deutschland;
- f) Verwaltung des deutschen Reichsvermögens;
- g) Reichsbahnangelegenheiten.

a) Auskunftsdienst.

Die Pressemitteilungen und die Ereignisse in Deutschland lösten in der deutschen Kolonie und auch sonst in weiten Kreisen in der Schweiz begreiflicherweise eine grosse Aufregung aus. Alles wandte sich nach der Eröffnung an die Deutschen Interessenvertretungen, und diese hatten bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf zahlreiche Anfragen, teils allgemeiner, teils persönlicher Natur, bei Vorsprachen, telephonisch und schriftlich Auskünfte zu erteilen.

Neben den Begehren um Orientierung über die Weiterführung der deutschen Konsulargeschäfte waren insbesondere auch zahlreiche Gesuche um Vermittlung von Familiennachrichten

und anderer Korrespondenzen nach und von Deutschland gestellt worden. Trotzdem die Deutschen Interessenvertretungen diesen Wunsch bei dem seit Monaten herrschenden Unterbruch des Postverkehrs mit Deutschland durchaus verstehen können, mussten sie es doch von Anfang an ablehnen, ihn zu erfüllen. Einmal ist ihr Tätigkeitsbereich streng auf das Gebiet der Schweiz beschränkt, und sodann dürfen die mit den schweizerischen Konsulaten auf Zusehen hin und inoffiziell bestehenden und geduldeten Kurierverbindungen nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass ihnen die Vermittlung von Korrespondenzen über deutsche Angelegenheiten zugemutet wird. Ausnahmen werden lediglich in besonders dringlichen, die Weitergabe von Familiennachrichten betreffenden Einzelfällen zugelassen.

Zu den Personen und Institutionen, welche die Deutschen Interessenvertretungen um Erteilung der verschiedensten Auskünfte angingen, gehören auch die beiden politischen deutschen Vereinigungen, von denen oben bereits die Rede war. Nachdem der Plan, aus ihrer Mitte einen Leiter für die provisorische Weiterführung der deutschen Angelegenheiten zu bestimmen, infolge der zwischen den beiden Organisationen ausgebrochenen Zwistigkeiten nicht durchgeführt werden konnte, versuchten beide Gruppen, auf andere Weise aktiv bei den Deutschen Interessenvertretungen mitzuarbeiten. Die Organisation der Deutschen Interessenvertretungen lässt jedoch die Heranziehung von sachkundigem deutschem Personal nicht zu. Ausserdem soll die Verpolitisierung der Deutschen Interessenvertretungen, die mit der Anstellung von Vertretern der erwähnten Vereinigungen unweigerlich verbunden wäre, vermieden werden. Sie werden daher zwar an der aktiven Mitarbeit nicht beteiligt, aber bei Anfragen über die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen auf dem Laufenden gehalten.

In einer Note und einem Aide-Mémoire vom 30. Juli, von denen weiter unten noch die Rede sein wird, ist den diplomatischen Vertretungen Frankreichs, Grossbritanniens und der

Vereinigten Staaten von Amerika zugesichert worden, dass sie über die treuhänderische Verwaltung vollständig informiert würden und dass der Chef der Deutschen Interessenvertretungen den erwähnten alliierten Missionen für die Erteilung von Auskünften jederzeit zur Verfügung stehe. Von diesem Anerbieten ist in der Berichtszeit rege Gebrauch gemacht worden. Auskünfte über Fragen, welche die Deutschen Interessenvertretungen betrafen, sind ausserdem namentlich auch der Schwedischen, Norwegischen und Tschechoslowakischen Gesandtschaft erteilt worden.

b) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar.

Die Deutschen Interessenvertretungen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit teils von den deutschen Reichsvertretungen direkt, teils von den kantonalen Behörden, welche die deutschen Konsulate geschlossen hatten, die folgenden Liegenschaften und Wohnungen samt Inventar gemäss den unter Ziffer II, 1, dieses Berichts erwähnten Protokollen übernommen.

In Bern.

Reichseigene Gebäude:

Die Residenz des Gesandten am Brunnadernrain 31,
die Kanzleigebäude am Willadingweg 78 und 83;
ein Wohnhaus am Willadingweg 79.

Tschechoslowakisches Eigentum:

Das Gesandtschaftsgebäude an der Muristrasse 53.

Mietwohnungen:

An der Dufourstrasse 29, erster Stock und
an der Elfenstrasse 19.

In Zürich.

Eine Mietwohnung an der Kirchgasse 48 - 50,
ein Haus an der Restelbergstrasse 49, Eigentum der
tschechoslowakischen Republik.

In Lugano.

Eine Mietwohnung am Viale Stefano Franscini 2.

In Davos.

Eine Mietwohnung.

In Basel.

Das reichseigene Gebäude am Steinenring 40.

In St. Gallen.

Eine Mietwohnung an der Nussbaumstrasse 1.

In Genf.

Eine Mietwohnung an der Rue Charles Bonnet 6.

In Lausanne.

Eine Mietwohnung an der Avenue des Tilleuls 6.

In einem Teil dieser Gebäude und Wohnungen sind in Bern, Zürich, Basel, St.Gallen und Genf die Deutschen Interessenvertretungen untergebracht. Die für die Mietobjekte bestehenden Verträge wurden, soweit sie nicht durch die Deutschen Interessenvertretungen übernommen worden sind, aufgelöst. Die reichseigenen Liegenschaften werden im Zustand erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Uebernahme befanden. Dringliche Reparaturen werden laufend ausgeführt; dagegen werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, die eine Wertveränderung des reichseigenen Besitzes zur Folge haben könnten. Die Gebäude sind zum Teil vermietet; wegen der unbestimmten Tätigkeitsdauer der Deutschen Interessenvertretungen behalten sie sich in den Mietverträgen das Recht jederzeitiger Kündigung vor. Die Fahrhabe wird ebenfalls im bisherigen Zustand erhalten; zum Teil ist sie wegen Nichtgebrauch oder Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten oder wegen der Gefahr grosser Wertverminderung verkauft worden.

Ueber die nach diesen Grundsätzen geführte Verwaltung und Liquidation ist im Einzelnen folgendes zu berichten.

Bern, Brunnadernrain 31.

Die Residenz des Gesandten ist im Gegensatz zu allen übrigen Gebäuden erst am 19. Mai versiegelt worden. Das Mobiliar wurde am 27. Mai inventarisiert, nachdem die Herrn Köcher persönlich gehörenden Möbel ausgeschieden und abtransportiert worden waren. Seither blieb das Haus unbewohnt und geschlossen und wird lediglich zur Entleerung der Wasserleitungen und Heizkörper und zur Kontrolle gelegentlich geöffnet. Im September musste das Dach repariert werden. Die Kosten dafür beliefen sich auf Fr. 1.400.--. Der Garten wird durch den von den Deutschen Interessenvertretungen übernommenen und besoldeten Gärtner der ehemaligen Gesandtschaft, einem Schweizerbürger, gepflegt. Der Erlös aus dem Verkauf von Blumen und Gemüse fällt unter die Betriebseinnahmen der Deutschen Interessenvertretungen. In der Eingangshalle des Hauses ist ein Perlschirm für Filmvorführungen, der Eigentum der aufgelösten Reichsbahnzentrale in Zürich ist, sowie ein grosser Tisch aus dem Gebäude Willadingweg 83 untergebracht.

Ein Gesuch des Grundstücknachbars, es möchten ein paar Bäume im Park gefällt werden, wurde abgewiesen.

Die Grundsteuerschätzung für die Liegenschaft beträgt Fr. 413.400.--.

Bern, Willadingweg 79.

Dieses kleine Wohnhaus mit acht Zimmern war seinerzeit durch die Deutsche Gesandtschaft an den Leiter ihrer Schutzmacht-
 abteilung, den Gesandten Bielfeld, vermietet worden. Herr Bielfeld ist von den Deutschen Interessenvertretungen eine zeitlang mit der Liquidation von Schutzmachtangelegenheiten betraut worden; der Mietvertrag wurde daher mit ihm bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. Gegen Ende der Berichtszeit ist mit einem Mitglied der Französischen Botschaft zu den bisherigen Bedingungen ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden. Der neue Mieter wird das Haus zu einem Zins von Fr. 6.500.-- jährlich am 1. Januar 1946 beziehen. Für das Berichtsjahr

betrogen die Mietzinseinnahmen Fr. 2.166.60...

Ein zu dem Grundstück gehörendes Stück Land ist wie bisher der Firma Kurt Rieser AG. zu Anbauzwecken zur Verfügung gestellt worden; sie duldet ihrerseits die Bepflanzung ihres an den Gesandtschaftsgarten anstossenden Baulandes mit Blumen.

Die Deutschen Interessenvertretungen führen den Abzahlungs- und Zinsendienst einer Abzahlungshypothek der Kobag in Basel von Fr. 14.160.60 weiter. Es sind dafür monatlich Fr. 210.-- aufzuwenden. Die Deutschen Interessenvertretungen bezahlen ausserdem die Zinsen von $3\frac{1}{2}\%$ einer ersten Hypothek der Kantonalbank Bern von Fr. 50.000.--.

Die Grundsteuerschätzung der Liegenschaft beträgt Fr. 76.800.--.

Bern, Willadingweg 78.

In diesem Gebäude sind die Amtsräume der Deutschen Interessenvertretungen, Zentrale und Posten Bern, untergebracht. Am 24. September sind vier Büros im zweiten Stock der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unentgeltlich eingeräumt worden, die dort ihren Dienst für die Liquidation des Parteivermögens eingerichtet hat. Ueber die abgegebenen Büromöbel ist ein Inventar errichtet worden.

Sechs Zimmer im zweiten Stock sind ferner am 3. Dezember an die Sektion "S" der Abteilung für Auswärtiges zu einem von der Direktion der Eidgenössischen Bauten festgesetzten Mietzins von Fr. 3.440.-- jährlich vermietet worden.

Die Einrichtung des Hauses ist durch einige Möbel aus dem Keller des Hauses Willadingweg 83 ergänzt worden; über die gesamte Ausstattung ist am 1. Oktober ein neues Inventar aufgenommen worden.

Im Oktober wurde eine kleine Dachreparatur ausgeführt.

Die Grundsteuerschätzung für diese Liegenschaft beträgt Fr. 265.600.--.

Bern, Willadingweg 83.

Das Gebäude ist am 17. September zu einem von der Direktion der Eidgenössischen Bauten festgesetzten Mietzins von Fr. 25.000.-- jährlich an die Abteilung für fremde Interessen des Politischen Departementes vermietet worden. In den nicht vermieteten Räumen des Estrichs und des Kellers liegen, soweit noch vorhanden und nicht benötigt, die deutschen Akten, Bücher und überzähligen Möbel. Im Keller befinden sich ferner die Möbel aus den durch die Deutsche Gesandtschaft gemieteten Häusern Dufourstrasse 29 und Elfenstrasse 19, sowie aus dem Haus Muristrasse 53. Ein Inventar ist seinerzeit über diese Möbel nicht aufgenommen worden; sie sind lediglich im Inventar vom 14. Mai in globo erwähnt.

Die Kellerwohnung, in welcher der Hauswart und Heizer bisher untergebracht war, ist diesem auf Zusehen hin weiter überlassen worden.

Die Grundsteuerschätzung für die Liegenschaft beträgt Fr. 548.900.--.

Die Kohlenbestände, welche in den erwähnten vier Häusern vorgefunden worden waren, sind durch das kantonale Brennstoffamt aufgenommen worden; es hat die für die Heizung der Gebäude erforderlichen Kontingente später freigegeben. Die Abteilung für fremde Interessen bezahlte für die von ihr übernommenen 15 Tonnen Kohlen Fr. 2.595.--. Für die Heizungskosten der Räume, welche der S_ektion "S" der Abteilung für Auswärtiges überlassen worden sind, ist die Abrechnung auf das Ende der Heizungsperiode vorgesehen. Die Heizung in den Häusern Willadingweg 78 und 79 und Brunnadernrain 31 wird durch den ehemaligen Hauswart der Deutschen Gesandtschaft besorgt. Im Haus Willadingweg 83 heizt die Direktion der Eidgenössischen Bauten.

Seit dem 24. August werden die erwähnten Gebäude durch die Securitas in drei nächtlichen Runden überwacht. Bis zum 10. Juni war die Bewachung durch die Stadtpolizei Bern ausgeführt worden.

Die Deutsche Gesandtschaft hatte die Immobilien nicht versichert. Es bestand auch keine Mobiliarversicherung. Zur Versicherung der Fahrhabe gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchschaden haben die Deutschen Interessenvertretungen am 24. August mit der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft in St. Gallen, über Fr. 200.000.-- einen Vertrag geschlossen.

Im Haus in Bern, Dufourstrasse 29, im ersten Stock war die Deutsche Industriekommission untergebracht. Nach ihrer Schliessung ist der Mietvertrag durch die Deutschen Interessenvertretungen gegenüber der Liegenschafts- und Wohnungsagentur M. von Wattenwyl & Co. auf den 15. Juni aufgelöst worden. Der zum voraus bezahlte Mietzins von Fr. 473.10 wurde von Seiten der Vermieterin zurückerstattet. Für Wiederherstellungsarbeiten wurden an die Vermieterin Fr. 900.-- vergütet.

Ein Teil des Mobiliars der Deutschen Industriekommission war seinerzeit durch die Deutsche Gesandtschaft in die Kellerräume des Hauses Willadingweg 83 verbracht worden. Die Büromöbel, welche die Deutschen Interessenvertretungen an der Dufourstrasse vorgefunden hatten, wurden für Fr. 5.100.-- an die Norwegische Gesandtschaft verkauft. Die Kohlenvorräte wurden in den Keller Willadingweg 79 verbracht.

Im Haus an der Elfenstrasse 19, Bern, hatte die Wirtschaftsabteilung der Deutschen Gesandtschaft ihren Sitz. Das Gebäude ist am 1. September von der Belgischen Gesandtschaft übernommen worden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Miete, monatlich Fr. 1.000.--, durch die Deutschen Interessenvertretungen an den Eigentümer, Herrn Fürsprecher Armin Hodler, bezahlt worden. Für Wiederherstellungsarbeiten forderte der Hauseigentümer nach einem Gutachten, das durch die Direktion der Eidgenössischen Bauten überprüft worden war, einen Betrag von Fr. 11.000.--, der von den Deutschen Interessenvertretungen

jedoch mit der Begründung, dass sie die deutsche Rechtsnachfolge nicht übernommen haben, nicht vergütet werden konnte. Die Möbel aus diesem Haus waren bereits durch die Deutsche Gesandtschaft an die Kellerräume des Hauses Willadingweg 83 verbracht worden. Die Kohlenvorräte wurden in den Keller am Willadingweg 83 geschafft.

Bern, Muristrasse 53.

Das Haus, welches Eigentum der Tschechoslowakischen Republik ist, und grundbuchlich nie auf das Deutsche Reich übertragen worden war, ist am 16. Mai mit den darin befindlichen Möbeln und tschechoslowakischen Archiven durch den Protokollchef der Abteilung für Auswärtiges dem Gesandten der Tschechoslowakischen Republik, Herrn Minister Kopecky, übergeben worden.

Zürich, Kirchgasse 48 - 50.

In diesem Haus, das Herrn A. Dürler-Toßer gehört, hatte das Deutsche Generalkonsulat seine Geschäftsräume. Sie wurden von der Deutschen Interessenvertretung zur Unterbringung ihrer Büros übernommen. Die Deutsche Interessenvertretung Zürich ist dementsprechend in den Mietvertrag, der jeweils auf sechs Monate auf Ende März oder Ende September gekündigt werden kann, eingetreten. Der Mietzins beträgt bis zum 31. März 1946 Fr. 8.400.-- jährlich; später wird er, gemäss Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich, Abteilung für Mietsachen, auf Fr. 10.000.-- erhöht werden.

Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten im ersten Stock Kirchgasse 50 wurde von der Deutschen Interessenvertretung Zürich gekündigt; dieser Teil des Hauses ist vom Eigentümer auf diesen Zeitpunkt weiter vermietet worden. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kostete Fr. 2.500.--.

In der Dachwohnung an der Kirchgasse 48 wohnt zinsfrei der Hauswart der Deutschen Interessenvertretung Zürich.

Ein Teil des Mobiliars wurde verkauft; der Erlös betrug Fr. 3.510.10.

13 Zimmerbrandöfen wurden zum Preis von Fr. 3.961.-- neu angeschafft. Das jetzt vorhandene Mobiliar wurde neu inventarisiert. In diesem Verzeichnis figurieren auch die an der Kirchgasse 48 liegenden Möbel des ehemaligen Deutschen Konsulats in Lugano, der Deutschen Luftfahrtsindustriekommission sowie der Lufthansa.

An die Deutsche Interessenvertretung St. Gallen ist das folgende Mobiliar leihweise abgegeben worden:

- 3 Schreibmaschinen,
- 7 Stühle,
- 1 Schreibtisch.

Das gesamte Mobiliar ist bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft für Fr. 80.000.-- versichert.

Die Kohlenvorräte von ursprünglich 24.000 kg. wurden durch die Sektion Kraft und Wärme des Eidg. Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes gesperrt. 9.900 kg. wurden der Deutschen Interessenvertretung zur Heizung des Hauses später freigegeben; den Rest übernahm das Heizamt der Stadt Zürich zum Preis von Fr. 1.656.20.

Zürich, Restelbergstrasse 49.

Das Haus ist Eigentum der Tschechoslowakischen Republik. Wie das Gesandtschaftsgebäude in Bern ist auch es im Grundbuch nie auf das Deutsche Reich überschrieben worden. Es ist am 17. Juni dem Tschechoslowakischen Gesandten zurückgegeben worden, der darin wieder das Tschechoslowakische Konsulat einrichtete.

Lugano, Viale Stefano Franscini.

Die Miete für dieses Herrn Rechtsanwalt Bolzani gehörende Haus, in welchem das Deutsche Konsulat seine Amtsräume hatte, musste bis zum Ende des Monats September durch die Deutsche Interessenvertretung Zürich bezahlt werden. Da auf diesen Termin ein neuer Mieter gefunden werden konnte, wurde die Deutsche Interessenvertretung aus dem Mietvertrag entlassen. Bei der Uebernahme des Deutschen Konsulates waren auf einem

Renovationskonto Barmittel im Betrag von Fr. 1.000.-- vorhanden. Dieser Betrag wurde für die bauliche Wiederherstellung der benützten Räume verwendet. An weiteren, Fr. 3.500.-- betragende Forderungen, die der Hauseigentümer für die Wiederherstellung des als Deutsches Heim benützten Teils des Gebäudes stellte, bezahlte die Bundesanwaltschaft Fr. 3.250.--.

Die Möbel, welche keine Verwendung bei der Deutschen Interessenvertretung Zürich fanden, wurden zum Teil zum Preis von Fr. 1.190.-- verkauft, zum Teil der Speditionsfirma Tanzi zur Einlagerung übergeben. Ein Panzerschrank wurde in Lugano für Fr. 1.100.-- verkauft.

Davos.

Das Haus wurde am 1. Oktober vom Eigentümer wieder übernommen; bis dahin bezahlte die Deutsche Interessenvertretung Zürich den Mietzins.

Basel, Steinenring 40.

Das Gebäude des ehemaligen Deutschen Generalkonsulates in Basel ist Eigentum des Deutschen Reichs. Auf dem Grundstück lastet eine Hypothek von Fr. 80.000.-- zu Gunsten der Christian Merian'schen Stiftung, welche zu $3 \frac{3}{4} \%$ zu verzinsen ist. Die Deutsche Interessenvertretung Basel hat den Zinsendienst übernommen.

Am Gebäude wurden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Es befindet sich in einem ziemlich vernachlässigten Zustand, da es offenbar seit vielen Jahren nicht mehr gründlich repariert worden ist. Kleinere Reparaturen werden laufend ausgeführt. Der Verkehrswert beträgt Fr. 190.000.--. Die Brandsteuerschätzung wurde im Jahre 1937 auf Fr. 134.000.-- festgesetzt. Eine Grundsteuerschätzung existiert in Basel nicht.

Das Mobiliar, welches wie üblich inventarisiert wurde, ist für Fr. 35.000.-- bei der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden versichert. Ein dem ehemaligen

Deutschen Generalkonsulat in Monte Carlo gehörender Panzerschrank ist am 25. August verkauft worden. Ein Tresor im Zollfreilager Basel wurde auf Weisung der Bundesanwaltschaft in Anwesenheit eines Vertreters der Deutschen Interessenvertretung Basel aufgebrochen.

St. Gallen, Nussbaumstrasse 1.

In dem Haus, Eigentum des Instituts auf dem Rosenberg, war das Deutsche Konsulat untergebracht. Der Mietvertrag lief am 1. November ab; er ist stillschweigend für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden. Der Mietzins beträgt Fr. 3.250.-- jährlich.

Die Möbel wurden inventarisiert. Sie sind bei der Helvetia, Schweizerische Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, für Fr. 33.000.-- versichert.

Das Brennstoffamt St. Gallen sperrte die Kohlenvorräte und teilte daraus der Deutschen Interessenvertretung St. Gallen, die in dem Gebäude ihre Amtsräume hat, die für die Heizung der Geschäftsräume erforderliche Menge zu.

Genf, Rue Charles Bonnet 6.

Die Räume des ehemaligen Deutschen Generalkonsulates in Genf sind Eigentum der Immeuble SA. Der Mietvertrag läuft bis zum 15. Oktober 1946. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 8.200.--. Zudem muss eine Sonderentschädigung von Fr. 1.000.-- pro Jahr für den nicht benutzten dritten Stock entrichtet werden. Die nicht verwendeten ersten und dritten Stöcke konnten im Laufe des Berichtsjahres vermietet werden, sodass sich der Mietzins für das kommende Jahr auf Fr. 4.100.-- ermässigen wird. Von den seinerzeit dem Deutschen Konsulat zur Verfügung stehenden 22 Zimmern werden heute nur noch 6 von der Deutschen Interessenvertretung Genf benützt. Es musste nichts repariert werden; es wurden Möbel im Wert von Fr. 4.546.70' verkauft. Das Mobiliar ist für Fr. 30.000.-- bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versichert.

Lausanne, Avenue des Tilleuls 6.

Der Mietvertrag für dieses Gebäude hätte frühestens auf den

1. Oktober 1946 gekündigt werden können. Verhandlungen mit dem Eigentümer führten jedoch zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags auf den 24. September 1945. Für den vorzeitigen Rücktritt ist der Vermieter mit Fr. 3.000.-- entschädigt worden. Die Kosten für Wiederherstellungsarbeiten betragen Fr. 4.102.33.

Die Deutsche Interessenvertretung Genf, welcher der frühere Konsularbezirk Waadt zugeteilt wurde, hat während sieben Monaten in Lausanne einen Vertrauensmann beschäftigt, dem an der Rue Lyon d'Or ein Büro zur Verfügung gestellt worden ist, für das monatlich Fr. 50.-- Miete bezahlt wurde.

Vom Mobiliar aus dem ehemaligen Deutschen Konsulat in Lausanne wurde alles verkauft, was nicht in Genf und Lausanne verwendet werden konnte. Die modernen Stahlmöbel wurden nach Genf gesandt und das der ehemaligen Oesterreichischen Gesandtschaft in Bern gehörende Mobiliar bei der Firma Lavanchy & Cie in Lausanne eingelagert und für Fr.20.000.-- versichert. Der Mobiliarverkauf ergab einen Erlös von Fr. 4.353.--.

Verschiedenes.

Autos.

Von den dem Deutschen Reich gehörenden und unten aufgeführten Personenautomobilen, die mit dem übrigen Inventar durch die Deutschen Interessenvertretungen übernommen worden waren, blieb der grosse Gesandtschaftswagen Mercedes-Benz in der Garage des Hauses Brunnadernrain 31. Acht weitere Wagen und ein Motorrad wurden in der städtischen Reitschule eingestellt. Der Wert der Fahrzeuge ist durch den Garagechef der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung auf Fr. 40.000.-- geschätzt worden. Sie sind mit Zustimmung des Chefs der Abteilung für Auswärtiges zum Preis von Fr. 50.000.-- an die Mercedes-Benz Automobil AG. Bern verkauft worden, da sie durch längeren Nicht-Gebrauch einer bedeutenden Wertverminderung ausgesetzt gewesen wären. Ueber einen in der Garage Rodieux SA. in Genf stehenden Wagen BMW. sind noch Verkaufsverhandlungen im Gang.

Ein weiteres Personenautomobil und Ein Motorrad kamen in der Garage Ramseier & Jenzer in Bern zum Vorschein. Die Eigentumsverhältnisse waren am Jahresende noch nicht abgeklärt.

Opel-Kapitän	Motor-No. 39-16689
Opel-Olympia	" 40-6507
Mercedes-Benz	" 422258
Mercedes-Benz	" 474761
Mercedes-Benz	" 425054
Mercedes-Benz	" 425556
Mercedes-Benz	" 419075
Mercedes-Benz	" 403525
Wanderer	" 95515
Motorrad DKW	" 1066094.

Fernschreiber, Chiffrier- und Funkapparate.

Es wurden keine Funkapparate vorgefunden. Ein Fernschreibapparat befindet sich im Estrich des Hauses Willadingweg 83.

Zwei Fernschreib-Chiffrierapparate, von denen einer nach der Schliessung der Gesandtschaft der Post,- Telegraphen- und Telephonverwaltung übergeben worden war, wurden gemäss Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Politischen und dem Militärdepartement vom 28. September der Kriegstechnischen Abteilung zur Aufbewahrung ausgehändigt. Desgleichen wurden zwei weitere Fernschreib-Chiffrierapparate, welche sich beim Deutschen Generalkonsulat in Zürich befunden hatten, entsprechend dieser Abmachung der Kriegstechnischen Abteilung in Gewahrsam gegeben. Die Quittungen dafür liegen im Safe der Deutschen Interessenvertretungen am Willadingweg 78.

Akten und Pakete.

Soweit die Akten nicht durch die Deutsche Gesandtschaft vernichtet worden waren, wurden sie durch die Deutschen Interessenvertretungen übernommen und im Estrich und in den Kelleräumen des Hauses Willadingweg 83 versorgt. 800 Dossiers werden bei der Abteilung für Auswärtiges verwahrt.

Vier Pakete, deren Eigentümer als Schweizer eruiert werden konnten, wurden der Schweizerischen Bundesanwaltschaft ausgehändigt.

Gemälde.

Bei der Uebernahme wurde im Gesandtschaftsgebäude ein Bild von Ferdinand Hodler "Der Holzfäller im Winter" vorgefunden. Es ist vom Kunstmuseum Bern gereinigt und provisorisch eingerahmt worden und hängt nun im Zimmer des Chefs der Deutschen Interessenvertretungen am Willadingweg 78. Nachforschungen haben ergeben, dass es als Kuriergepäck ins Generalkonsulat nach Zürich und von dort an die Gesandtschaft nach Bern gelangte. Angeblich gehört es der deutschen Staatsangehörigen Frau Conzen, die aus Deutschland ausgewandert war und in Basel wohnt. Das Bild kann, solange die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind, nicht ausgehändigt werden.

Am 14. Augu. wurden aus dem Gebäude Willadingweg 78 ein Radioapparat und eine Aktentasche gestohlen. Der Täter konnte nicht gefunden werden. Es handelte sich um Eigentum eines vorübergehend bei der Deutschen Interessenvertretung beschäftigten ehemaligen deutschen Beamten.

c) Ausweispapiere.

A. Allgemeines.

Die treuhänderische Tätigkeit, welche die Deutschen Interessenvertretungen nach dem Wegfall der ordentlichen deutschen Konsularbehörden entfalteten, erstreckt sich naturgemäss insbesondere auf die zwei Hauptgebiete jeder konsularischen Geschäftsführung: Schriftenwesen und Unterstützungsangelegenheiten.

Schon bald nach der Eröffnung wandten sich an die Deutschen Interessenvertretungen zahlreiche Personen, deren Heimatscheine oder Pässe erneuert oder denen neue Papiere ausgestellt werden sollten. Gleichzeitig wurden die Deutschen Interessenvertretungen häufig angefragt, welche neue fremden-

polizeiliche Stellung den deutschen Staatsangehörigen nach dem Zusammenbruch ihrer Heimat von den schweizerischen Behörden eingeräumt werden würde und wie sich Personen zu verhalten haben, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit ablegen und das ursprüngliche Bürgerrecht wieder erlangen wollen.

Ueber alle diese und weitere einschlägige Fragen waren vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen Besprechungen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aufgenommen worden, die ihren Niederschlag in den ausführlichen und grundsätzlichen Schreiben der Polizeiabteilung vom 24. Mai, 7. und 13. Juni fanden.

Aus diesen, für die Deutschen Interessenvertretungen verbindlichen Gutachten der Polizeiabteilung, ergibt sich einmal, dass sich die Frage, welche ausländischen Schriften vor schweizerischen Behörden gültig sind, nach den im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und in der zugehörigen Verordnung vom 5. Mai 1933 enthaltenen Regeln entscheidet. Danach werden solche Ausweisschriften als gültige Papiere anerkannt, die, von den zuständigen Stellen der von der Schweiz anerkannten Staaten ausgestellt, die Staatsangehörigkeit und die Identität des Trägers dartun und seine jederzeitige Rückkehr in den ausstellenden Staat ausreichend sicherstellen.

Da es zurzeit keine Reichsregierung gibt, vermögen die von ihren früheren Behörden ausgestellten Papiere wohl die Staatsangehörigkeit und die Identität des Trägers darzutun; sie garantieren jedoch seine jederzeitige Rückkehr in den ausstellenden Staat nicht mehr. Die deutschen Ausweisschriften werden infolgedessen von den schweizerischen Behörden nicht mehr als vollgültig anerkannt.

Dieser Sachverhalt ist später in einem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an die Kantone gerichteten Kreisschreiben Nr. 320 vom 10. Juni 1945 ausdrücklich bestätigt worden. Trotzdem damit die von den früheren deutschen Behörden ausgestellten Papiere für die Erteilung

von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen nicht mehr genügen, hat das erwähnte Departement in dem genannten Kreisreiben aus Zweckmässigkeitsgründen doch verfügt, dass, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, am fremdenpolizeilichen Status der Träger solcher Schriften nichts geändert werden soll.

In den oben erwähnten Gutachten der Polizeiabteilung wird sodann festgehalten, dass die Deutschen Interessenvertretungen als schweizerische Amtsstellen weder rechtlich noch praktisch in der Lage sind, an der Staatsangehörigkeit eines Ausländers etwas zu ändern, über ihren Bestand eine verbindliche Urkunde auszustellen oder ihren Verlust verbindlich zu bestätigen.

Die Deutschen Interessenvertretungen vermögen infolgedessen keine gültigen deutschen Papiere auszustellen und müssen sich grundsätzlich darauf beschränken, für die Zukunft die Beweismittel möglichst lückenlos zu erhalten, aus denen sich im Einzelfall der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nachweisen lässt. Aus diesem Grund hat die Polizeiabteilung den Deutschen Interessenvertretungen vorgeschlagen, die formelle Gültigkeitsdauer der bestehenden deutschen Papiere zu verlängern und - wo dies nicht mehr möglich ist - unter Archivierung der Beweismittel Ersatzpapiere auszustellen, mit denen je nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigt oder der Entscheid darüber den zuständigen deutschen Behörden vorbehalten wird.

Auf dieser Grundlage haben die Deutschen Interessenvertretungen in Ziffer 18 ihrer ersten Weisungen bestimmt, dass die Gültigkeitsdauer der deutschen Papiere vorläufig verlängert werden solle.

Am 18. Juni sind sodann vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen zu Handen der einzelnen Posten ausführliche Weisungen erlassen worden, welche gestützt auf die Anregungen der Polizeiabteilung die im Folgenden behandelten Regeln für die Ausstellung von Ausweisschriften enthalten.

B. Die Weisungen vom 18. Juni 1945.

(ge 7) Entsprechend den Vorschlägen der Polizeiabteilung wird einleitend bestimmt, dass die Gültigkeitsdauer der deutschen Pässe und Heimatscheine auf ein Jahr verlängert wird. An Inhaber von verlängerungsfähigen deutschen Papieren werden grundsätzlich keine Ersatzpapiere abgegeben.

Weil die Staatsangehörigkeit der Träger von deutschen Pässen und Heimatscheinen, die seit längerer Zeit nicht mehr erneuert worden waren, nicht einwandfrei feststeht, wird die Gültigkeitsdauer der deutschen Schriften, die am 1. Januar 1944 abgelaufen und seither nicht erstreckt worden ist, nicht verlängert.

An Inhaber von deutschen Ausweispapieren, deren Gültigkeitsdauer wegen vollständigen Ausbrauchs nicht verlängert werden kann und an Deutsche, die keine Papiere besitzen, werden auf Antrag Ersatzpässe ausgestellt.

Trägern von deutschen Pässen und Heimatscheinen, deren Gültigkeitsdauer lediglich aus technischen Gründen nicht verlängert werden kann, werden Ersatzpässe Formular I, Version 1, ausgestellt. Es wird ihnen damit auf Grund ihres deutschen Papiers der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigt.

Schriftenlose deutsche Staatsangehörige erhalten Ersatzpässe Formular I, Version 2. Als schriftenlos gilt, wer einen deutschen Pass oder Heimatschein besitzt, dessen Gültigkeitsdauer am 1. Januar 1944 abgelaufen ist; wer durch andere geeignete Papiere dartun kann, dass er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt; wer sonst glaubhaft dartut, dass er Reichsdeutscher ist.

Dem Inhaber dieses Ersatzpapiers wird unter Nennung der vorgelegten Beweismittel der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bescheinigt. Ein Entscheid darüber wird jedoch den zuständigen innerdeutschen Behörden vorbehalten.

Ausgebürgerte deutsche Staatsangehörige erhalten Ersatzpässe Formular II. Als ausgebürgert gilt ein ehemals deutscher Staatsangehöriger, wenn seine Ausbürgerung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden ist. Sein früheres Bürgerrecht ist nicht zweifel-

haft. Es wird ihm im Ersatzpass daher bestätigt, dass er die frühere Staatsangehörigkeit wieder beansprucht. Der Entscheidung über das neuerliche Aufleben oder die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wird den innerdeutschen Behörden vorbehalten.

Personen, die auf Grund der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 generell und ohne individuelle Nennung oder Verfügung ausgebürgert wurden, gelten nach der Praxis der Polizeiabteilung als schriftlos. Sie erhalten daher auf Antrag einen Ersatzpass Formular I, Vers. 2.

Wer durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Preussischen Staatsanzeiger individuell ausgebürgert wurde, von den Deutschen Interessenvertretungen eine Bescheinigung erhalten, in welcher die Tatsache der Veröffentlichung seines Namens in einer Ausbürgerungsliste bestätigt wird. Entsprechend den eingangs erwähnten Grundsätzen haben diese Bestätigungen jedoch keinen offiziellen Charakter. Es können aus ihnen keine Rechtsfolgen abgeleitet werden. Personen, die behauptet werden gemäss der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgebürgert worden zu sein, können keine solche Bescheinigung erhalten.

Deutsche Deserteure und Refraktäre werden nach allgemeinen Regeln der Weisungen vom 18. Juni behandelt. Ihre Refraktär- oder Deserteureigenschaft wird jedoch im Ausweis nicht vermerkt.

In einem an die Kantone gerichteten Kreisschreiben (Anlage 8) Nr. 323 vom 10. Juli 1945 bestimmte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, dass an diese Personen, sofern sie den Deutschen Interessenvertretungen Ersatzpapiere erhalten hatten, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen erteilt werden können. Die Kantone machen von dieser Möglichkeit im allgemeinen keinen Gebrauch, weil sie dafür halten, dass erst vom Heimatstaat zu erlassende Amnestiebestimmungen Klarheit über den Status der Refraktäre oder Deserteure bringen werden. Bis dahin erteilen sie diesen Ausländern lediglich Toleranzbewilligungen.

Militär- und Zivilinternierte benötigen, weil in

Anwesenheitsverhältnis nicht mit den ordentlichen Fremdenpolizeibehörden zu regeln ist, im allgemeinen nicht unbedingt reguläre Ausweispapiere. Die Deutschen Interessenvertretungen hatten daher zunächst von der Ausstellung von Ersatzpässen in diesen Fällen abgesehen. Auf Drängen der Internierten, die für ihre Ausreise aus der Schweiz den Besitz von Schriften für wünschenswert erachteten, wurde diese Praxis im Einvernehmen mit der Polizeibehörde und dem Eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung in der Folge jedoch geändert. Militär- und Zivilinternierte können nun auf Antrag Ersatzpapiere gemäss den in den Weisungen vom 18. Juni enthaltenen allgemeinen Regeln erhalten. An ihrem militär- oder fremdenrechtlichen Status wird dadurch jedoch nichts geändert.

In dem schon früher erwähnten, an die Kantone gerichteten Kreisschreiben Nr. 320 vom 10. Juni hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, dass die Träger von deutschen Ausweisschriften trotz ihrer Ungültigkeit aus Zweckmässigkeitsgründen weiterhin im Besitz der ihnen bisher erteilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung belassen werden können.

Zum Ausgleich von Härten, welche diese Regelung gegenüber Inhabern von deutschen Ersatzpässen mit sich gebracht hätte, sind im Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Nr. 323 vom 10. Juli die von den Deutschen Interessenvertretungen ausgegebenen Papiere ebenfalls als zur Begründung von Aufenthalt und Niederlassung genügende Schriften erklärt worden. Dies mit der einzigen Ausnahme, dass Ersatzpässe, die sich nur auf glaubhafte Aeusserungen des Inhabers stützen, nicht als Voraussetzung für die Erteilung der erwähnten fremdenpolizeilichen Bewilligungen genügen.

Oesterreicher.

Obschon bei der Einsetzung der Deutschen Interessenvertretungen die oesterreichische Regierung von der Schweiz noch nicht anerkannt war, schieden die Deutschen Interessenvertretungen im Hinblick auf die zunehmende Konsolidierung Oesterreichs und die spätere Wiederaufnahme normaler Beziehungen seit der

Eröffnung die oesterreichischen Angelegenheiten vorbereitend aus und behandeln sie in besonderen Abteilungen. Diese Abteilungen stellen Personen, welche die oesterreichische Staatsangehörigkeit geltend machen, Ersatzpässe Formular III aus, in denen die Tatsache bestätigt wird, dass der Träger seine frühere Staatsangehörigkeit wieder geltend macht. Der Entscheid über das Wiederaufleben des Bürgerrechts wird jedoch den inneroesterreichischen Behörden vorbehalten.

Mit der am 2. November erfolgten Anerkennung Oesterreichs durch den Bundesrat, ist die Bezeichnung der Oesterreicher Abteilungen der Deutschen Interessenvertretungen in "Oesterreichische Interessenvertretungen" abgeändert worden. Die Beweismittel, die als Grundlage für die Ausstellung der Ersatzpapiere für Oesterreicher dienen, werden für die spätere Uebergabe an zuständige oesterreichische Vertretungen bei den Oesterreichischen Interessenvertretungen aufbewahrt.

Wie den deutschen Trägern von Ersatzpapieren, können die fremdenpolizeilichen Behörden gemäss Kreisschreiben Nr. 323 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juli auch den Inhabern von Ersatzpapieren für Oesterreicher Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilen. Auch hier gilt die Einschränkung, dass Ersatzpapiere, die lediglich auf Grund der glaubwürdigen Aeusserungen und ohne schriftliches Beweismaterial ausgestellt wurden, nicht für die Bewilligung der Niederlassung oder des Aufenthalts genügen.

Die Angehörigen von Gebieten, die vor der deutschen Kapitulation unter deutscher Kontrolle standen und die von den deutschen Behörden deutsche Papiere erhalten hatten, werden hinsichtlich ihrer Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Papiere oder auf Ausstellung von Ersatzpapieren gleich wie die übrigen Deutschen behandelt, solange sich über die Staatsangehörigkeit der Antragsteller auf Grund von völkerrechtlichen Entwicklungen oder Abmachungen nicht etwas anderes ergibt. Es bleibt daher diesen Personen, solange die neuen Staatsangehörigkeitsverhältnisse nicht eindeutig abgeklärt sind, überlassen, an ihrem deutschen Bürgerrecht festzuhalten, oder sich für die Ausstellung neuer Papiere an die zuständige konsularische Ver-

tretung der neuen Machthaber zu wenden.

Mit der Tschechoslowakischen Gesandtschaft ist am 16. Juni eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher Personen, die bei den Deutschen Interessenvertretungen ihre deutschen gegen die früheren tschechoslowakischen Papiere eintauschen wollen, an die tschechoslowakischen Vertretungen gewiesen werden. Diesen werden die bei den früheren deutschen Vertretungen vorgefundenen tschechoslowakischen Ausweispapiere und auf Wunsch von Fall zu Fall weitere Auszüge aus den von den deutschen Vertretungen übernommenen Akten übermittelt.

Protectoratspässe werden, weil dieser Staat nicht mehr existiert, nicht verlängert. Sofern die tschechoslowakischen Vertretungen den bisherigen Trägern solcher Papiere keine neuen tschechoslowakischen Schriften ausstellen, werden sie staatenlos.

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von deutschen Papieren und Ersatzpapieren wird eine Gebühr von Fr. 6.- erhoben. Für die Neuausstellung von Ersatzpapieren eine solche von Fr. 12.-. Die für die Ausstellung von Ersatzpapieren für Oesterreicher erhobenen Gebühren werden durch die Oesterreichischen Interessenvertretungen gesondert vereinnahmt. Mittellosen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

C. Zivilstandsfragen.

Wegen der Unterbrechung der Postverbindungen zwischen der Schweiz und Deutschland ist es nicht möglich, Zivilstandspapiere (Geburtsurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse, Heiratsurkunden, Todesbescheinigungen etc.) von einem ins andere Land zu befördern. Für die Ausstellung von Surrogaten sind die Deutschen Interessenvertretungen nicht zuständig. Nach einer Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Amt für den Zivilstandsdienst werden Anfragen, die das Zivilstandswesen betreffen, zur direkten Erledigung an das erwähnte Amt weitergeleitet. Einzig Todesnachrichten werden in den Akten der Deutschen Interessenvertretungen registriert und sodann ebenfalls an das Eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst weitergeleitet, das sie,

wie die übrigen amtlichen Meldungen, aufbewahrt, bis sie ihrer Bestimmung zugeführt werden können.

D. Statistische Angaben.

	Bern	Zürich	Basel	Genf	St. Gallen	T
Ausstellung von Ersatzpässen Formular I	180	1099	282	104	277	
Ausstellung von Ersatzpässen Formular II	51	185	22	35	255	
Ausstellung von Ersatzpässen Formular III (Oesterreicher)	230	1433	360	314	945	
Verlängerung deutscher Pässe	184	1697	528	266	316	
Verlängerung deutscher Heimatscheine	389	2342	1289	368	1249	
Ausstellung von Ersatzheimatscheinen	39	15	150	9	99	
Ausstellung von Pässen an deutsche Militärinternierte	102					
oesterr. " "	9					
Total	1184	6771	2631	1096	3141	
Besucherverkehr in Ausweispapierfragen	1092	6400	1700	260	1800	

Gebühreneinnahmen.

	Bern	Zürich	Basel	Genf	St. Gallen	T
Ausstellung von Ersatzpässen Formular I	Fr.2382.80	25904.50	2289.68	723.--	4860.--	36
Ausstellung von Ersatzpässen Formular II			240.--	348.--		
Ausstellung von Ersatzpässen Formular III	" 2580.--	12392.--	3888.--	3120.--	8244.--	36
Verlängerungen	" 3527.10	7149.--	12403.34	3151.80	12417.95	36
Total	Fr.8489.90	45445.50	18821.02	7342.80	25521.95	105

d. Unterstützungswesen.

A. Allgemeines.

1. Das Unterstützungswesen bildet das zweite Hauptgebiet der Geschäftstätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen.

Die Schweiz beherbergt seit jeher eine grosse deutsche Kolonie, deren Angehörige nach den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrags heimgeschafft werden können, wenn sie wegen Mittellosigkeit der schweizerischen öffentlichen Hand zur Last zu fallen drohen. In manchen dieser Fälle sind jedoch die Heimschaffungskandidaten seit Jahrzehnten in der Schweiz niedergelassen. Zur Abwendung der mit der Heimschaffung verbundenen Härten hat sich daher seit langem gestützt auf zwischenstaatliche Abmachungen eine Praxis herausgebildet, nach welcher die Heimatbehörden die Unterstützungen ihrer bedürftigen Landsleute im Gastland übernehmen, damit die Behörden des Gastlandes auf die Heimschaffung verzichten können. Die Unterstützungen werden in der Schweiz in diesen Fällen in der Regel von den Fürsorgebehörden der Gemeinden ausgerichtet. Die ausgelegten Beträge sind ihnen darauf im Verrechnungsweg zurückvergütet worden.

Ein bedeutender Teil der deutschen Kolonie in der Schweiz sodann betreibt den Lebensunterhalt aus Renten, Pensionen, Versicherungsleistungen oder anderen, teils staatlichen, teils privaten Zuwendungen, die bis zum deutschen Zusammenbruch im Clearing aus Deutschland nach der Schweiz transferiert worden sind.

Alle diese Ueberweisungen hatten, als die Deutschen Interessenvertretungen ihre Arbeit aufnahmen, wegen des Versagens des Clearingverkehrs, zu fliessen aufgehört. Eine auch nur beschränkte Heimschaffungsaktion war in jenem Zeitpunkt weder tunlich noch möglich. Andererseits kann aber, solange es sich vermeiden lässt, den Kantonen nicht zugemutet werden, die vielen nun mittellos gewordenen Deutschen in der Schweiz aus eigenen Mitteln zu unterstützen.

Weil die deutschen Ueberweisungsbezüger zum Teil schon bisher aus deutschen öffentlichen Mitteln unterstützt worden waren und um der allgemeinen dringenden Notlage der bedürftigen ./.

Deutschen in der Schweiz abzuhefen, hatten die Deutschen Interessenvertretungen keine Bedenken, die von ihnen treuhänderisch verwalteten Reichsmittel, für die Unterstützung dieser Personen heranzuziehen und zu verwenden.

Eine erste Weisung ist in diesem Sinne bereits am 30. Juli 1914 erlassen worden. Eingehende weitere Anordnungen folgten in der Beilage 9) Weisungen vom 10. Juli, die am 1. August in Kraft getreten sind, nachdem sie mit der in Unterstützungssachen zuständigen Polizeidirektion gründlich vorbereitet worden waren.

Danach werden alle in der Schweiz lebenden Personen, die einen deutschen Pass oder Heimatschein oder einen von den Deutschen Interessenvertretungen ausgestellten Ersatzpass besitzen, nach Massgabe der im schweizerischen Armenwesen geltenden Grundsätze von den Deutschen Interessenvertretungen unterstützt.

Die Bedürftigen haben ihr Gesuch bei den ordentlichen schweizerischen Fürsorgestellen der Gemeinden einzureichen, welche es nach den für Schweizerbürger geltenden Regeln prüft und mit ihrem Antrag an die zuständige Deutsche Interessenvertretung leitet. Diese bewilligt es, falls die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, und gibt es zur Ausrichtung der Unterstützung an die Gemeinde zurück. Die Gemeinden rechnen mit den Deutschen Interessenvertretungen vierteljährlich über ihre vorschussweise von den Deutschen Interessenvertretungen ausbezahlten Beträge ab.

Weil die Deutschen Interessenvertretungen keine Rechtsnachfolger deutscher Behörden sind und auch nicht in ihrem Auftrag handeln, können sie keine Deutschen in der Schweiz gegen deutsche Ueberweisungsschuldner zustehende Rechtsansprüche geltend machen. Die Leistungen der Deutschen Interessenvertretungen sind daher nicht à conto solcher auf Rechtstiteln beruhender Forderungen ausgerichtet. Sie sind vielmehr Unterstützungen im eigentlichen Sinne des Begriffs und haben mit den Bezügen, welche die Betroffenen früher auf Grund ihrer Rechtsansprüche erhielten, nichts zu tun.

Damit jedoch die ausgerichteten Beträge später gegebenenfalls von zuständigen Stellen auf die Ansprüche ihrer Gläubiger, die durch die Deutschen Interessenvertretungen unterstützt worden

anger
tretu
wird
den
mal R

späte
vom 1
Unter
zahlu
schen

Anlas
Rente
kenne

wies
hang
ren E
falls
die (
schwe
schle
stütz
26.
gleich
der S
dieje

rat v
auf d
Schwe
haben
welch
sätze
einen

angerechnet werden können, führen die Deutschen Interessenvertretungen im Einzelfall darüber eine genaue Kontrolle. Diese wird nach der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung mit den übrigen Akten der Stelle übergeben worden, welcher dannzumal Rechenschaft abzulegen sein wird.

Zur einwandfreien Erfassung der für eine allfällige spätere Anrechnung in Frage kommenden Fälle, war in den Weisungen vom 10. Juli bestimmt worden, dass sie zwar nach den allgemeinen Unterstützungsgrundsätzen behandelt, dass die Unterstützungszahlungen jedoch nicht von den Gemeinden, sondern von den Deutschen Interessenvertretungen direkt ausgerichtet werden.

Diese Regelung gab manchenorts zu der irrigen Auffassung Anlass, dass die Deutschen Interessenvertretungen die deutschen Renten-, Pensionen- und anderen Ueberweisungsansprüche anerkennen und sie - wenigstens teilweise - honorieren.

In zwei Eingaben an den Bundesrat vom 3. und 12. August wies der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass schweizerische Ueberweisungsgläubiger, deren Bezüge wegen der Einstellung des Verrechnungsverkehrs ebenfalls nicht mehr aus Deutschland transferiert werden können und die (mit Ausnahme der Rückwanderer) im Bedürftigkeitsfall an die schweizerischen Armenbehörden verwiesen werden müssen, damit schlechter behandelt würden als deutsche Staatsangehörige. Unterstützt durch eine Interpellation von Herrn Ständerat Wenk vom 26. September beantragte daher die Basler Regierung, diese ungleiche Behandlung dadurch zu beheben, dass auch die Ansprüche der Schweizerbürger honoriert und ihre Forderungen - ähnlich wie diejenigen der Rückwanderer - aus Bundesmitteln bevorschusst werden.

In seiner Antwort im Ständerat und an den Regierungsrat von Basel vom 6. November führte der Bundesrat unter Hinweis auf die oben beschriebene Regelung aus, dass in Tat und Wahrheit Schweizer und Deutsche nicht verschieden behandelt werden. Beide haben sich an die gleiche schweizerische Armenbehörden zu wenden, welche die Gesuche nach den gleichen armenpflegerischen Grundsätzen prüft. Der einzige Unterschied besteht darin, dass im einen Fall die Hilfeleistung zu

Lasten der reichsdeutschen Mittel und im anderen zu Lasten der kantonalen Fürsorgekredite erfolgt. Gleichzeitig musste der Bundesrat es ablehnen, zur Besserstellung der schweizerischen Gläubiger gegenüber den deutschen die geltenden Unterstützungsnormen zu ändern, weil dafür bedeutende Bundesmittel erforderlich gewesen und in einem verfrühten Zeitpunkt im allgemeinen die Probleme der schweizerischen Deutschland-Gläubiger zur Sprache gekommen wären.

Die Deutschen Interessenvertretungen haben zur Vermeidung von weiteren Missverständnissen darauf in neuen Weisungen vom 1. Dezember, die auf den 1. Januar 1946 in Kraft treten werden, verfügt, dass in Zukunft ausnahmslos alle ordentlichen Unterstützungen durch die schweizerischen Fürsorgebehörden ausbezahlt werden.

2. Für die gelegentliche Unterstützung der mittellosen Reichsdeutschen in der Schweiz sind im Jahr 1856 die Deutschen Hilfsvereine gegründet worden. Unter dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland ist neben diesen unpolitischen Organisationen in der Schweiz ausserdem die Reichsdeutschenhilfe ins Leben gerufen worden, die von der NSDAP beherrscht war und versuchte, die Deutschen Hilfsvereine aufzusaugen.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 1. Mai sind die NSDAP, Landesgruppe Schweiz, und die anderen Parteiorganisation aufgelöst worden. Die Mittel der Reichsdeutschenhilfe und der Deutschen Hilfsvereine, die sich in die Reichsdeutschenhilfe hatten eingliedern lassen, übernahm die Bundesanwaltschaft, die sie durch eine Treuhandstelle weiter für gelegentliche Unterstützungen verwenden liess.

Zur Koordinierung der Unterstützungstätigkeit beider Behörden vereinbarten die Deutschen Interessenvertretungen und die Bundesanwaltschaft im Juli, dass die Deutschen Interessenvertretungen die ordentlichen laufenden und sich wiederholenden Leistungen übernehmen, während die Treuhandstelle gelegentliche und einmalige Beihilfen in gewissen Sonderfällen gewährt.

Zur Vereinfachung des Unterstützungswesens beschloss

der Bundesrat vom 10. Dezember, die Treuhandstelle zu liquidieren und ihre Mittel, etwa Fr. 300.000,- ebenfalls den Deutschen Interessenvertretungen zur zweckentsprechenden Verwendung zu übertragen. Die Liquidation und Ueberweisung der Mittel war am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

3. Den Kantonen sind die Beträge, welche sie entsprechend der in Ziffer 1) hiervoor erwähnten Regelung während der Zeit vom 1.1.44 bis 31.7.45 vorschussweise als Unterstützungen an Deutsche ausgerichtet hatten, die insgesamt eine Summe von Fr. 630.683,63 erreichten und für die sie aus Deutschland keine Rückvergütung mehr erhalten hatten, durch die Deutschen Interessenvertretungen aus den von ihnen verwalteten Reichsmitteln zurückvergütet worden.

4. Oesterreicher werden, sofern sie die formellen Voraussetzungen erfüllen, nach den oben erwähnten Grundsätzen unterstützt.

Das gleiche gilt für Flüchtlinge und Emigranten. Gesuche von Flüchtlingshilfsorganisationen, die Unterstützungen möchten durch ihre Vermittlung ausgerichtet werden, mussten aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen werden.

5. Gemäss Kreisschreiben der Polizeiabteilung vom 25. Mai 1945 können ehemalige Schweizerinnen, die durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, unter gewissen Voraussetzungen aus Mitteln der Polizeiabteilung unterstützt werden. Zur Vermeidung von Doppelunterstützungen haben die Deutschen Interessenvertretungen mit der Polizeiabteilung die gegenseitige Meldung dieser Fälle vereinbart.

B. Sonderfälle.

Für gewisse Personenkreise, für welche die Anwendung der oben erwähnten allgemeinen Unterstützungsgrundsätze mit besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären, sind die folgenden Sonderregelungen getroffen worden. Alle diese Fälle werden zentral vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen behandelt.

1. Tuberkulosepatienten.

Beim Zusammenbruch Deutschland lebten, zum Teil in deutschen, zum Teil in schweizerischen Sanatorien gegen 1000 deutsche Tuberkulosepatienten, welche für ihren Unterhalt in der Schweiz auf die monatlichen Ueberweisungen im schweizerisch-deutschen Clearing angewiesen waren. Mit dem Aufhören dieser Zahlungen wurden diese Personen unterstützungsbedürftig, da sie ohne lebensgefährliche Folgen die Kur nicht unterbrechen durften oder weil sie trotz teilweiser Heilung die Schweiz wegen der bestehenden Grenzsperr nicht verlassen konnten.

Wenn die Deutschen Interessenvertretungen sich bereit fanden, auch die deutschen Tuberkulosepatienten zu unterstützen, so mussten sie doch danach trachten, die ihnen daraus erwachsenden Kosten auf das unumgänglich nötige Minimum zu reduzieren. Zu diesem Zweck wurden die in Schweizerhäusern untergebrachten deutschen Patienten auf die deutschen Häuser verteilt, die Rekonvaleszenten in Lagern zusammengefasst und einheitliche Unterstützungsansätze festgesetzt, die den für die schweizerischen Volksheilstätten gültigen Normen angepasst sind. Die Leistungen der Deutschen Interessenvertretungen werden von diesen als individuelle Unterstützungszahlungen betrachtet, die jedoch nach der bisher im Clearingverkehr üblichen Regelung nicht an die einzelnen Patienten, sondern an die Häuser ausbezahlt werden. Sie betragen pro Patient und Tag Fr. 1.0.-; ausserdem werden den Sanatorien pro Patient und Tag eine Pauschale für Sonderleistungen von Fr. 1.20 und ein Taschengeld von Fr. 0.50 ausgerichtet. Weitere ausserordentliche Forderungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Delegierten der Deutschen Interessenvertretungen für deutsche Tuberkulosepatienten in Davos. Den Schweizerhäusern sind überdies im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und dem schweizerischen Fremdenverkehrsverband zur Deckung ihrer wegen des Versiegens der Clearingsüberweisungen aufgelaufenen Forderungen besondere Vergütungen zugewendet worden.

Hinsichtlich der deutschen Häuser sind die folgenden Massnahmen ergriffen worden:

Konsul Burchard-Haus.

Dieses Sanatorium gehörte dem deutschen Tuberkulosehilfswerk, einer Parteiorganisation, die durch den Bundesratsbeschluss vom 1. Mai aufgelöst und mit deren Liquidation die Schweizerische Bundesanwaltschaft beauftragt wurde. Zum Liquidator ist Herr Dr. Bachmann bestellt worden. Die 113 deutschen Patienten wurden auf die weiter unten erwähnten übrigen deutschen Sanatorien verteilt. Das Haus ist von der Bundesanwaltschaft am 12. Dezember an verschiedene Davoser Hoteliers vermietet worden, die es bis auf weiteres für die Beherbergung von amerikanischen Urlaubern verwenden.

Das Deutsche Kriegerkurhaus Davos-Dorf

gehört einer im Jahre 1918 gegründeten Genossenschaft, deren einziger Genossenschafter der Reichsausschuss für Kriegsverwehrtensfürsorge in Berlin ist. Es hat als privatrechtliches Unternehmen zu gelten und gehört folglich nicht zu dem von den Deutschen Interessenvertretungen verwalteten Reichseigentum. Der frühere Chefarzt des Hauses, Herr Prof. Dr. Ernst Burkhardt, besitzt vom Vorstandsvorsitzenden eine Verwaltungsvollmacht, auf Grund welcher er den Chef der Deutschen Interessenvertretungen auf dessen Ersuchen zur Kontrolle der Verwendung der Unterstützungsleistungen der Deutschen Interessenvertretungen eine Substitutionsvollmacht erteilt hat. Der bisher amtierende Chefarzt, Dr. Näser, ist am 15. November durch den Schweizerarzt Dr. Studer ersetzt worden.

Die Deutschen Heilstätten St. Wolfgang-Davos, Agra und das Haus Hildegard Arosa

sind Eigentum des im Jahr 1901 gegründeten privatrechtlichen Vereins Deutsche Heilstätte in Davos und bilden daher ebenfalls keinen Reichsbesitz. Die wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung belasteten Mitglieder sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Dieser wurde in der Sitzung vom 16. Oktober durch drei unbelastete deutsche und die folgenden schweizerischen Mitglieder ergänzt: Dr. Zurlinden als Chef der Deutschen Interessenvertretungen, Dr. Carl Frei als Delegierter der Deutschen Interessenvertretungen für deutsche Tuberkulosekranke und Herr

Hottinger, Verwalter der Zürcher Heilstätten.

Die Deutschen Interessenvertretungen können auf diese Weise die Verwendung der von ihnen aufgewandten Unterstützungsleistungen kontrollieren.

Der Chefarzt Dr. Schubert ist durch den Schweizerarzt Dr. Düggeli und der Verwalter durch den Schweizerbürger Herrn Ehinger ersetzt worden.

Nachdem von den in Schweizer Häusern untergebrachten 342 deutschen Patienten 60 nach Agra, 20 ins Deutsche Kriegerkurhaus und 23 in die Deutsche Heilstätte Davos-Wolfgang übergeführt worden waren, wurde mit dieser Gruppe von Sanatorien nach längeren Verhandlungen am 5. September eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die bei ihnen wegen des Versagens des Clearings für die Zeit bis zum 31. Mai aufgelaufenen Forderungen gegenüber deutschen Patienten durch die Deutschen Interessenvertretungen bezahlt wurden.

Die Deutschen Interessenvertretungen vergüteten den schweizerischen Häusern ausserdem für die Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Juli pro Patient und Tag je nach der Klasse des Hauses einen Pauschalpreis von Fr. 12.- bis Fr. 15.-. Ab 1. Juli erhalten sie gleich wie die deutschen Sanatorien, die im Eingang zu diesem Abschnitt erwähnten Beträge. Die Schweizerhäuser sind demgegenüber verpflichtet, ihre deutschen Patienten zu behalten, bis deren Ueberführung in ein deutsches Haus möglich gemacht werden kann.

Es bleibt den Schweizerhäusern überlassen, zu gegebener Zeit die durch die Deutschen Interessenvertretungen nicht gedeckten Forderungen gegenüber den Patienten direkt geltend zu machen. Sie verzichten dagegen ausdrücklich darauf, der Eidgenossenschaft irgendwelche Forderungen zu stellen.

Mit den Verwaltungen des Waldsanatoriums und des Hauses Guardaval in Davos ist für die Aufnahme von deutschen Patienten, die aus dem Lager Finhaut nach Davos zurückgebracht werden mussten, eine zusätzliche Abmachung getroffen worden. Den beiden

Häusern wird danach pro Patient und Tag ein Zuschlag zu den allgemeinen Ansätzen von Fr. 2.- bzw. Fr. 1.- gewährt.

Ausser den Patienten, die sich in geschlossenen Gruppen in schweizerischen Häusern befanden, waren in Davos eine Anzahl tuberkulosekranker Deutscher einzeln in Pensionen und Sanatorien untergebracht. Die Deutschen Interessenvertretungen erklärten sich damit einverstanden, dass diese Kranken an ihren bisherigen Unterbringungsorten bleiben, sofern die Kosten dafür Fr. 7.- pro Person und Tag nicht übersteigen.

Rekonvaleszenten werden zur Entlastung der schweizerischen und deutschen Sanatorien, bis die Reiseschwierigkeiten behoben sein werden und sie die Schweiz verlassen können, in einem besonderen Lager in Finhaut (Kanton Wallis), das der Polizeiabteilung untersteht, gesammelt. Die Deutschen Interessenvertretungen haben sich der Polizeiabteilung gegenüber zur Uebernahme der Lagerkosten verpflichtet. Die Angehörigen des Lagers erhalten ein Taschengeld von Fr. 0.20 pro Tag und eine Leistungsprämie von Fr. 0.60 täglich. Ueber die Kosten ist durch die Polizeiabteilung bisher noch nicht abgerechnet worden.

Im Lager in Wiesen (Kanton Graubünden), das ebenfalls der Polizeiabteilung untersteht, befinden sich die von den schweizerischen Behörden aus der Schweiz ausgewiesenen deutschen Tuberkulose-rekonvaleszenten, welche die Schweiz wegen der Grenzsperrre noch nicht verlassen konnten. Die Deutschen Interessenvertretungen tragen auch in diesem Fall für Mittellose die Unterbringungskosten.

Während über drei Monaten ist Herr Dr.med. H. Bachmann, Präsident der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose, als Fachmann in Tuberkulosefragen dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen bei der Regelung der schwierigen Verhältnisse in Davos und Agra behiflich gewesen. Als er sich wegen anderweitiger grosser Inanspruchnahme von dieser Tätigkeit zurückzog, konnte in Herrn Dr.med. Carl Frei, Bezirksarzt in Davos, ein neuer Delegierter der Deutschen Interessenvertretungen für die deutschen Tuberkulosepatienten gewonnen werden.

Er leitet die Ueberführung der mittellosen deutschen Tuberkulosepatienten aus den Schweizerhäusern in die deutschen

Sanatorien.

Er bezeichnet diejenigen Rekonvaleszenten, die im Lager in Finhaut gesammelt werden.

Er entscheidet Gesuche von mittellosen deutschen Tuberkulosepatienten, die in Privathäusern untergebracht zu werden wünschen, sofern der tägliche Pensionspreis Fr. 7.- nicht übersteigt.

Er prüft und genehmigt alle Anträge auf Sonderleistung und ärztliche Sonderbehandlung.

Er prüft und genehmigt alle Anträge auf andere ausserordentliche ärztliche Leistungen.

Er kontrolliert die von den Sanatorien den Deutschen Interessenvertretungen eingereichten Rechnungen.

Für die Durchführung seiner Aufgaben hat Herr Dr. Frei vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen die erforderlichen Aufträge und Vollmachten erhalten.

Zurzeit sind die Sanatorien wie folgt mit deutschen Tuberkulosepatienten, die von den Deutschen Interessenvertretungen unterstützt werden, belegt:

Deutsche Heilstätte Agra	166
Deutsche Heilstätte St. Wolfgang	177
Haus Hildegard Arosa	39
Deutsches Kriegerkurhaus Davos	196
Waldsanatorium Davos	50
Guardaval Davos	16
verschiedene Schweizerhäuser	45
Lager Finhaut	199
Lager Wiesen	55
Total	943
	=====

C. Schüler.

Wie die in den Sanatorien untergebrachten Tuberkulosepatienten, hatten die in der Schweiz lebenden deutschen Institutszöglinge die Gelder für die Deckung ihrer Lebensunterhalts- und Erziehungskosten im schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr erhalten. Auch sie blieben nach dem Versiegen der Clearingüberweisungen ohne Mittel und waren daher grundsätzlich durch

Deutsch
der hol
ten hat
alle di

wirklich
rechtlich
cianum
ler und
neue Ur
Polizei
in Seew
die nicht
übersie
hätte,
als zu
neres u
eingeta
von dem
vorläuf
des Unt
Lehrers
stunden

vertretung

die in
und Ins
deutsche
derliche
Regelung
resserve
Schweizer

worden.
beim Vor
dazu für

Deutschen Interessenvertretungen zu unterstützen. Zur Ersparung der hohen Auslagen für die Unterbringung in kostspieligen Instituten hatten die Deutschen Interessenvertretungen zunächst geplant, alle diese Schüler in einem Heim unterzubringen.

Der Plan musste denn auch ziemlich unvermittelt verwirklicht werden, als das Fridericianum in Davos, das dem privatrechtlich konstituierten Schulverein Alpines Pädagogium Fridericianum gehörte, an die Gemeinde Davos verkauft wurde. Für 78 Schüler und 12 Schülerinnen musste damit auf den 1. September eine neue Unterkunft beschafft werden. Der Aufgabe unterzog sich die Polizeiabteilung, die durch die Zentralleitung für Arbeitslager in Seewis ein Schülerheim einrichten liess, in welches 54 Zöglinge, die nicht bei Freunden oder Bekannten aufgenommen worden waren, übersiedelten. Das Heim, das Platz für 130 junge Leute geboten hätte, erwies sich aus den weiter unten angeführten Gründen bald als zu gross. Es wurde daher wieder aufgegeben und gegen ein kleineres und geeigneteres Gebäude in Churwalden (Kanton Graubünden) eingetauscht. Im Laufe des Monats Dezember wurde der Unterricht von dem deutschen Lehrer-Ehepaar Herr und Frau Dr. Rümelin in vorläufig noch bescheidenem Mass wieder aufgenommen. Der Ausbau des Unterrichts wurde durch den Beizug eines schweizerischen Lehrers vervollständigt. Ausserdem werden einzelne Unterrichtsstunden durch Lehrer der Kantonsschule Chur abgehalten.

Für die Lagerkosten kommen die Deutschen Interessenvertretungen auf. Bisher ist noch nicht abgerechnet worden.

Ursprünglich war, wie oben ausgeführt, geplant, auch die in den schweizerischen Privatinstituten Lyceum Alpinum in Zuoz und Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen lebenden bedürftigen deutschen Schüler in dem Schülerheim unterzubringen. Die erforderlichen Schritte waren bereits eingeleitet. Bis zur definitiven Regelung sind den erwähnten Instituten durch die Deutschen Interessenvertretungen pro Schüler und Tag Fr. 9.- und durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft Fr. 3.- bzw. Fr. 2.- bezahlt worden. Die Institute erhoben jedoch gegen die geplante Massnahme beim Vorsteher des Eidg. Departements des Innern Einsprache, die dazu führte, dass die Deutschen Interessenvertretungen den Plan

./.

wieder fallen liessen.

Die Institute erhalten nun von den Deutschen Interessenvertretungen pro Schüler und Tag eine Entschädigung von Fr. 7.- und eine Pauschale von Fr. 1.-. Den Schülern wird ein tägliches Taschengeld von Fr. -.20 ausgerichtet.

Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 15. November 1945 sind an das Lyceum Alpinum Fr. 33.309.- und an das Institut auf dem Rosenberg Fr. 33.012.- vergütet worden. Die Rechnungen für die Zeit nach dem 15. November stehen noch aus.

D. Mitglieder der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen.

Einem Teil der früheren deutschen Beamten sind von der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Waldhotel Unspunnen bei Interlaken und in Chésières Zwangsaufenthaltssorte angewiesen worden. Die Kosten dieser zwangsweisen Unterbringung werden von den einzelnen Zwangsaufenthaltern getragen. Hatten die Beamten zunächst dafür noch ausreichende Mittel besessen, so gingen ihnen diese bei der langen Dauer des Aufenthalts und wegen der Anschaffungen, die sie im Hinblick auf die schlechten Lebensbedingungen in Deutschland gemacht hatten, allmählich aus. Die Deutschen Interessenvertretungen müssen die Angehörigen der früheren deutschen Reichsvertretungen daher in zunehmendem Mass unterstützen.

Für das in Unspunnen und Chésières untergebrachte bedürftige deutsche Personal übernehmen die Deutschen Interessenvertretungen nach Prüfung der Gesuche durch die Heimleiter und die Polizeiabteilung die von der Zentralleitung für Arbeitslager gesetzten Pensionskosten. Sie vergüten ihnen ausserdem ein Taschengeld in der Höhe von täglich Fr. 1.50. Bis zum Jahresende sind für diesen Zweck Fr. 95.059,66 ausgegeben worden.

Die nicht im Zwangsaufenthalt lebenden ehemaligen deutschen Beamten haben im Bedürftigkeitsfall die Unterstützungsgesuche im ordentlichen Verfahren bei den zuständigen Gemeinden einzurichten, die sie nach den unter lit. A erwähnten Grundsätzen behandeln.

E. Militärinternierte.

Die deutschen Militärpersonen, die sich während des Kriegs in die Schweiz geflüchtet hatten, sind in Lagern untergebracht, für deren Kosten gemäss Haager-Abkommen vom 18. Oktober 1907 das Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung und später die Generalstabsabteilung, Sektion Territorialdienst, Kommissariat für Internierungen, aufzukommen haben.

In Fortsetzung der von der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft durchgeführten Taschengeldüberweisungen haben sich am 4. Juni die Deutschen Interessenvertretungen gegenüber dem Eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung bereit erklärt, ab 1. Juni für die Dauer von sechs Monaten, Taschengeldzahlungen zu übernehmen.

Danach sollen Offiziere pro Tag 2.50, Unteroffiziere Fr. 1.- und Soldaten Fr. -.50 erhalten.

Im Juli befanden sich etwa 150 Offiziere, 300 Unteroffiziere und 3000 Soldaten in der Schweiz. Im Lauf des Monats Dezember ist ein Teil davon heimgeschafft worden. Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der deutschen Militärinternierten noch etwa 790.

Die Deutschen Interessenvertretungen haben bisher über die vom Eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung vorschussweise bezahlten Taschengelder noch keinen Rückvergütungsantrag erhalten.

Die Todesfallmeldungen, welche die Deutschen Interessenvertretungen aus Militärinterniertenlagern erhalten, werden an das Eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst zur späteren Weiterleitung an die zuständigen innerdeutschen Behörden weitergegeben.

Der Nachlass der Verstorbenen wird im Safe der Deutschen Interessenvertretungen in Bern aufbewahrt, bis er an die zuständige innerdeutsche Stelle abgegeben werden kann.

./.

F. Zivilinternierte.

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft unterhält in Tschierschen und Ghurwalden (Kanton Graubünden) Internierlager, in welche sie die gesunden, aus der Schweiz ausgewiesenen Reichsdeutschen, welche wegen der Grenzsperre die Schweiz noch nicht verlassen können, einweist.

Die Kosten dafür werden aus dem Liquidationserlös der durch die Bundesanwaltschaft aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen bezahlt. Im kommenden Jahr werden sie weil die Liquidationsmittel an die Deutschen Interessenvertretungen übergeben werden - von diesen getragen werden müssen soweit die Internierten nicht aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt in den Lagern zu bestreiten vermögen.

G. Deutsche Heimstätte Pieterlen.

Unter dem Namen "Deutsche Heimstätte in der Schweiz" ist im Jahre 1913 ein Verein gegründet worden, der in seinem Heim in Pieterlen bedürftige Deutsche und Angehörige anderer Staaten gegen bescheidene Entschädigung zur Versorgung und Erholung aufnimmt.

Die Deutschen Interessenvertretungen haben im Berichtsjahr mit insgesamt Fr. 4.037.- zehn Deutsche und ein Oesterreicher unterstützt, denen wegen Einstellung des Clearingverkehrs keine Versorgungsbezüge aus Deutschland mehr überwiesen worden sind und die sonst nicht mehr in der Schweiz gewesen wären, den täglichen Pensionspreis von Fr. 3.- an das Heim zu entrichten.

Lag

Sch

Rek

Rek

Alp

Lag

Alp

Kro

Wie

Pri

Schü

Ros

Zuo

Ehe

Unsp

Chés

Mili

Statistische Angaben .
=====

A. Zusammenstellung über die Anzahl
der Unterstützungsbezüger in
Lagern, Sanatorien und Schulen
auf Ende des Berichtsjahres.

Lagerinsassen, die der Pol. Abteilung unterstehen.

Schüler Lindenhof, Churwalden	50	(weggewiesen und interniert)
Rekonvaleszenten Finhaut	191	" " "
Rekonvaleszenten Wiesen	55	(von den Kantonen ausgewiesen und interniert)
Alpina Tschiertschen	8	
T o t a l	304	

Lagerinsassen, die der Bundesanwaltschaft unterstehen.

Alpina Tschiertschen	39	ausgewiesen
Krone Churwalden	71	"
Wiesen	3	"
Privatinterniert	57	"
T o t a l	170	

Schüler im Lyceum Alpinum Zuoz und Institut auf dem Rosenberg.

Rosenberg	21
Zuoz	26
T o t a l	47

Ehemalige Reichsvertretungen.

Unspunnen	47
Chésières	34
T o t a l	81

Militärinternierte.

ca. 790 (beziehen von den DIV
nur Taschengeld.)

Sanatorien.

Deutsches Kriegerkurhaus	194
Deutsche Heilstätten Davos	171
Deutsche Heilstätten Agra	143
Olga Burchard-Heim, Agra	84
Haus Hildegard Arosa	38
Guardaval	16
Waldsanatorium	48
Verschiedene Häuser	45

T o t a l 739

In Lager der Pol. Abteilung	304
In Lager der B.A.	170
Schüler Zuoz und St. Gallen	47
Sanatorien	739
Ehemalige Reichsvertretungen	81
Militärinternierte	790

T o t a l 2131

=====

B. Allgemeine Unterstützungen. Unterstützungen.

Anbezahlte Unterstützungen
in Franken

Bern

Zürich

Basel

Genf

St-Gallen

T o t a l

B. Allgemeine Unterstützungen. Unterstützungen.

An bezahlte Unterstützungen in Franken	Bern	Zürich	Basel	Genf	St.-Gallen	Total
An Deutsche	108.237,47	670.782,57	450.836,60	49.014,80	298.476,65	1.577.348,09
Von den DIV direkt ausbezahlt	99.313,12	591.735,12	381.374,65	48.014,80	233.583,50	1.355.021,19
Einmalige Beihilfen		260,--	17.820,40			18.080,40
Durch Armenbehörden ausbezahlt	8.924,35	78.787,45	51.641,55		64.893,15	204.246,50
An Oesterreicher	7.262,--	90.075,35	4.772,--	5.635,--	24.102,--	131.846,35
Von den DIV direkt ausbezahlt	6.497,--	77.867,54	3.790,--	5.635,--	12.175,--	105.964,50
Durch Armenbehörden ausbezahlt	765,--	12.207,85	982,--		11.927,--	25.861,85
Den Armenbehörden von den DIV noch nicht zurückbezahlt	22.986,55	111.217,40	117.728,33	28.425,50	--	280.357,78
Rückvergütung an Kantone für die Zeit vom 1.1.44 - 31.7.45						630.683,63

Hiezu ist zu bemerken, dass die Kantone z.T. für die verauslagten Gelder an die DIV im Berichtsjahr noch keine endgültige Rückforderung gerichtet haben.

Z u s s a m e n f a s s u n g .

allgemeine Unterstützungen, (Forts.)

Ausbezahlte Unterstützungen in Franken	Bern	Zürich	Basel	Genf	St. Gallen	T o t a l
An Deutsche	108.237,47	670.782,57	450.836,60	49.014,80	298.476,65	1.577.348,09
An Oesterreicher	7.262,--	90.075,35	4.772,--	5.635,--	24.102,--	131.846,35
Rückvergütung an Kantone für die Zeit vom 1.1.44 - 31.7.45						630.683,63
T o t a l	115.499,47	760.857,92	455.608,60	54.649,80	322.578,65	2.339.878,07

C. Zusammenstellung aller Unterstützungsausgaben.

Allgemeine Unterstützungen	Fr. 2.339.737,47
Sanatoriumspatienten	" 1.761.188,35
Schüler Zuoz und Rosenberg St. Gallen	" 66.321,--
Angehörige ehemaliger Reichsvertretungen	" 95.059,66
Privatpatienten	" 8.675,65
	<u>Fr. 4.270.982,13</u>
	=====

Unterstützungsausgaben, die im Jahr 1945
fällig geworden sind, für die jedoch erst im
Jahr 1946 Rechnung gestellt werden wird.

Allgemeines	Fr. 280.357,78
Sanatorien	" 269.962,55
Schüler Zuoz und Rosenberg	Fr. 6.633,80
vom 15.11. - 31.12.45	" 8.208,20
	<u>" 14.842,--</u>
T o t a l	<u>Fr. 565.162,33</u>
	=====

Die Abrechnungen für die Aufenthaltskosten der mittellosen Deutschen in Finhaut, Wiesen, Tschierschen, Churwalden, der Schüler in Churwalden und über die Taschengeldzahlungen an die Militärinternierten sind noch nicht eingegangen.

e. Fremde Interessen.

Mit dem Beschluss des Bundesrats, die deutsche Regierung nicht mehr anzuerkennen, fiel auch die schweizerische Schutzmachtätigkeit für Deutschland dahin. Entsprechende Mitteilungen sind auf Weisung des Chefs der Abteilung für fremde Interessen in der Zeit vom 8. bis 14. Mai an die Regierungen der Länder gerichtet worden, in welchen die Schweiz die Schutzmacht für Deutschland ausübte. Gleichzeitig begann die Abteilung für fremde Interessen ihren Deutschland-Dienst zu liquidieren.

Im Laufe dieser Liquidation erhielten die Deutschen Interessenvertretungen von der erwähnten Abteilung verschiedene Dokumente, die für innerdeutsche Behörden bestimmt sind. Es handelt sich dabei vor allem um Kriegsgefangenenlisten, Aufstellungen über Versetzungen von einem Kriegsgefangenenlager zum anderen und um Zivilstandsurkunden (z.B. Heirats- und Sterbedokumente, Vaterschaftsanerkennungen, Testamente etc.). Alle diese Dokumente werden bei den Deutschen Interessenvertretungen nach Besetzungszonen sortiert und können bei erster Gelegenheit den deutschen Heimatbehörden übergeben werden. Für die Uebermittlung dieser Akten können die schweizerischen Konsulate in Deutschland weil sie dort nur inoffiziell arbeiten - nicht in Anspruch genommen werden.

Die Abteilung für fremde Interessen hat über die Vorschüsse, die sie für die Erfüllung ihrer Schutzmachtaufgaben von der deutschen Regierung erhalten hatte, noch nicht endgültig abgerechnet.

Im Herbst verwaltete sie noch einen deutschen Liquidationssaldo von ca. 2.800.000,-, von dem sie den Deutschen Interessenvertretungen am 11. Oktober abschlagsweise einen Betrag von Fr. 1.500.000,- überwies.

Ueber die Transfermöglichkeiten eines Guthabens von ca. Pesos 500.000,- und eines Goldmünzendepts im Wert von Pesos 280.000,-, die bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires liegen, bestand am Ende des Berichtsjahres noch keine Klarheit. Das gleiche gilt für die auf einem Spezialkonto der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington liegenden Schutzmitteln von \$ 90.000,-.

Bern:Gemäss
8.5.45Zürich

Gemäss

Basel:Gemäss
tragen
Schrei
senverSt. GallenGemäss
ben der
St. GallSaldo
vom 8.5.
schen
vom 21.Davos:

Gemäss

Lugano:

Gemäss

f. Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel.

A.

1. Bei der Schliessung der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz sind über den Bestand an reichseigenen Betriebsmitteln, die den schweizerischen Behörden durch die deutschen Reichsvertretungen übergeben worden sind, Inventare aufgenommen worden, die als Bestandteile der weiter oben erwähnten Schliessungsprotokolle im Safe der Deutschen Interessenvertretung Bern aufbewahrt werden.

Bei der Uebernahme des Inventars der geschlossenen deutschen Reichsvertretungen durch die Deutschen Interessenvertretungen haben die letzteren auch die finanziellen Mittel in Gewahrsam genommen. Es handelte sich dabei um die folgenden Beträge:

Bern:

Gemäss Finanzprotokoll vom
8.5.45 Fr. 3.388.479,48

Zürich:

Gemäss Protokoll vom 8.5.45 " 505.937,72

Basel:

Gemäss Protokoll vom 8.5.45, Nach-
trägen vom 30.5. und 5.6.45 und
Schreiben der Deutschen Interes-
senvertretung Basel vom 9.6.45 " 22.066,42

St. Gallen:

Gemäss Protokoll vom 8.5.45 und Schrei-
ben der Deutschen Interessenvertretung
St. Gallen vom 18.6.45 " 151.069,30

Saldo Postcheckkonto gemäss Protokoll
vom 8.5.45 und Schreiben der Deut-
schen Interessenvertretung St.Gallen
vom 21.6.45 " 6.798,01

Lavos:

Gemäss Protokoll vom 8.5.45 " 137,55

Logano:

Gemäss Verbale vom 8.5.45 " 1.179,58

Uebertrag Fr. 4.075.668,06

Fr. 4.575.668,06

Saldo Postcheckkonto gemäss Ver-
bale, Inventarverzeichnis vom
8.5.45 und Schreiben Deutscher
Interessenvertretung Zürich vom
21.6.45 " 569,01

Lausanne:

Gemäss Rapport vom 9.5.45, abzüg-
lich Fr. 1.30 Postgebühren " 5.141,81

Genf:

Gemäss procès-verbal vom 8.5.45 " 24.068,97

Total

Fr. 4.105.44

Zu diesem Betrag kamen im Laufe der
Berichtszeit aus Vergütungen, über
welche die beiliegende Aufstellung
Aufschluss gibt, noch die folgen-
den nachträglichen Ueberweisungen:

Bern:

Konsularabteilung (Unterstützungs-
kasse) Fr. 601,47

Passkasse " 111,60

Militärattaché (Spenden) " 470,--

Deutsche Industriekommission
(Betriebsmittel) " 9.796,--

Generalkonsul Rüter (Insulin) " 210.000,--

do. " 4.300,--

Ablieferung Diko " 350.000,--

Vergütung Kantonalbank Bern
(Saldo des Kontos der Deutschen
Gesandtschaft) " 170.204,--

Ueberweisung Nationalbank (Saldo
Depotrechnung der Deutschen Ge-
sandtschaft) " 4.748.346,90

Vergütung Minister Köcher (Rück-
zahlung Aufwandentschädigung für
die Monate Juni, Juli, August
und September 1945) " 20.000,--

Ablieferung Schiffahrtsstelle " 29.511,85

Ablieferung Wirtschaftsabteilung " 276,10

Vergütung Verrechnungsstelle (Clea-
ring-Ueberweisung nationaler Jour-
nalistenverbände Wien) " 33,50

do. " 25,40

Ueberträge

Fr. 5.543.676,82 Fr. 4.105.44

Rückvergü

Vergütung
BenzinveAblieferu
(Unterstüt-
tuge Mitg
deutscherVergütung
mobile AG
verkauf)Vergütung
(Zinsertr
31. Mai 19
vgl. AbschnAbteilung
(à conto-
tionssaldo

do. (Ueber

Norwegisch
(Erlös ausSchweizeri
(RückersteVergütung
(Rückerste
sche WirtsVergütung
Bern (DepoVerrechnun
überweisun
zahlungen)Bundesanwalt
DeutschesEidg. Finan
trag Semest
vember bezv
vgl. AbschnMercedes-Be
(VerkaufserAbteilung I
pitalisieru
verstorbeneEdmond Guyo
tal 1946 füAbteilung f
(Miete Kanz
tober 1945

	Uebertrag	Fr. 4.105.447,85
Uebertrag	Fr. 5.543.676,82	
Rückvergütung NNZ AG.	"	77,--
Vergütung Petrola (Erlös aus Benzinverkauf)	"	3.147,45
Ablieferung Minister Köcher (Unterstützungsfonds für bedürftige Mitglieder der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen)	"	67.500,--
Vergütung Mercedes-Benz Automobile AG. (Erlös aus Benzinverkauf)	"	1.766,20
Vergütung Eidg. Finanzverwaltung (Zinsertrag Semestercoupons per 31. Mai 1945 bzw. 1. Juni 1945 vgl. Abschnitt 2) hiernach.)	"	29.605,--
Abteilung für fremde Interessen (à conto-Zahlung an Liquidationssaldo)	"	1.500.000,--
do. (Uebernahme von Kohlen)	"	2.595,--
Norwegische Gesandtschaft Bern (Erlös aus Mobiliarverkauf)	"	5.100,--
Schweizerische Bundesanwaltschaft (Rückerstattung eines Depots)	"	320.000,--
Vergütung Verrechnungsstelle (Rückerstattung Reisepesen deutsche Wirtschaftsdelegation)	"	24.864,30
Vergütung Firma von Ernst & Co. Bern (Depot Wirtschaftsabteilung)	"	110.000,--
Verrechnungsstelle (Clearing-Überweisung für Unterstützungen)	"	1.034.800,--
Bundesanwaltschaft (Anteil Umbau Deutsches Heim Lugano)	"	2.250,--
Eidg. Finanzverwaltung (Zinsertrag Semestercoupons per 30. November bzw. 1. Dezember 1945, vgl. Abschnitt 2) hiernach)	"	14.725,--
Mercedes-Benz Automobil AG. (Verkaufserlös Automobile)	"	50.000,--
Abteilung Internierung und Hospitalisierung (Barschaft einer verstorbenen deutschen Intern.)	"	162,67
Edmond Guyon (Miete erstes Quartal 1946 für Walladingweg 79)	"	1.625,--
Abteilung für fremde Interessen (Miete Kanzleigebäude per 7. Oktober 1945 bis 1. September 46)	"	<u>25.000,--</u>
		Fr. 8.736.906,64
Uebertrag		Fr. 12.842.354,49

- 58 -

	Uebertrag	Fr. 12.842.354,49
<u>Zürich:</u>		
Deutsche Luftfahrts- und Industrie-	Fr.	651,89
kommission	"	1.710,51
Saldo Postcheckkonto	"	159,--
Portokasse	"	272,35
Rückvergütung Telephonamt Zürich	"	750,--
Haftentlassungskautions	"	867,81
Ablieferung Reichsdeutschenhilfe	"	
Davos	"	
	Total	Fr. 4.411,56
<u>Basel:</u>		
Saldo Postcheckkonto	Fr.	5.581,01
<u>St. Gallen:</u>		
Portokasse	Fr.	44.40
<u>Genf:</u>		
Ablieferung Depot Deutsches	Fr.	71.530,10
Rotes Kreuz	"	333,60
Ablieferung Barbestände	"	14.000,--
Rückvergütung Vorschüsse Westphal	"	17.170,--
Ablieferung Depot Deutsches	"	8.010,40
Rotes Kreuz	"	763,15
Ablieferung ehemaliges Konsulat	"	20.000,--
Lausanne bei der Eidg. Bank AG.	"	9.614,--
Ablieferung Barschaft ehemaliges	"	
Konsulat Lausanne	"	
Rückvergütung Vorschüsse Richter	"	
Verkaufserlös Altmaterial	"	
		Fr. 141.421,2
Total Einnahmen Finanzierungskonto		Fr. 12.993.812,7
		=====

2. Ausser den erwähnten Barbeträgen sind von den Deutschen Interessenvertretungen eidgenössische Kassenscheine 1941 im Betrag von Fr. 1.140.000,- in die treuhänderische Verwaltung übernommen worden, die für das Oberkommando der Kriegsmarine bei der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft hinterlegt waren.

./.

354,49

411,56

581,01

3. Bei der Schliessung hat das Eidgenössische Politische Departement bei der Deutschen Gesandtschaft verschiedene Depots deutscher Amtsstellen und Privatpersonen übernommen. Insbesondere befinden sich dabei Bestände an Goldmünzen und Barren des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank im Schätzungswert von SFr. 6.750.000,-, sowie ein versiegeltes Paket mit angeblich $\text{S} 548.879,-$ in amerikanischen Banknoten, das dem Auswärtigen Amt zugeschrieben ist. Diese Depots werden unter Verfügungsberechtigung des Eidgenössischen Politischen Departementes unangetastet im Safe der Schweizerischen Nationalbank aufbewahrt.

44.40

4. Die Deutsche Reichsbank führte bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern ein Girokonto II im Betrag von Fr. 15.000.000,-, das aus Goldübernahmen durch die Schweizerische Nationalbank stammt. Auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarungen ist dieser Betrag für Zahlungen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, für Gesandtschaftsauslagen und zur Bestreitung der aus der Vertretung der deutschen Interessen im Ausland durch die Schweiz entstandenen Kosten bestimmt. Diese Mittel liegen noch unangetastet bei der Nationalbank; sie sollen - im Einvernehmen mit den Alliierten - dem Finanzierungskonto der Deutschen Interessenvertretungen zugeführt werden, sobald wegen dessen Erschöpfung dafür Bedarf entstehen wird.

5. Zu dem in die treuhänderische Verwaltung übergegangenen Vermögen gehören die folgenden fünf reichseigenen Gebäude:

in Bern

.421,25	Brunnadernrain 31, Grundsteuerschatzung	Fr. 413.400,-
.812,71	Willadingweg 78, "	" 265.600,-
=====	" 79, "	" 76.800,-
	" 83, "	" 548.900,-

deutscha
Betrag
ommen
hemali-

in Basel

	Steinenring 40, Verkehrswert	<u>" 190.000,-</u>
	mit Gesamtschätzungswert von	Fr. 1494.700,-
		=====

./.

./.

6. Wie das Vermögen aller aufgelösten deutschen Parteorganisationen in der Schweiz, so war auch dasjenige der Reichsdeutschenhilfe und der Deutschen Hilfsvereine durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft übernommen worden, die es für die Unterstützung bedürftiger Deutscher in der Schweiz verwendet.

Weil mit ähnlichen Aufgaben auch die deutschen Interessenvertretungen betraut sind, die dazu einen gut ausgebauten (Beilage 10) und funktionierenden Apparat ins Leben gerufen haben, beschloss der Bundesrat am 10. Dezember, das etwa Fr. 300.000.-- betragende Vermögen der erwähnten beiden aufgelösten deutschen Organisationen den Deutschen Interessenvertretungen zur weiteren zweckentsprechenden Verwendung zu übergeben.

Da die Liquidations- und Uebertragungsarbeiten am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen waren, wird über den Eingang dieser Mittel und ihren Verbrauch erst im nächsten Rechnungsjahr Rechenschaft abgelegt werden.

7. Die im Finanzprotokoll unter Ziffern V und VI erwähnten plombierten Sendungen des Auswärtigen Amtes sind am 5. September geöffnet worden. Sie enthielten Lebensmittel, die im Verlauf des Berichtsjahres an bedürftige Deutsche und an das Schülerheim Churwalden verteilt worden sind.

B.

1. Ueber die von den früheren deutschen Reichsvertretern den schweizerischen Behörden übergebenen Reichsmittel hat dem Bundesrat durch das Eidgenössische Politische Departement (Beilage 11) am 6. September ein ausführlicher Bericht vorgelegt worden. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 14. September beschlossen, die unter A, Ziffern 1 und 2, genannten Mittel den Deutschen Interessenvertretungen als Betriebsmittel zuzuweisen.

Das Verfügungsrecht darüber wurde dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen übertragen; die technische Verwaltung erfolgt nach den für Bundesgelder aufgestellten Normen durch die Abteilung für Auswärtiges bzw. die Eidgenössische Finanzverwaltung.

2.

Bundes

schlo

Inter

Konto

tel A

Die in

liegen

Auswä

der Sc

Seit d

der d

tigkei

nannte

nanzi

schen

Antrag

mittel

Vertr

erteil

überno

dem Ab

III 2

Mieter

stellu

Automo

rung a

Platz

Über f

schaft

kaufse

3.

fallen

und de

nen de

2. Am 27. September 1945 wurde entsprechend dem erwähnten Bundesratsbeschluss das Sammelkonto bei der Nationalbank abgeschlossen und der Saldo auf das Konto Nr. 3.201.201.1 "Deutsche Interessenvertretungen, Betriebsmittel", die Kassascheine auf das Konto 3.201.201.2 "Deutsche Interessenvertretungen Betriebsmittel Anlagen" beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen übertragen. Die interne Verwaltung dieser Gelder und die Buchführung darüber liegen in der Hand des Chefs der Buchhaltung der Abteilung für Auswärtiges, der bereits bei der Uebernahme der Werte anlässlich der Schliessung der deutschen Reichsvertretungen mitgewirkt hatte. Seit dem erwähnten Datum fliessen alle Vergütungen mit Ausnahme der den einzelnen Deutschen Interessenvertretungen aus ihrer Tätigkeit anfallenden Gebühren (Schriftenwesen usw.) auf das genannte Konto. Dieses Konto hat demnach die Eigenschaft eines Finanzierungskontos, das die eigentlichen Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen erfasst. Ab diesem Konto werden auf Antrag des Chefs der Deutschen Interessenvertretungen Betriebsmittelvorschüsse (Kassenbestandsverstärkungen) an die einzelnen Vertretungen (Bern, Zürich, Basel, St.Gallen und Genf) ausbezahlt.

Von der mit dem Bundesratsbeschluss vom 14. September erteilten Ermächtigung zur Vermietung der in die Treuhänderschaft übernommenen Liegenschaften des Reichs wurde in mehreren unter dem Abschnitt "Verwaltung der Liegenschaften und des Mobiliars" III 2 b dieses Berichts erwähnten Fällen Gebrauch gemacht; die Mieterlöse sind in der weiter vorn aufgeführten Einnahmen-Aufstellung enthalten.

An Mobiliar wurde verkauft, was, wie die reichseigenen Automobile, bei weiterer Aufbewahrung einer starken Wertverminderung ausgesetzt gewesen wäre, oder wofür, wie bei Büromöbeln, der Platz für die kostenlose Unterstellung fehlte. Einzelheiten darüber finden sich ebenfalls im Abschnitt "Verwaltung der Liegenschaften und des Mobiliars", III 2b dieses Berichts. Die Verkaufserlöse erscheinen in der Einnahmenliste.

3. Wie alles in der Schweiz gelegene deutsche Eigentum fallen auch die von den ehemaligen deutschen Reichsvertretungen und den Deutschen Interessenvertretungen zur Verwaltung übernommenen deutschen Mittel gemäss Bundesratsbeschlüssen vom 16. Februar,

27. April, 29. Mai und 3. Juli 1945 unter die Sperre und Anmeldepflicht des deutschen Vermögens in der Schweiz. Verfügungen darüber sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle möglich. Nachdem die den Deutschen Interessenvertretungen übertragenen Werte ausschliesslich für die treuhänderische Erhaltung und Verwaltung des Vermögens des deutschen Reichs in der Schweiz und für die Unterstützung bedürftiger Deutscher in der Schweiz verwendet werden, erteilte die Schweizerische Verrechnungsstelle den Deutschen Interessenvertretungen mit Schreiben vom 26. Juli 1945, gestützt auf Artikel 7 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945, die erforderliche generelle Verfügungsbewilligung.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1945 befreite die Schweizerische Verrechnungsstelle die Deutschen Interessenvertretungen ausserdem für die von ihnen treuhänderisch verwalteten Mittel von der Anmeldepflicht.

C.

1. Im Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 ist bestimmt worden, dass die den Deutschen Interessenvertretungen übertragenen Betriebsmittel für die folgenden Zwecke zu verwenden sind:

- a) Finanzierung der Verwaltungskosten der Deutschen Interessenvertretungen;
- b) Liquidation der administrativen Verbindlichkeiten der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen;
- c) Unterhalt der reichseigenen Liegenschaften und Mobilien;
- d) Unterstützung bedürftiger deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, die in den Geschäftsberichten der einzelnen Deutschen Interessenvertretungen in Bern, Zürich, Basel, St.Gallen und Genf gehören und worüber im Einzelnen in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts Rechenschaft abgelegt wird, sind diesen vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen die folgenden Vorschüsse (Kassenbestandsverstärkungen) überwiesen worden:

An Deutsche I
" "
" "
" "
" "

3. Ents
schen Interes
nachfolger de
Reichsschulden
rierung von Fo
Reich abgeleh
stützen sich d
mung des Bunde
nach welcher d
ne Reichsvermö
schen Verwaltu
schen Reichs e

Von
ne internation
das Internatio
genommen werde
vor der Schlic
ten Auftrags zu
fälligen Forder
ausgerichtet wo

4. Gestüt
Deutschen Gesan
der Leiter der
Fr. 170.000.--

der Betrag ging
in der Folge an
schaft übernomm

Die de
sind gemäss Bunde
die Bundesanwal
ist von der Bunde
es wird von ihr

An Deutsche Interessenvertretung	Bern	Fr.4.170.000.--
" "	Zürich	" 900.000.--
" "	Basel	" 500.000.--
" "	St.Gallen	" 420.000.--
" "	Genf	" <u>115.000.--</u>
		Fr. 6.105.000.--

3. Entsprechend dem Grundsatz, dass die Deutschen Interessenvertretungen in keiner Weise Rechtsnachfolger der früheren Reichsvertretungen sind und Reichsschulden nicht anerkennen können, wird die Honorierung von Forderungen irgendwelcher Art gegen das Reich abgelehnt. Die Deutschen Interessenvertretungen stützen sich dabei insbesondere auch auf eine Bestimmung des Bundesratsbeschlusses vom 14.September 1945, nach welcher das vom Politischen Departement übernommene Reichsvermögen während der Dauer seiner treuhänderischen Verwaltung dem Zugriff von Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen bleibt.

Von diesem Grundsatz ist im Hinblick auf seine international anerkannte humanitäre Arbeit einzig das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einmal ausgenommen worden, dem in teilweiser Ausführung eines vor der Schliessung der Deutschen Gesandtschaft erteilten Auftrags zur Deckung seiner vor dem 8.Mai 1945 fälligen Forderung eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.000.-- ausgerichtet worden ist.

4. Gestützt auf Eintragungen in den Büchern der Deutschen Gesandtschaft konnte ermittelt werden, dass der Leiter der NSDAP, Landesgruppe Schweiz, Fr. 170.000.-- der Gesandtschaft übergeben hatte. Dieser Betrag ging in die Betriebsmittel über und wurde in der Folge anlässlich der Schliessung der Gesandtschaft übernommen.

Die deutschen Hilfs- und Parteiorganisationen sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 durch die Bundesanwaltschaft aufgehoben worden. Ihr Vermögen ist von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmt worden; es wird von ihr verwaltet. Entsprechend dem Wunsch der

Uebertrag Fr.6.605.000.--

Uebertrag Fr. 6.605.000.
 Bundesanwaltschaft ist der erwähnte Betrag aus den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen mit 170.000. ausgeschieden und der Bundesanwaltschaft vergütet worden.
 Total Ausgaben ab Finanzierungskonto Fr. 6.775.000.

Ueb
 An Patienten
 Heilstätten
 ordentl. Unter-
 stützungen
 andere Ausga

D.
 Ueber die Verwendung der Betriebsvorschüsse und anderer Betriebseinnahmen durch die Deutschen Interessenvertretungen in Bern, Zürich, Basel, St.Gallen und Genf gibt die folgende Aufstellung Aufschluss
Deutsche Interessenvertretung Bern.

Bet
Deutsche Int
Einnahmen:
 Betriebsvors
 Gebühreneinn
 von Ausweis
 andere Einna

Einnahmen:
 Betriebsvorschüsse Fr. 3.170.000.--
 Postmarkenvergütung bei Uebernahme " 64.60
 Gebühreneinnahmen (Ausstellung von Ausweis-papieren usw.) " 8.490.90
 Sonstige Betriebseinnahmen " 2.327.97
 Rückvergütungen in Unterstützungsfällen, für welche die Kantone und Gemeinden sich anderweitig Deckung verschafft haben " 24.152.50

Ausgaben:
 Löhne und Ge
 " "

Total Einnahmen

Fr. 3.205.035.9

Ausgaben:
 Löhne u. Gehälter an Schweizer Pers. Fr. 183.274.47
 " " " " deutsches " " 32.786.50
 Ausgaben für den Unterhalt von Gebäuden und Mobilien " 4.203.65
 Effektive Unterstützungsausgaben:

Ausgaben für
 Gebäude und
 effektive Un
 ohne Gutspre
 andere Ausga

Rückvergütungen der von den Kantonen für die Zeit vom 1.1.44 bis 31.7.45 geleisteten Unterstützungszahlungen Fr. 630.683.63

Unterstützungen an ehem. Mitglieder der Reichsvertretungen Fr. 95.059.66
 für Schüler " 66.321.--
 nach Altersheim Pictelen " 4.037.--
 an Privatpatienten " 8.675.65

NB. In dies
 biliarverkau
 nung 1946 an
 den Einnahme
 verkauf Züri
 führt worden

*) Rückerst
 1946 ver

Ueberträge Fr. 804.776.94 Fr. 220.264.62 Fr. 3.205.035.

./.

.000.--	Ueberträge Fr. 804.776.94	Fr. 220.264.62	Fr. 3.205.035.97
.000.--	An Patienten in Heilstätten	" 1.761.188.35	
.000.--	ordentl. Unterstützungen	" <u>115.499.47</u>	" 2.681.464.76
.000.--	andere Ausgaben	" <u>63.913.01</u>	
=====	Total Ausgaben		Fr. 2.965.642.39
	Saldo		Fr. 239.393.58
	Betriebsvorschuss, Buchung in Rechnung 1946	" <u>1.000.900.--</u>	
			Fr. 1.239.393.58
			=====

er Be-
Bern,
g Auf-
chluss:

Deutsche Interessenvertretung Zürich.

Einnahmen:

Betriebsvorschüsse	Fr. 900.000.--
Gebühreneinnahmen (Ausstellung von Ausweispapieren)	" 45.445.50
andere Einnahmen	" <u>6.308.50</u>
Total Einnahmen	Fr. 951.754.--

Ausgaben:

Löhne und Gehälter an Schweizer Personal	Fr. 16.531.20 *)
" " " " deutsches Personal	" 17.829.60
Ausgaben für Unterhalt von Gebäude und Mobiliar	" 7.226.75
effektive Unterstützungsausgaben ohne Gutsprachen	" 760.857.96
andere Ausgaben	" <u>37.399.59</u>
Total Ausgaben	Fr. 839.845.10
Kassensaldo	Fr. 111.908.90
	=====

NB. In diesem Saldo ist ein Betrag von Fr. 4.060.90 (Erlös aus Mobiliarverkauf Davos vom 7. November nicht inbegriffen, der in Rechnung 1946 auf Finanzierungskonto überwiesen wird. Dagegen ist in den Einnahmen und im Saldo ein Betrag von Fr. 3.329.10 für Mobiliarverkauf Zürich inbegriffen, der nicht aus Finanzierungskonto abgeführt worden ist.

*) Rückerstattung in Rechnung 1946 verbucht.

/.

Deutsche Interessenvertretung Basel.Einnahmen:

Betriebsvorschüsse		Fr. 500.000.--	
Gebühreneinnahmen (Ausstellung von Ausweispapieren)		" 18.821.02	
andere Einnahmen:			
Rückerstattung und Um- buchung von Vorschüs- sen auf Unterstützung	Fr. 11.181.40		
Verkauf von Altpapier	" 20.05		
Solksnath Adolf, Basel, Heimatschein-Inland- gebühren später zu zah- len an den Reg.präsi- denten Köln	" 17.33		
Otto Baader, Schaustel- ler, z.Zt. Bern, Rückzah- lung eines Darlehens	" 50.--		
Mietzinseinnahmen von 2 Zimmern im Amtsge- bäude	" 350.--	Fr. 11.618.78	
Total Einnahmen			Fr. 530.439.80

Ausgaben:

Löhne und Gehälter an Schweizer Personal		Fr. 264.60	
" " " " deutsches Personal		" 20.856.40	
Ausgaben für den Unterhalt von Gebäuden		" 749.77	
Effektive Unterstützungsausgaben		" 417.089.95	
Vorschüsse auf Unterstützungen		" 38.518.65	
andere Ausgaben:			
Haushaltsausgaben	Fr. 12.033.33		
Rückzahlung von Heimatschein	" 27.72	" 12.061.05	
Total Betriebsausgaben			Fr. 489.540.42
Kassasaldo			Fr. 40.899.38
			=====

N.B. Bestand des Hinterlegungs- und Vorschussbuches (am Jahresende
nicht umgebuchte Unterstützungsvorschüsse) Fr. 27.337.25.

./.

Deutsche Interessenvertretung St. Gallen.Einnahmen:

Betriebsvorschüsse	Fr.420.000.--	
Gebühreneinnahmen (Ausstellung von Ausweispapieren)	" 25.521.95	
Total Einnahmen		Fr.445.521.95

Ausgaben:

Löhne und Gehälter an Schweizer Personal	Fr. 3.197.20 *)	
" " " " deutsches Personal	" 11.803.95	
Gebäude und Inventar (Miete: 1625.-)	" 2.057.95	
Unterstützungen	" 322.578.65	
andere Betriebsausgaben	" 6.430.93	
Total Ausgaben		Fr.346.068.68
Kassensaldo		Fr. 99.453.27
		=====

*) Rückerstattung in Rechnung 1946 verbucht.

Deutsche Interessenvertretung Genf.Einnahmen:

Betriebsvorschüsse	Fr.115.000.--	
andere Ueberweisungen vom Eidg. Kassen- und Rechnungswesen	" 65.75	
Gebühreneinnahmen (Ausstellung von Ausweispapieren)	" 7.342.80	
andere Einnahmen	" 40.256.33	
Total Einnahmen		Fr.162.664.88

Ausgaben:

Löhne und Gehälter an Schweizer Pers. (nur Putzfrau)	Fr. 160.55	
" " " " deutsches Pers."	15.430.05	
Ausgaben für den Unterhalt von Gebäuden und Mobilien	" 4.266.61	
Effektive Unterstützungsausgaben (ohne Gutsprachen)	" 54.649.80	
andere Ausgaben	" 56.902.04	
Total Ausgaben		Fr.131.409.05
Kassensaldo		Fr. 31.255.83
		=====

- 68 -

E.

Total Einnahmen auf Finanzierungs- konto	Fr.12.993.812.71	
Total Betriebseinnahmen der Deut- schen Interessenvertretungen (ohne Betriebsvorschüsse ab Fi- nanzierungskonto)	" <u>190.416.60</u>	
Gesamttotal Einnahmen		Fr.13.184.229.
Total Ausgaben ab Finanzierungs- konto ohne Betriebsvorschüsse an die einzelnen Deutschen Interessen- vertretungen	Fr. 670.000.--	
Total Ausgaben der Deutschen Inte- ressenvertretungen für:		
Verwaltungskosten und Liquidation der administrativen Verbindlich- keiten der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen	Fr. 478.841.14	
Unterhalt von Gebäuden und Mobi- liar	" 18.504.73	
Unterstützungen	" <u>4.275.159.77</u>	
Gesamttotal Ausgaben		Fr. 5.442.505.
Verfügbare Mittel am 31. Dezember 1945		Fr. 7.741.723. =====
Depot eidgenössische Kassenscheine		Fr. 1.140.000.
Liegenschaften		Fr. 1.494.700.

In obigen Zahlen sind grössere Zahlungen für Unterstützungen nicht enthalten, die im Jahr 1945 von den schweizerischen Fürsorgebehörden vorschussweise bezahlt worden sind oder über die von verschiedenen Stellen noch nicht Rechnung gestellt worden ist und über die im Rechnungsjahr 1946 abzurechnen sein wird. Ausstehend sind ebenfalls die Rückvergütungsforderungen der Generalstabsabteilung, Sekt.Territorialdienst, Kommissariat für Internierung, für Taschengeldvorschüsse, die an deutsche Militärinternierte gemäss Vereinbarung ausgerichtet worden sind und deren Uebernahme die Deutschen Interessenvertretungen in einem bestimmten Rahmen zugesichert hatten.

F.

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen hatte mit Uebernahme der Verwaltung der finanziellen Reichsmittel und ihrer Verwendung gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 eine gro

Verantwortung übernommen. Liegt die Verwaltung der auf dem Finanzierungskonto beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen deponierten Mittel in den Händen des Chefs der Buchhaltung der Abteilung für Auswärtiges und der Eidgenössischen Finanzverwaltung, und wird die Verwendung dieser Beträge durch die Eidgenössische Finanzkontrolle von Amtes wegen überprüft, so musste eine ähnliche genaue lückenlose Kontrolle auch für den Finanzverkehr der einzelnen Posten der Deutschen Interessenvertretungen veranlasst werden. Mit dieser Aufgabe wurde am 13. Juni die "Fides", Treuhandvereinigung in Basel, betraut, die eine gleiche Revisions-tätigkeit bereits seit Jahren zur Zufriedenheit der Auftraggeberin bei der Abteilung für fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departementes ausgeübt hatte. Die Kontrolle der "Fides" erstreckt sich nicht nur auf die buchhaltungstechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungsführung der einzelnen Deutschen Interessenvertretungen; sie hat vielmehr auch die materielle Begründetheit der einzelnen Zahlungen zu beurteilen und dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen auf Grund von vierteljährlichen Revisionen am Sitz der einzelnen Deutschen Interessenvertretungen Bericht zu erstatten. Der Chef der Buchhaltung der Abteilung für Auswärtiges hat im Berichtsjahr zudem die Buchhaltungen der Posten Zürich und St. Gallen inspiziert und dabei unangemeldete Kassens-türze vorgenommen. Auf diese Weise wird der gesamte Finanzverkehr der Deutschen Interessenvertretungen durch eine lückenlose, unabhängige und zuverlässige Kontrolle erfasst, sodass in dieser Hinsicht alle Garantien einer vorschriftsgemässen und einwandfreien Finanzgebahrung gegeben sind.

G. Reichsbahnangelegenheiten.

Mit der Treuhänderschaft über das in der Schweiz gelegene Reichsbahneigentum ist gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. Juni das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement betraut, das seinerseits das Amt für Verkehr mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragt hat. Die sich aus diesem Auftrag ergebenden Geschäf-

te werden hinsichtlich ihrer grundsätzlichen und aussenpolitischen Tragweite dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen unterbreitet. Die damit zusammenhängenden Fragen sind im Berichtsjahr in zahlreichen Konferenzen und in einem umfangreichen Briefwechsel behandelt worden.

Die Deutschen Interessenvertretungen sind ausserdem durch ihren Chef in der dem Amt für Verkehr für Reichsbahnfragen beigegebenen Konsultativkommission vertreten.

h. Besucher- und Postverkehr.

Es haben in der Berichtszeit bei der Deutschen Interessenvertretung in Bern, Zentrale, ungefähr 1000,

in Bern ungefähr 3000,

in Zürich ungefähr 9000,

in Basel ungefähr 8000,

in St.Gallen ungefähr 3000,

in Genf ungefähr 4000,

total ungefähr 28000 Personen

vorgesprochen.

Es sind in der Berichtszeit von der Deutschen Interessenvertretung in Bern, Zentrale, ungefähr 4000,

in Bern ungefähr 3500,

in Zürich ungefähr 6500,

in Basel ungefähr 7000,

in St. Gallen ungefähr 14000,

in Genf ungefähr 3200,

total ungefähr 38200 einzelne

Postsachen versandt worden. In diesen Zahlen sind Massensendungen und zum Teil der Ausweispapierversand nicht inbegriffen.

Die Sendungen werden gemäss Vereinbarung mit der Generaldirektion der Schweizerischen Postverwaltung mit gewissen Ausnahmen für den amtlichen Verkehr pauschal frankiert. Es sind dafür Fr. 3114.75 aufgewendet worden.

3. Personelles.

a) Die Deutschen Interessenvertretungen sind am 1. Juni mit einem Personalbestand von 27 schweizerischen und 50 deutschen Beamten und Angestellten in der folgenden Zusammensetzung eröffnet worden:

Name und Vorname	Staatsangehörigk.	Arbeit
<u>Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, B e r n.</u>		
Zurlinden Hans, Dr., Legationsrat	Schweizer	Chef
Burckhardt Jakob, Dr., Attaché	"	Stellvertreter
Matter Alfred, Fürspr., Attaché	"	Mitarbeiter
Wyss Arnold	"	Registratur
Steiner Hans	"	"
Zbinden Hermann	"	Weibel
Kappeler Käthe	Schweizerin	Dactylographin
Glinz Trudi	"	"
Kislig Heidi	"	Telephonistin
<u>Deutsche Interessenvertretung B e r n.</u>		
Zurlinden Hans, Dr., Legationsrat	Schweizer	Leiter
Krauel Wolfgang, Dr.,	Deutscher	Stellvertreter
Bielfeld Harald, Dr.,	"	Schutzmacht
Hinz Wilhelm	"	Zahlungsverkehr
Alte Erich	"	Bürochef
Gemming Ernst	"	Rechnungsführer
Keppler Reinhold	"	Schriften
Tech Paul	"	Amtsgehilfe
Schmidt Kurt	"	"

Name und Vorname	Staatsangehörigk.	Arbeit
Horn Elfriede	Deutsche	Dactylographie
Beuttenmüller Edith	"	"
Hartmann Eva	"	"
Wurst Gisela	"	"
Böttger Ilse	"	"
Kratzsch Anny	"	"
Stark Bernharda	"	Registratur
Humpert Ottilie	"	Dactylographie
Fiedler Hedwig	"	"
Grimm	"	Büroreinigung
Milz	"	"
Weggerle	"	"
Streiff Kaspar	Schweizer	Gärtner
<u>Deutsche Interessenvertretung Z ü r i c h .</u>		
Soldati Agostino, Dr., Legationssekretär	Schweizer	Leiter
Weber Horst, Dr.,	Deutscher	Stellvertreter
Zollikofer Werner, Dr.	Schweizer	Finanz-Ange- legenheiten
von Kellenbach Otto	Deutscher	Schriften
Schmidt Heinrich	"	Unterstützung
Stadtman Hans	Schweizer	Bürodiener
Dold Nelli	Schweizerin	Dactylographie
Staehle Olga	Deutsche	"
von Haeften Sibilla	"	"
Kusel Ilse	"	"
Otto Luise	"	Telephonistin
Zurbrügg Felix	Schweizer	Hauswart
Zurbrügg Emma	Schweizerin	Büroreinigung

./.

Name
Deut
Kaest
Gener
Hirso
Dr.,
Lörts
Pein
Brau
Mülle
Sche
Kley
Dahm
Sode
Heis
Schw
Isli
Isli
Deut
Erni
Rieo
Muth
Meye
Rikl
Luyk
Schö
Russ
Bohm
Rieg

Name und Vorname	Staatsangehörigk.	Arbeit
<u>Deutsche Interessenvertretung B a s e l.</u>		
Kaestli Friedr., Dr., Generalkonsul	Schweizer	Leiter
Hirschfeld Hans Richard, Dr.,	Deutscher	Stellvertreter, Schriften
Lörtscher Oskar	Schweizer	Sekretär des Leiters
Peinert Max	Deutscher	Rechnungsführer, Unterstützungen
Braun Ernst	"	Schriften
Müller Claire	Schweizerin	Dactylographin
Scheja Anni	Deutsche	"
Kley Maria	"	"
Dahms Maria	"	"
Sodenkamp Hermine	"	"
Heiss Olga	"	"
Schweizer Julie	Schweizerin	Telephonistin
Isliker August	Schweizer	Hauswart
Isliker Katharina	Schweizerin	Büroreinigung
<u>Deutsche Interessenvertretung St. G a l l e n.</u>		
Erni Eugen, Vizekonsul,	Schweizer	Leiter
Rieckmann Oswald	Deutscher	Stellvertreter
Muth Johannes	"	Rechnungsführer, Schriften
Meyer Fritz	Schweizer	Weibel und Telephon
Riklin Clara	Schweizerin	Dactylographin
Luyken Marlise	Deutsche	"
Schöne Ursula	"	"
Russ Clara	"	"
Bohm Erna	"	"
Riegler Paulina	"	Büroreinigung

Name und Vorname	Staatsangehörigk.	Arbeit
<u>Deutsche Interessenvertretung G e n f.</u>		
Cuendet Albert, Vizekonsul	Schweizer	Leiter
Drescher Curt	Deutscher	Stellvertreter
Albers Erich	"	Rechnungsführer, Unterstützungen
Bergamin Gregor	Schweizer	Kanzleihilfe
Hofer Ruth	Schweizerin	Dactylographin
Ditgers Charlotte	Deutsche	"
Scherer Else	"	"
Scherer Klara	"	"
Dickow Anni	"	Telephonistin
Badior Barbara	"	Büroreinigung

Änderungen im Bestand des schweizerischen leitenden Personals traten namentlich dadurch ein, dass am 1. September Herr Soldati an die Schweizerische Gesandtschaft nach Lissabon und Herr Burckhardt unter Beförderung zum Legationssekretär an die neu eröffnete Schweizerische Gesandtschaft nach Prag versetzt wurden. Zum neuen Leiter des Zürcher Postens wurde Herr Legationsrat Dr. Rüfenacht ernannt und als neuer Mitarbeiter der Zentrale Herr Dr. Faessler, der vorher als Attaché bei der Schutzmachtteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gearbeitet hatte, angestellt. Am 1. November wurde sodann Herr Vizekonsul Cuendet unter Beförderung zum Konsul nach Zagreb versetzt; an seiner Stelle übernahm Herr Konsul Schmitz den Genfer Posten.

Den Leitern der Deutschen Interessenvertretungen hatte für die Organisation ihrer Posten deutsches Personal zur Verfügung gestanden, das bisher zum Teil bei den deutschen Reichsvertretungen gearbeitet hatte und gegen dessen Weiter-

verwendung seitens der Schweizerischen Bundesanwaltschaft und der kantonalen Polizeibehörden keine Einwendungen erhoben worden war. Die Mitarbeit dieser Hilfskräfte hatte vorübergehenden Charakter und war vor allem für die sachgemässe Weiterführung der Konsulargeschäfte von Nutzen. Zudem waren diese Angestellten durch die ehemaligen Reichsvertretungen für drei Monate zum Voraus entlohnt worden, sodass sich durch ihre vorübergehende Uebernahme nicht unbedeutende Ersparnisse erzielen liessen. Die Absicht, den deutschen Mitarbeiterstab zu reduzieren und ganz abzubauen, wurde dadurch beschleunigt, dass der alliierte Kontrollrat in Berlin im Herbst den Rückruf aller deutschen Auslandsbeamten beschloss. Um die deutschen Angestellten der Interessenvertretungen, die durch ihre Tätigkeit bei einer schweizerischen Amtsstelle eine gewisse Sonderstellung genossen hatten, den übrigen noch in der Schweiz lebenden deutschen Beamten gleichzustellen, wurden sie auf den 1. November entlassen. Zum Ausgleich des Lohnausfalls, den es dadurch erlitten hatte, dass es von den Deutschen Interessenvertretungen für die erste Zeit seiner Tätigkeit nicht besoldet worden war, erhielt das höher gestellte deutsche Personal eine einmalige Abfindung in der Höhe von Fr. 500.-- und das übrige eine solche von Fr. 200.--. Ausserdem ist allen die im Bundesratsbeschluss vom 12. September 1945 vorgesehene Herbstzulage voll ausgezahlt worden. Die Besoldungen des deutschen Personals hielten sich im übrigen in den für entsprechende schweizerische Arbeitskräfte geltenden Grenzen.

Die durch die Entlassung der deutschen Mitarbeiter freigewordenen Plätze wurden durch schweizerisches Personal besetzt, das im Einvernehmen mit der Abteilung für Auswärtiges und dem Personaldienst neu angestellt wurde. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse wurden bei dieser Gelegenheit durch das Personalamt des Eidg. Finanzdepartementes überprüft und es wurde

für die bisherigen und für die neuen schweizerischen Mitarbeiter in jedem Einzelfall seine Zustimmung hinsichtlich der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eingeholt. Für einzelne wichtige Funktionen wurden den Deutschen Interessenvertretungen von der Abteilung für Auswärtiges eigene Beamte zur Verfügung gestellt. Zu diesen gehören insbesondere Herr Vizekonsul Dr. Hagenbüchli, der die stellvertretende Leitung der Deutschen Interessenvertretung Bern übernahm, und Herr Vizekonsul Moret, der Stellvertreter des Postenleiters in Genf wurde.

Unter Berücksichtigung der eben erwähnten grossen Veränderungen im deutschen Personalbestand haben sich im Berichtsjahr die folgenden

M u t a t i o n e n

ergeben:

(Personal, das vor Jahresende nicht aus den Deutschen Interessenvertretungen ausgeschieden ist, wird unter Angabe des Eintrittsdatums nicht hier, sondern ausschliesslich in der auf den 31. Dezember erstellten und weiter unten enthaltenen Liste aufgeführt.)

Name und Vorname	Staat	Eintritt	Funktion	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz, B e r n .</u>					
Burckhardt Jakob, Dr., Attaché	Schweizer	1.6.45	Stellvertr.	3.9.45	Versetzung nach Prag
Flori Georges, Dr.	"	6.8.45	Uebersetzer	1.9.45	Uebertritt Abt.f.Ausw.
Steiner Hans	"	1.6.45	Registratur	4.10.45	Versetzung Abt.f.Ausw.
Kappeler Käthe	Schweizerin	1.6.45	Dactylogr.	28.6.45	Versetzung Abt.f.Ausw.
Kislig Heidi	"	1.6.45	Telephon.	26.9.45	eig.Kündigung
					./.

Name und

DeutscheKrauel W
Dr.Bielfeld
Dr.

Hinz Wilh

Alte Eric

Gemming E

Keppler E

Tech Paul

Schmidt K

Horn Elfr

Beuttenmi
Edith

Hartmann

Wurst Gis

Böttger I

Kratzsch

Stark Ber

Humpert O

Fiedler H

Grimm

Milz

Weggerle

DeutscheSoldati A
no, Dr.,
tionssekr

Trüb Wolf

Kern Marg

Weber Hor

Name und Vorname	Staat	Eintritt	Funktion	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretung B e r n .</u>					
Krauel Wolfg., Dr.	Deutscher	1.6.45	Stellvertr.	31.10.45	Entlassung
Bielfeld Harald, Dr.	"	1.6.45	Schutzmachts.	30. 9.45	"
Hinz Wilhelm	"	1.6.45	Clearingsachen	31.10.45	"
Alte Erich	"	1.6.45	Bürochef	31.10.45	"
Gemming Ernst	"	1.6.45	Rechnungsf.	17. 7.45	"
Keppler Reinhold	"	1.6.45	Schriften	21. 7.45	"
Tech Paul	"	1.6.45	Amtsgehilfe	15. 7.45	"
Schmidt Kurt	"	1.6.45	"	21. 7.45	"
Horn Elfriede	Deutsche	1.6.45	Dactylogr.	31.10.45	"
Beuttenmüller Edith	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Hartmann Eva	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Wurst Gisela	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Böttger Ilse	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Kratzsch Anny	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Stark Bernharda	"	1.6.45	Registatur	31.10.45	"
Hampert Ottilie	"	1.6.45	Dactylogr	31.10.45	"
Piedler Hedwig	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Grimm	"	1.6.45	Büroreinigung	30. 6.45	"
Milz	"	1.6.45	"	31. 7.45	"
Weggerle	"	1.6.45	"	31. 7.45	"
<u>Deutsche Interessenvertretung Z ü r i c h .</u>					
Soldati Agosti- no, Dr., Lega- tionssekretär	Schweizer	1.6.45	Leiter	4. 9.45	Versetzung n.Lissabon
Trüb Wolfgang	"	3.12.45	Registatur	12.12.45	Beendigung d.Registra- tureinrich- tungsarb.
Kern Margarita	Schweizerin	13.9.45	Dactylogr.	23.10.45	Uebertritt z. IKRK
Weber Horst Dr.	Deutscher	1.6.45	Stellvertr.	31.10.45	Entlassung

- 70 -

Name und Vorname	Staat	Eintritt	Funktion	Austritt	Grund	Name und
y. Kellenbach Otto	Deutscher	1.6.45	Schriften	31.10.45	Entlassung	Deutsche
Schmidt Heinr.	"	1.6.45	Unterstütz.	31.10.45	"	Riklin Cl
Staehe Olga	Deutsche	1.6.45	Dactylogr.	31.10.45	"	Rieckmann
y. Haeften Sibille	"	1.6.45	"	31.10.45	"	Muth Joha
Kusel Ilse	"	1.6.45	"	31.10.45	"	Luyken Ma
Otto Luise	"	1.6.45	"	31.10.45	"	Schöne Ur
Cranz Marion	"	27.6.45	Telephonistin	31.10.45	"	Russ Clar Bohm Erne
<u>Deutsche Interessenvertretung B a s e l .</u>						
Müller Claire	Schweizerin	1.6.45	Dactylogr.	31. 7.45	Versetzung n. Paris	Deutsche Cuendet A Vizekonsu
Ricklin Maria	"	8.8.45	"	28. 8.45	Versetzung an Abt. f. Ausw	Hofer Rut
Kern Margarita	"	20.8.45	"	3. 9.45	"	
Engel Cläre	"	13.8.45	"	31.10.45	"	Drescher
Hofer Ruth	"	14.11.45	"	24.11.45	Vers. nach Philadelphia	Albers Er Ditgers C
Schultheiss Irene	"	15.11.45	"	11.12.45	Versetzung nach Lyon	Scherer F Scherer I
Kerli Hermann	Schweizer	15.10.45	Unterstütz.	15.12.45	Vers. an DIV Zürich	Dickow A
Hirschfeld Hans Rich., Dr.	Deutscher	1.6.45	Stellvertr.	31.10.45	Entlassung	Thomas J
Peinert Max	"	1.6.45	Rech.führer	31.10.45	"	Badior I
Braun Ernst	"	1.6.45	Schriften	31.10.45	"	
Ziem Arthur	"	28.6.45	Unterstütz.	31.10.45	"	
Scheja Anni	Deutsche	1.6.45	Dactylogr.	31.10.45	"	
Kley Maria	"	1.6.45	"	31.10.45	"	
Dahms Maria	"	1.6.45	"	31.10.45	"	
Sodenkamp Herm.	"	1.6.45	"	31.10.45	"	
Heiss Olga	"	1.6.45	"	31.10.45	"	
Reichardt Erika	"	1.7.45	"	31.10.45	"	
Sebald Katharina	"	1.7.45	"	31.10.45	"	

Name und Vorname	Staat	Eintritt	Funktion	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretung S t . G a l l e n .</u>					
Riklin Clare	Schweizerin	1.6.45	Dactylogr.	31.12.45	Big.Kündig.
Rieckmann Osw.	Deutscher	1.6.45	Stellvertr.	31. 7.45	Entlassung
Muth Johannes	"	1.6.45	Rechnungsf.	31.10.45	"
Luyke Marlise	Deutsche	1.6.45	Dactylogr.	31.10.45	"
Schöne Ursula	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Russ Clara	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Bohm Erna	"	1.6.45	Telephonistin	31.10.45	"
<u>Deutsche Interessenvertretung G e n f .</u>					
Guendet Alb., Vizekonsul	Schweizer	1.6.45	Leiter	31.10.45	Vers.nach Zagreb
Hofer Ruth	Schweizerin	1.6.45	Dactylogr.	14.11.45	Vers.zur Aush.an DIV Basel
Drescher Curt	Deutscher	1.6.45	Stellvertr.	31.10.45	Entlassung
Albers Erich	"	1.6.45	Rechnungsf.	31.10.45	"
Ditgers Charl.	Deutsche	1.6.45	Dactylogr.	31.10.45	"
Scherer Else	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Scherer Klara	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Dickow Anni	"	1.6.45	"	31.10.45	"
Thomas Joh.,Dr.	Deutscher	8.6.45	Vertr.mann in Lausanne	31.12.45	"
Badior Barbara	Deutsche	1.6.45	Büroreinigung	1.12.45	"

Am 31. Dezember war das folgende Personal bei den Deutschen Interessenvertretungen beschäftigt:

- NB. + Personal der Abteilung für Auswärtiges;
 ++ Durch die Deutschen Interessenvertretungen angestelltes Personal.

./.

Name und Vorname	Funktion	Eintrittsdatum	Nam
<u>Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, B e r n .</u>			
+ Zurlinden Hans, Dr., Legationsrat	Chef	1.6.45	+
+ Matter Alfred, Fürspr. Attaché	Stellvertreter	1.6.45	++
++ Fässler René, Dr.	Mitarbeiter	3.9.45	++
+ Stettler Hermann	Registratur	1.10.45	
+ Zbinden Hermann	Weibel	1.6.45	++
++ Hirsiger Max	"	30.7.45	
+ Glinz Trudi	Dactylographin	11.6.45	+
+ Rauch Dolly	"	14.6.45	++
+ Mechow Käthe	"	1.11.45	++
+ Schatzmann Elisab.	Telephonistin	25.9.45	+
<u>Deutsche Interessenvertretung Bern.</u>			
+ Zurlinden Hans, Dr., Legationsrat	Leiter	1.6.45	+
+ Hagenbüchli Walther, Dr. Vizekonsul	Stellvertreter	30.7.45	+
+ Weber Emil	Rechnungsführer	16.7.45	+
++ Sauter Walter R.	Unterstützungen	8.10.45	++
+ Wyss Arnold	Schriften (Deutsche)	1.6.45	++
+ Gritti Otto	" (Oesterr.)	15.6.45	++
++ Tanner Hansruedi	Hilfe des Rechnungs- führers	29.10.45	De
+ Löffel Georg	Registratur	15.10.45	+
+ Türler Annemarie	Dactylographin	15.10.45	
+ Plattner Beatrice	"	1.10.45	++
++ Streiff Kaspar	Gärtner	1.6.45	
++ Höbenstreit Josef	Heizer (stundenw.) (Deutscher)	1.6.45	++
++ Moser Rosa	Büroreinigung (stundenweise)	1.8.45	+
++ Kolesa Maria	" (Oesterreicherin)	1.9.45	++
++ Widmer Margrit	Büroreinigung (stundenweise)	1.9.45	+

Name und Vorname	Funktion	Eintrittsdatum
<u>Deutsche Interessenvertretung Zürich.</u>		
+ Rüfenacht W.H., Dr. Legationsrat	Leiter	4.9.45
++ Gasser H.W.	Stellvertreter u. Schriften (Deutsche)	22.10.45
++ Zollikofer Werner, Dr.	Personal u. Unterstützungen	1.6.45
++ Tschäppeler Kurt H.	Buchhaltung, Haus- verw., Schriften (Oesterr.)	1.10.45
+ Rist Othmar	Unterstützungen	5.11.45
++ Kerli Hermann	Registratur	17.12.45
++ Stadtmann Hans	Weibel	1.6.45
+ Dold Nelli	Dactylographin	18.7.45
+ Denzler Lili	"	22.10.45
++ Fackelmann Annemarie	"	22.10.45
+ v.Walterskirchen Gita	"	15.10.45
+ Thommen Angela	"	1.11.45
+ Zuber Gertrud	"	18.10.45
+ Rauch Annemarie	"	25.6.45
++ Schneider Wally	Telephonistin	1.11.45
++ Zurbrügg Felix	Hauswart	1.6.45
++ Zurbrügg Emma	Büroreinigung	1.6.45
<u>Deutsche Interessenvertretung Basel.</u>		
+ Kästli Friedr., Dr., Generalkonsul	Leiter	1.6.45
++ Gelzer Michael, Dr.	Stellvertreter u. Schriften (Deutsche)	17.10.45
++ Thoma Max, Dr.	Unterstützungen	17.10.45
++ Rysler Emil	Schriften (Deutsche)	2.10.45
+ Junod Gaston	" (Oesterr.)	26. 7.45
++ Moesch Eduard	Unterstützungen	1.10.45
+ Lörtscher Oskar	Kanzleichef, Rech- nungsführer	1.6.45

Name und Vorname	Funktion	Eintrittsdatum
++ Bachmann Eduard	Weibel	2.10.45
+ Roner Anny	Dactylographin	1.8.45
++ Keller Lotti	"	29.10.45
+ Schlienger Claire	"	15.10.45
++ Senn Heidy	"	25.10.45
+ Presser Irma	"	1.12.45
++ Schweizer Julie	Telephonistin	4.6.45
++ Isliker August	Hauswart	4.6.45
++ Isliker Katharina	Büroreinigung	4.6.45

Deutsche Interessenvertretung St. Gallen.

+ Erni Eugen Vizekonsul	Leiter	1.6.45
+ Plüss Heinz	Stellvertreter u. Unterstützungen	30.7.45
+ Plüss Charlotte	Schriften (Deutsche)	30.7.45
+ Meyer Fritz	" (Oesterr.)	1.6.45
++ Müller Josef	Rechnungsführer	18.10.45
++ Kaufmann Alfred	Weibel, Telephon	8.10.45
+ Riklin Clare	Dactylographin	1.6.45
+ Kaiser Verena	"	15.10.45
++ Scherrer Luzia	"	24.9.45
++ v. Gunten Ursula	"	1.11.45
++ Riegler Paulina	Büroreinigung (Deutsche)	1.6.45

Deutsche Interessenvertretung Genf.

+ Schmitz Jean, Konsul	Leiter	1.11.45
+ Moret Robert, Vizekonsul	Stellvertreter u. Schriften	1.11.45
+ Rodé René	Unterstützungen u. Rechnungsführer	22.10.45
+ Bergamin Gregor	Weibel	1.6.45
+ Hofer Helen	Dactylographin	8.10.45
+ Knuchel Iren	Registratur, Telephon	1.10.45

Name und Vorname	Funktion	Eintrittsdatum
++ Walker Nelly	Dactylographin	29.10.45
+ Engel Cläre	"	12.11.45
++ Schmitz Maria	Büroreinigung	1.12.45

b) Personalbestand (inkl. stundenweise beschäftigtes
Hilfspersonal).

<u>Bestand</u> am 1.6.45	Schweizer	Deutsche	Oesterr.	T o t a l
Zentrale	9	-	-	9
DIV Bern	1	20	-	21
" Zürich	6	7	-	13
" Basel	6	8	-	14
" St. Gallen	3	7	-	10
" Genf	2	8	-	10
Total	27	50	-	77

Mutationen

=====

Eintritte

Zentrale	8	-	-	8
DIV Bern	10	-	1	11
" Zürich	15	1	-	16
" Basel	17	3	-	20
" St. Gallen	7	-	-	7
" Genf	8	1	-	9
Total	65	5	1	71

- 84 -

	Schweizer	Deutsche	Oesterr.	T o t a l
<u>Austritte.</u>				
Zentrale	5	-	-	5
DIV Bern	-	20	-	20
" Zürich	3	8	-	11
" Basel	7	11	-	18
" St. Gallen	1	6	-	7
" Genf	2	8	-	10
Total	18	53	-	71

<u>Bestand</u> am 31.12.45	Schweizer	Deutsche	Oesterr.	T o t a l
Zentrale	10	-	-	10
DIV Bern	12	1	1	14
" Zürich	17	-	-	17
" Basel	16	-	-	16
" St. Gallen	10	1	-	11
" Genf	9	-	-	9
Total	74	2	1	77

Davon Personal der Abteilung für Auswärtiges:

42	-	-	42
----	---	---	----

DIV ganzzeitig angestellt:

27	-	-	27
----	---	---	----

DIV stundenweise angestellt (Büroreinigung, Heizer):

5	2	1	8
---	---	---	---

74	2	1	77
----	---	---	----

4. Die Beziehungen zu den Alliierten.

Bereits im Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1945 war darauf hingewiesen worden, dass Verhandlungen mit den Alliierten über einen modus vivendi geführt werden müssten, um die konsularische Tätigkeit für die deutsche Kolonie in der Schweiz während einer provisorischen Uebergangsperiode zu regeln, bis durch eine neue Rechtsordnung der Status deutscher Vertretungen in der Schweiz definitiv bestimmt werde.

Leider zeigte es sich, dass diese Verständigung mit den Alliierten, die man aus guten Gründen in Kürze zu erreichen hoffte, mehr und mehr auf weitgehende Schwierigkeiten stiess.

Zunächst schien es, als ob sich die Sieger angesichts der gewaltigen Aufgaben, die ihnen nach der deutschen Niederlage im Reiche zufielen, für das Teilgebiet der deutschen Angelegenheiten in der Schweiz kaum interessierten. Die Organisation und der Tätigkeitsbeginn der Deutschen Interessenvertretungen vollzog sich deshalb ohne Verbindung mit ihnen. Inoffizielle Sondierungen ergaben, dass keine einzelne Besetzungsmacht irgendwelche Stellung beziehen wollte aus der Auffassung heraus, dass das Problem ein gesamtalliiertes sei und dass die Alliierten erst unter sich einen gemeinsamen Standpunkt vereinbaren müssten.

Es war Frankreich, das wegen des Badischen Bahnhofes in Basel als erste alliierte Macht in fast dramatischer Weise eine Haltung zum Problem der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz bezog.

Während technische Gründe die Uebernahme der Reichsbahnanlagen in die schweizerische treuhänderische Verwaltung etwas verzögert hatte, drang ein Detachement der französischen Besetzungstruppen am 29. Mai in Uniform und bewaffnet in den Badischen Bahnhof ein, beschlagnahmte den Kassenschlüssel und nahm Verhaftungen unter dem deutschen Personal vor, die dann durch später eintreffende schweizerische Polizei-

organe wieder rückgängig gemacht wurden. Der Kassenschlüssel wurde nach Lörrach gebracht und später im Französischen Konsulat in Basel deponiert. Diesem willkürlichen Uebergriff französischer Militärbehörden auf schweizerischem Hoheitsgebiet folgte am 4. Juni die Uebergabe einer Verbalnote mit der Mitteilung, dass Frankreich als Okkupationsmacht Anspruch auf den Bahnhof geltend mache und sich vorbehalte, seinen Standpunkt in Bälde näher auseinander zu setzen.

(Beilage 12)

Durch ein Aide-Mémoire vom 11. Juni wurde die französische These dem Politischen Departement bekanntgegeben. Darin vertreten die französischen zuständigen Behörden die Auffassung, dass der Bahnhof - wie alles Reichseigentum in der Schweiz - den alliierten Mächten zu übergeben sei. Weder der Bahnhof zum Bahnnetz der französischen Besetzungszone gehöre, sei von den alliierten Regierungen die französische zur Uebernahme qualifiziert.

Da die übrigen Alliierten sich dieser Intervention nicht anschlossen und der französische Schritt nicht im Namen der Alliierten erfolgt war, da sich ferner die französische Demarche nur auf Ansprüche als Besetzungsmacht, aber als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs stützte sich zudem nur auf den Basler Bahnhof und nicht auf die gesamten Reichsbahnanlagen in der Schweiz bezog, trat die Divergenz zwischen dem schweizerischen und dem französischen Standpunkt auf einmal deutlich in Erscheinung.

Wiederum wurden die Völkerrechtler Schindler und v. Waldkirch und diesmal auch noch Sauser-Hall um Gutachten in diesem speziellen Falle ersucht. Wie es nicht anders zu erwarten war, mussten die französischen Wünsche als gänzlich unvereinbar mit dem allgemeinen schweizerischen Standpunkt beurteilt werden. Entweder übten die Alliierten nur de facto als Okkupationsmächte die Regierungsgewalt in Deutschland ohne rechtliche Wirkung nach dem neutralen Ausland aus - dann hatte auch Frankreich auf Schweizerboden keine Rechte geltend zu machen -, oder aber die Alliierten erklärten sich als Rechtsnachfolger Deutschlands und damit als solche be-

insgesamt das Soll und Haben des Reiches - nicht nur die Gut-
haben - zu übernehmen. Von diesem Kernpunkt aus musste sich so
oder so die ganze Angelegenheit entscheidend entwickeln. Die
Grösse und Wichtigkeit des vorhandenen Gegensatzes konnte
keinesfalls übersehen werden. Auf Grund der am Anfang dieses
Rechenschaftsberichtes erläuterten unabhängigen und neutralen
Treuhandpolitik der Eidgenossenschaft - gewiss ein schweizeri-
scher Standpunkt und ein völkerrechtliches Novum aber auf
unanfechtbarer Rechtsgrundlage - blieb wieder einmal der
Schweiz nichts anderes übrig, als sich fremden machtpolitischen
Ansinnen zu widersetzen.

Am 20. Juni teilte der Chef der Abteilung für Aus-
wärtiges dem Französischen Botschafter mit, dass nach schwei-
zerischer Auffassung die Rechte einer Besetzungsmacht oder
von Besetzungsmächten sich nur innerhalb der Landesgrenzen
des besetzten Staates auswirken könnten, nicht aber auf das
Vermögen und die Rechte des besetzten Staates ausserhalb seiner
Grenzen. Um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden
schlage er vor, sich zunächst auf eine praktische Lösung zu
einigen. Angesichts der gemeinsamen Interessen an einem
geordneten Bahnbetrieb könnten schweizerische und französi-
sche Fachleute technische Uebergangsvereinbarungen treffen,
die die aufgeworfene Rechtsfrage vorderhand gegenstandslos
machen würden.

Im Grunde blieb nach dieser schweizerischen Stel-
lungnahme der Stand der Angelegenheit bis zum Jahresende
nahezu unverändert, obgleich in Einzelheiten gewisse Ab-
machungen zustande kamen. So wurde das Post- und Eisenbahn-
departement im Juli ermächtigt, in Verwaltungs- und Be-
triebsangelegenheiten direkt Verbindung mit Amtsstellen der
französischen Besetzungszone und mit Organen der "Société
nationale des chemins de fer français" aufzunehmen. So
erklärten sich die Bundesbehörden mit der Zulassung von fran-
zösischen zivilen Eisenbahnarbeitern auf schweizerischem
Gebiet einverstanden, nicht aber von solchen der Okkupations-
truppen. Gewisse deutsche Beamte wurden auf Wunsch der
französischen Behörden entlassen. Ebenso kamen technische
praktische Lösungen mit den "oesterreichischen Eisenbahnen"

Im Sinne einer vorbereiteten Ausscheidung zu stande, obgleich es die Rechtslage noch keineswegs gestattete, österreichische Angelegenheiten grundsätzlich und endgültig von den reichsdeutschen abzutrennen. Wegen besonderer Vorfälle wurde der schweizerische Standpunkt und die schweizerische Bereitwilligkeit zum Verhandeln nochmals in einer Verbalnote vom 31. August zusammengefasst, auf die bis zum Jahresende keine Antwort erfolgte. Am 18. Oktober war das Departement genötigt, gegen die Absicht der französischen Okkupationsbehörden, einen teilweisen Abbruch der Bahngleise des Badischen Bahnhofes Basel auf deutschem Gebiet vorzunehmen, Verwahrung einzulegen. Im November gelang es immerhin den versöhnlichen Bestrebungen des Chefs der Abteilung für Auswärtiges und des Französischen Botschafters, dass die oben erwähnte Kassenschlüssel zurückgegeben wurde. Dass die Reichsbahnsache nicht nur als eine französisch-schweizerisch behandelt werden konnte, zeigte das steigende Interesse der Amerikanischen Gesandtschaft an der Angelegenheit, die schweizerischerseits von Anfang an nur als ein Teilstück des ganzen Problems zwischen der Schweiz und den Alliierten angesehen worden war. Auch nur in dessen grösserem Rahmen und Zusammenhang konnte sie endgültig geregelt werden.

Die Erörterung der Gesamtfrage hatte indessen nach einigem Zögern seit dem Frühsommer eingesetzt. Beilage 1

(Beilage 13) Mitte Juni war eine gemeinsame alliierte Demarche erfolgt, indem die Vertreter der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Frankreichs je eine Note und ein Aide-Mémoire und zwar mit identischem Text, abgaben.

In der Note wurde mitgeteilt, dass, nachdem die alliierten Mächte die Oberste Gewalt in Bezug auf Deutschland übernommen hätten, nunmehr deutsche Archive und öffentliches Eigentum ausserhalb Deutschlands unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens, der Sowjetunion

und Frankreichs stünden. Infolgedessen bestehe die Auffassung, dass die Eidgenossenschaft, indem sie deutsche Archive und öffentliches Eigentum in der Schweiz unter ihre Verwaltung genommen habe, als Treuhänder für die Oberste alliierte Gewalt (as trustee for the Allied Supreme Authority) in Bezug auf Deutschland handle.

Im Aide-Mémoire wurde im Zusammenhang mit der Note der Wunsch ausgedrückt, dass den Vertretern der alliierten Mächte freier Zugang zu Archiven und öffentlichem Eigentum in der Schweiz gewährt werde und dass der zur Verwaltung des Reichseigentums eingesetzte schweizerische Funktionär den alliierten Vertretern periodisch Bericht erstatte.

Diese alliierten Beghären vom schweizerischen Standpunkt aus rundweg abzulehnen, hätte die bestehende Meinungsverschiedenheit wohl noch geradezu in ernsthafter Weise vertiefen können. Umgekehrt wäre eine Annahme derselben einer unrühmlichen schweizerischen Kapitulation in einer immerhin wesentlichen Angelegenheit gleichgekommen. In dieser Situation strebte das Politische Departement eine praktische Lösung an, die unter Wahrung des schweizerischen Standpunktes zunächst die juristische Diskussion vermied und durch praktische Konzessionen den alliierten Wünschen entgegenkam.

In diesem Sinne übergab der Departementschef am 30. Juli den Vertretern der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Frankreichs eine Note des Inhalts, dass die rechtlichen Grundlagen, die für die schweizerischen Behörden bei allen Massnahmen hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten in der Schweiz wegleitend sind, den Bundesrat nicht davon abhielten, die alliierten Mächte aus freien Stücken und restlos über die eingesetzte treuhänderische Geschäftsführung zu informieren und dass der Chef der Deutschen Interessenvertretungen jederzeit zur Auskunft zur Verfügung stehe. Ausser der kurz gefassten Note wurde gleichzeitig ein Aide-Mémoire überreicht, das ausführlich den schweizerischen Rechtsstandpunkt und die

auf Grund desselben getroffenen Massnahmen darstellte. Da im Aide-Mémoire ebenfalls auch die treuhänderische Uebernahme der Reichsbahnanlagen aufgezählt wird, konnte damit auch das diesbezügliche französische Aide-Mémoire vom 11. Juni in der Basler Bahnhofssache als auf einem weiteren Felde mitbeantwortet gelten.

In der Folge blieb bis zum Jahresende Note und Aide-Mémoire unbeantwortet. Vor allem machte indessen die Amerikanische Gesandtschaft von dem Angebot Gebrauch, sich von den Deutschen Interessenvertretungen informieren zu lassen. Ihre Vertreter liessen wenigstens in privaten Aeusserungen erkennen, dass die Alliierten zwar ebenfalls grundsätzlich von der Forderung einer Kontrolle nicht abgehen könnten, dass aber die freiwillig von schweizerischer Seite gegebenen Aufklärungen wenigstens im Arbeitsgebiet der Deutschen Interessenvertretungen praktisch als genügendes Entgegenkommen betrachtet würden.

Erst als der alliierte Standpunkt auch im Hinblick auf das private deutsche Vermögen in der Schweiz geltend gemacht wurde, rückte die Frage bezüglich des Reichseigentums wiederum in den Vordergrund, ohne dass jedoch die Aussichten für eine endgültige Verständigung günstiger geworden wären.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass diese Verständigung mit den Alliierten unbedingt notwendig ist und kommen muss, um während der künftigen, zweifellos immer noch provisorischen Uebergangszeit die deutschen Angelegenheiten in der Schweiz aus ihrer Abgeschnittenheit und Isoliertheit hinauszuführen und einer späteren definitiven Regelung die Wege vorzubereiten.

Zu hoffen ist, dass die alliierten Mächte, die bis selber in Bezug auf das deutsche Problem begreiflicherweise nicht über dringende Liquidationen und vorläufige Massnahmen hinausgekommen sind, in einem späteren Stadium der juristischen Neuordnung für die rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Auffassung ein vermehrtes Einsehen und ein grösseres Verständnis aufbringen.

In ihrer heutigen Form sind die Deutschen Interessenvertretungen zwar ein interessantes völkerrechtliches Novum, ein Sonderfall sui generis, notgedrungen erfunden und ausgebaut als Maschinerie mit nützlicher Arbeitsleistung, aber doch eine Sonderinstitution, die improvisiert und zeitbedingt, nicht für die Dauer geschaffen, den offensichtlichen Charakter eines aufgezwungenen Notbehelfes trägt, und als solcher einmal, in besseren Zeiten, sobald es die Umstände erlauben, zu verschwinden hat.

Bern, den 12. Februar 1946.

Der Chef der
Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz:

sig. Zurlinden.

B e i l a g e n v e r z e i c h n i s .

1. Bundesratsbeschluss vom 8. Mai über Nichtmehranerkennung einer offiziellen deutschen Reichsregierung.
2. Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 über die Auflösung der NSDAP, Landesgruppe Schweiz.
3. Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1945 über die Uebernahme und Verwaltung der Anlagen und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz.
4. Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1945 über die Verwaltung der Angelegenheiten der Deutschen Gesandtschaft und der Konsulate.
5. Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1945 über die Besoldung des Personals.
6. Kreisschreiben Nr. 320 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1945.
7. Weisungen über die Verlängerung und Ausstellung von Ausweis-papieren vom 18. Juni 1945.
Anlagen: Ersatzpassmuster.
8. Kreisschreiben Nr. 323 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juli 1945.
9. Weisungen vom 10. Juli 1945 über die Unterstützung von Reichsangehörigen.
10. Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend Deutsche Hilfsvereine.
11. Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 betreffend die Verwendung der amtlichen deutschen Vermögenswerte durch die Deutschen Interessenvertretungen.
12. Aide-Mémoire vom 11. Juni der Französischen Botschaft betreffend den badischen Bahnhof.
13. Note und Aide-Mémoire vom 18. Juni der Gesandtschaften von Frankreich, Grossbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die treuhänderische Verwaltung des deutschen Reichsvermögens.
14. Note und Aide-Mémoire des Politischen Departementes vom 30. Juli, Antwort auf die unter Beilage 13 erwähnten alliier-ten Noten.



Be
ei

ti
de
Re

ei
ru
Pr

Na
Ft
ei

la
co
H
pr
R
e
l
w

a
z
s
s
v

d
S
S
d
D
b
b
D
ü
e
e
d
n
d

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE



Dienstag, 8. Mai 1945.

Beschlussfassung über Nichtmehrerkennung
einer offiziellen deutschen Reichsregierung.

Politisches Departement. Antrag vom 7. Mai 1945.

Angesichts der weltgeschichtlichen militärischen und politischen Ereignisse ist der Zeitpunkt gekommen, in dem der Bundesrat die Tatsache feststellen kann, dass keine offizielle Reichsregierung mehr besteht.

Vom Standpunkt der schweizerischen Souveränität aus dürfte eine jetzige diesbezügliche unabhängige schweizerische Erklärung einer solchen vorzuziehen sein, die auf eine alliierte Proklamation oder auf ein alliiertes Gesuch hin abstellt.

Die Regierung Hitlers war eine legale; legal wären als Nachfolger Göring oder Hess, obgleich dieselben lediglich in der Führerrede vor dem Reichstag am 1. September 1939 als solche eingesetzt worden waren.

Der Regierung Dönitz fehlt dagegen jede offizielle Unterlage, sei es ein Beschluss des Reichstages, ein Reichsgesetz oder auch nur eine authentische öffentliche Einsetzung durch Hitler. Nach strengen Rechtsregeln könnte zwar noch der Standpunkt eingenommen werden, dass die Frage, ob Dönitz eine legale Regierung vertrete, in erster Linie eine innerdeutsche, also eine staatsrechtliche und weniger eine völkerrechtliche darstelle, und dass zunächst noch die tatsächlichen Entwicklungen abzuwarten seien.

Demgegenüber dürfte es heute für den Bundesrat gegeben sein, als Regierung eines demokratischen Staates gegenüber einem zweifelhaften Nachfolger des zusammenbrechenden nationalsozialistischen Regimes nicht nur eine formal-juristische Einstellung, sondern im Hinblick auf die öffentliche Meinung des Schweizervolkes einen politischen Standpunkt einzunehmen.

Völkerrechtlich entsteht mit der Erklärung des Bundesrates, dass er keine offizielle Reichsregierung mehr anerkennt, für die Schweizerischen Behörden die Situation, dass das Reich zwar als Staat nicht verschwunden ist, aber keine Regierung mehr hat und damit als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig ist. Die gegenseitigen offiziellen Beziehungen fallen dahin. Dagegen bleiben die schweizerisch-deutschen Verträge rechtlich weiter bestehen. Letzteres wäre auch der Fall, wenn die Alliierten ganz Deutschland besetzen und tatsächlich die frühere Staatsgewalt übernehmen und diese Uebernahme proklamieren. Denn die Schweizerische Regierung müsste auch nach einer totalen Okkupation und einer entsprechenden Proklamation gegenüber die Auffassung vertreten, dass die Alliierten die frühere Staatsgewalt nur de facto übernommen haben, ohne Rechtsnachfolger des Reichs zu sein, und dass daher die Ausübung der Staatsgewalt durch die Alliierten keine

- 2 -

rechtlichen Folgen gegenüber dem neutralen Ausland haben kann.

Praktisch sind nach der Erklärung des Bundesrates, dass er keine offizielle Reichsregierung mehr anerkennt, durch das Politische Departement die folgenden Massnahmen, die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts entsprechen, sofort durchzuführen.

1. Die schweizerische Gesandtschaft in Deutschland ist zu schliessen und der Gesandte zurückzurufen.
2. Die schweizerischen konsularischen Vertretungen in Deutschland, inbegriffen der Konsulardienst der Gesandtschaft, sind anzuweisen, vorläufig ihre Arbeit ohne offiziellen Charakter im Interesse der Schweizerkolonien fortzusetzen, bis eine Verständigung mit den Okkupationsmächten - ausgenommen Russland - über ihre weitere Tätigkeit erzielt werden kann.
3. Die deutschen Vertretungen in der Schweiz sind zu schliessen und deren amtliche Räume und Archive zu getreuen Händen einer künftigen Rechtsnachfolgerin der nicht mehr anerkannten Reichsregierung in Verwahrung zu nehmen. Vollziehende Behörde ist bei der Gesandtschaft das Politische Departement und bei den Konsulaten die zuständige kantonale Regierung.
4. Bis zu einer neuen Regelung über die weitere Tätigkeit der deutschen Vertretungen im Interesse der deutschen Kolonie, worüber Verhandlungen mit den Alliierten über einen Modus vivendi geführt werden müssen, sind vom Politischen Departement für die provisorische Uebergangsperiode zur Weiterführung der laufenden konsularischen Geschäfte Agenten ohne offiziellen Charakter, wenn möglich aus dem bisherigen Beamten-Korps, zu bestimmen.
5. Die Behandlung des Beamtenpersonals der bisherigen Vertretungen erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) Den Chefs und dem Personal der deutschen Vertretungen, die sich im Zeitpunkt der Schliessung verpflichten, die Schweiz zu verlassen, sind die diplomatischen und konsularischen Vorrechte und Befreiungen noch während 3 Tagen zu belassen.
 - b) Den Chefs und dem Personal, welche keine Verpflichtung zur Ausreise aus der Schweiz eingehen, sind sämtliche Privilegien ihrer bisherigen Stellung fristlos zu entziehen. Sie sind anzuweisen, ihren Aufenthalt in der Schweiz mit den zuständigen fremdenpolizeilichen Stellen zu regeln.
 - c) Auf die unter a) erwähnten Beamten wird die unter b) angeführte Regelung nach 3 Tagen angewendet, wenn sie bis dahin die Schweiz nicht verlassen haben.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Mit sofortiger Wirkung wird eine Erklärung beschlossen, dass der Bundesrat keine offizielle Reichsregierung mehr anerkennt, und dass das Politische Departement die oben unter 1-5 angeführten Massnahmen durchzuführen hat.

gen
sich
Entg

Poli

- 3 -

Das eidg. Politische Departement wird immerhin den von obigen Massnahmen betroffenen Personen in bezug auf die Verwendung der sich in ihren Händen befindenden Rationierungskarten das nötige Entgegenkommen zeigen.

Protokollauszug an alle Departemente und zum Vollzug an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Beilage 2

Bundesratsbeschluss

über

die Auflösung der NSDAP Landesgruppe Schweiz.

(Vom 1. Mai 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 und 10, der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1.

Folgende Organisationen werden aufgehoben:

1. NSDAP Landesgruppe Schweiz,
2. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
3. Deutsche Kolonie der Schweiz,
4. Reichsdeutschenhilfe,
5. Deutsche Arbeitsfront,
6. Deutscher Hilfsverein,
7. Auslandsdeutsche Frauenschaft,
8. Reichsdeutsche Jugend der Schweiz,
9. NS-Sportsgruppen,
10. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge,
11. Deutscher Ruderverein,
12. Deutscher Reichsverein,
13. Deutscher Männergesangsverein Zürich.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 7. Mai 1945 in Kraft.

Bern, den 1. Mai 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Beilage 3.

Bundesratsbeschluss

über

die Übernahme und Verwaltung der Anlagen und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz.

(Vom 8. Juni 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 102, Ziffern 8 und 9, der Bundesverfassung sowie gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.

¹ Die zum Eisenbahnvermögen des Deutschen Reiches gehörenden Anlagen der Deutschen Reichsbahn auf schweizerischem Gebiet mit Einschluss der dazugehörenden Betriebsmittel, Vorräte aller Art, Kassenbestände, Wertpapiere und Rechte werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft in treuen Händen in Verwaltung genommen.

² Zu diesem Reichsbahnvermögen gehören namentlich

a. auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt die Reichsbahnstrecken:

aa. (aus Richtung Weil a. Rh.) schweizerische Landesgrenze–Basel, Bahnhof Reichsbahn–Landesgrenze (Richtung Grenzach) mit Einschluss sämtlicher auf schweizerischem Gebiet gelegenen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen des Bahnhofes Basel-Deutsche Reichsbahn;

bb. Basel-Deutsche Reichsbahn–Landesgrenze (Richtung Lörrach);

b. auf dem Gebiete des Kantons Schaffhausen (aus Richtung Erzingen): schweizerische Landesgrenze–Wilchingen–Schaffhausen–Thayngen–Landesgrenze (Richtung Singen) mit Einschluss der Gebäudeanlagen und Einrichtungen der Reichsbahn im Bahnhof Schaffhausen SBB;

c. auf dem Gebiete des Kantons Thurgau:

aa. der Oberbau der Strecke (aus Richtung Schaffhausen) Kreuzlingen Landesgrenze (Richtung Konstanz),

bb. der Oberbau der Strecke (aus Richtung Romanshorn) Kreuzlingen Landesgrenze (Richtung Konstanz);

d. auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen:

aa. St. Margrethen-Landesgrenze (Richtung Haag/Lustenau),

bb. Buchs-Landesgrenze (Richtung Schaan-Feldkirch).

Art. 2.

Die in Art. 1 genannten Reichsbahnstrecken mit Einschluss der Bahnhöfe und Stationen sind nach Massgabe der bestehenden Staatsverträge durch die zuständigen schweizerischen Behörden und Organe zu verwalten und, soweit es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, nach den bisher für den Betrieb geltenden deutschen Vorschriften zu betreiben.

Art. 3.

¹ Die Verwaltung und der Betrieb der Reichsbahnstrecken und ihrer Dienststellen sind für Rechnung des Eigentümers zu führen.

² Die damit betrauten schweizerischen Behörden sind zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die ihnen übertragene Aufgabe mit sich bringt.

³ Über die Verwaltung und den Betrieb ist eine besondere Rechnung zu führen, welche der Aufsicht und Genehmigung des Bundesrates unterliegt. Der Bundesrat bewilligt die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Vorschüsse.

⁴ Die mit der Verwaltung der Reichsbahnstrecken betrauten Personen unterstehen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten über die Amtsverschwiegenheit.

Art. 4.

¹ Die im Zeitpunkt der Übernahme des Betriebes und der Verwaltung durch die schweizerischen Behörden im Dienste der Reichsbahn stehende Reichsbahnbeamten, -angestellten und -arbeiter bleiben, soweit es die Verwaltung und der Betrieb auf Schweizergebiet erfordern, vorläufig im Dienste. Der Bestand der Bediensteten ist den Verkehrsbedürfnissen anzupassen.

² Auf das Dienstverhältnis finden unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen die bisherigen Vorschriften der Deutschen Reichsbahnverwaltung Anwendung.

³ Die für die Verwaltung und den Betrieb benötigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbahn in der Schweiz unterstehen der Aufsicht und

Dienstgew
beauftragt
dürfen we
den schwe
Anlagen u
zu erteilen
Weisungen
entbinden

⁴ Die
und Verso
den Vorsch

¹ Wer
erlassenen
namentlich
mit Busse
Die beiden
die Strafe
Zu widerha

² Die
finden An
³ Vorh
Ausländer

⁴ Die

¹ Das
Es erlässt,
dem Justiz
alle erford

² Die
auf den R
international

³ Das
zug dieses

⁴ Das
Befugnisse
Verkehr u
übertragen

⁵ Das
über den V

Dienstgewalt der mit der Verwaltung des Reichsbahnbetriebes in der Schweiz beauftragten schweizerischen Behörden und Dienststellen. Diese Bediensteten dürfen weder ihren Posten verlassen noch die Arbeit niederlegen und haben den schweizerischen Behörden und Dienststellen alle für den Unterhalt der Anlagen und die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Meldungen und Abrechnungen zu erstatten und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen. Verpflichtungen zur Wahrung eines Geheimnisses entbinden nicht von den vorgenannten Pflichten.

⁴ Die Ansprüche der Bediensteten der Deutschen Reichsbahn auf Dienst- und Versorgungsbezüge sowie aus der Unfallversicherung richten sich nach den Vorschriften der Reichsbahnverwaltung.

Art. 5.

¹ Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zuwiderhandelt, namentlich wer den in Art. 4 aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In leichten Fällen besteht die Strafe in Busse bis zu 1000 Franken. Straffbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

² Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches finden Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben strengere eidgenössische Strafbestimmungen; gegen Ausländer kann überdies auf Landesverweisung erkannt werden.

⁴ Die strafbaren Handlungen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 6.

¹ Das Post- und Eisenbahndepartement wird mit dem Vollzug beauftragt. Es erlässt, wo nötig im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement, alle erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Die Vollzugsmassnahmen sind dem jeweiligen Stande des Verkehrs auf den Reichsbahnstrecken und den Bedürfnissen bei Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs anzupassen.

³ Das Post- und Eisenbahndepartement stellt Antrag für die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Kredite.

⁴ Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, ihm zustehende Befugnisse an nachgeordnete Amtsstellen, wie dem eidgenössischen Amt für Verkehr und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, zu übertragen. Es kann die beteiligten Kantone zur Mitwirkung heranziehen.

⁵ Das Post- und Eisenbahndepartement erstattet dem Bundesrat Bericht über den Vollzug.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt auf den 8. Juni 1945 in Kraft.

Bern, den 8. Juni 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES.

Vendredi, 18 mai 1945.

Gestion des affaires
de la Légation et des Consulats d'Allemagne.

Département Politique. V e r b a l.

Le Chef du Département Politique fait part des difficultés que rencontre la désignation d'un agent allemand chargé d'administrer les affaires de la Légation et des Consulats d'Allemagne après la fermeture de ces services. En particulier, la Légation de Grande-Bretagne entend se réserver le droit d'agréeer cet agent allemand.

Constatant que la situation, du point de vue du droit des gens, s'est modifiée depuis qu'il avait été décidé de désigner un agent allemand (le Gouvernement du Reich a disparu et a été remplacé par une administration alliée) et que, vu la responsabilité qu'assume la Suisse en pareille occurrence, il y a avantage à désigner un ressortissant suisse pour ces fonctions de gérant, le Conseil

d é c i d e

de confier à un Suisse la gestion des affaires de la Légation et des Consulats d'Allemagne et de désigner pour cette tâche M. Zurlinden, Conseiller de Légation, dans l'idée que ce fonctionnaire pourra se faire assister par du personnel allemand, abstraction devant être faite de M. Rüter.

Extrait du procès-verbal du Département Politique pour exécution.

Pour extrait conforme:
le secrétaire
sig. Ch. Oser.



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Mardi 24 juillet 1945.

Rétribution du personnel
suisse affecté à la gestion
des intérêts allemands.

Département politique. Proposition du 20 juillet 1945.

Le département politique a été chargé au moment de la fermeture de la légation et des consulats d'Allemagne en Suisse d'instituer ses propres services désignés sous le terme de "Deutsche Interessenvertretungen", qui recevront de lui des instructions, seront placés sous son contrôle et dirigés par des fonctionnaires suisses, pour continuer de traiter les affaires consulaires courantes dans l'intérêt même de la colonie allemande.

Dans sa séance du 18 mai, le Conseil fédéral a désigné à cet effet M. H. Zurlinden, conseiller de légation, pour diriger l'ensemble de ces différents services et assumer simultanément la gestion des affaires de l'ancienne légation d'Allemagne à Berne. Pour le seconder dans cette double tâche, le département politique lui a adjoint MM. Jakob Burckhardt et Alfred Matter, attachés de légation.

D'autre part, ont été appelés à gérer les affaires consulaires à

Bâle	MM. F. Kaestli, consul général,
Zurich	A. Soldati, secrétaire de légation,
Genève	A. Cuendet, vice-consul,
St-Gall	A. Erni, vice-consul.

Afin de conserver toute son indépendance, la Confédération avait un intérêt majeur à placer l'ensemble de la direction des intérêts allemands, dont elle s'est assurée elle-même la gestion, sous la surveillance de fonctionnaires suisses. C'est pourquoi la direction de ces services a été confiée à M. Zurlinden, conseiller de légation, qui est lui-même assisté à Berne de deux attachés de légation. Vu cette situation, il ne serait que juste que les traitements de base, les allocations de résidence et pour enfants ainsi que les indemnités de vie chère revenant à ce personnel, de même que les traitements et allocations des gérants à Bâle, Zurich, Genève et St-Gall soient supportés par la Confédération. Il a paru en effet indiqué et opportun de confier la direction de ces postes non pas à du personnel allemand, mais à du personnel de nationalité suisse.

Il est bien entendu que les allocations supplémentaires qui seraient accordées au personnel dont il s'agit, de même que les traitements et indemnités du personnel subalterne, même suisse, seraient mis à la charge des intérêts allemands.

Le département des finances avec lequel la question de la rétribution du personnel en cause a été examinée, s'est demandé, après avoir été de l'avis que la totalité des appointements de

ce personnel devrait être mise à la charge des intérêts allemands, s'il n'y aurait pas lieu de faire supporter le 50% des appointements de MM. Zurlinden, Burckhardt, Matter, Kaestli, Soldati, Cuendet et Erni par les intérêts allemands ou s'il conviendrait de limiter le nombre des personnes rétribuées entièrement par la Confédération à MM. Zurlinden, Burckhardt et Matter, c'est-à-dire au service central.

Le département politique, qui a reconsidéré la question, ne croit cependant pas qu'il serait indiqué de se rallier à l'une ou l'autre des solutions proposées par le département des finances. En effet, il est indispensable que non seulement la direction des intérêts allemands puisse conserver une position indépendante, mais que les gérants des anciens consulats d'Allemagne en Suisse jouissent également de la même situation, afin que la Confédération reste hors de toute contrainte. La prudence paraît donc conseiller de maintenir intégralement à la charge de la Confédération les traitements de MM. Zurlinden, Burckhardt et Matter à Berne, de MM. Kaestli à Bâle, Soldati à Zurich, Cuendet à Genève et Erni à St-Gall, étant entendu que pour le reste du personnel, les appointements seront mis entièrement à la charge des intérêts allemands.

En raison de ce qui précède, le département politique, d'entente avec le département des finances et des douanes, propose et le Conseil

d é c i d e :

1. Les appointements du personnel du service chargé de la gestion des intérêts allemands en Suisse ainsi que ceux des gérants des anciens consulats d'Allemagne à Bâle, Zurich, Genève et St-Gall, comprenant les traitements de base, les allocations de résidence et pour enfants ainsi que les indemnités de rencherissement revenant à ce personnel, sont supportés par la Confédération. Il s'agit notamment de MM. Zurlinden, Burckhardt et Matter à Berne; de MM. Kaestli à Bâle, Soldati à Zurich, Cuendet à Genève et Erni à St-Gall.
2. Toutes les autres indemnités versées à ces agents, de même que les appointements du personnel subalterne de nationalité suisse, seront payés par la division des affaires étrangères, mais mis à la charge des intérêts allemands.

Extrait du procès-verbal (en trois exemplaires) au département politique, pour la suite à donner, et au département des finances et des douanes, pour son information.

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,

Ch. Oser

Beilage 6.Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Nr. 320.

Bern, den 1. Juni 1945.

Kreisschreiben

an die

Polizeidirektionen der Kantone.

Fremdenpolizeiliche Behandlung von
deutschen, tschechoslowakischen und
italienischen Staatsangehörigen.

Herr Regierungsrat,

1. Am 8. Mai 1945 hat der Bundesrat beschlossen, dass er keine offizielle deutsche Reichsregierung mehr anerkenne. Er hat gleichzeitig die Schliessung der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz angeordnet. In den nächsten Tagen werden an verschiedenen Orten der Schweiz Bureaux eröffnet werden, die unter der Leitung schweizerischer Beamter und der Verantwortung des Eidg. Politischen Departementes die Interessenvertretung der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz übernehmen werden. Die deutschen Interessenvertretungen werden die notwendigen konsularischen Geschäfte erledigen namentlich Ausweispapiere ausstellen und verlängern und Unterstützungen ausrichten.

Bei dieser Sachlage können bis auf weiteres keine deutschen Ausweispapiere mehr als gültige Ausweispapiere im Sinne des Bundesgesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer und der dazugehörenden Vollziehungsverordnung (Art. 5, Abs. 1) anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie von den deutschen Interessenvertretungen ausgestellt werden. Demzufolge mussten heute sämtliche Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen von deutschen Staatsangehörigen als erloschen erklärt werden.

In Anbetracht der grossen Zahl der in der Schweiz ansässigen deutschen Staatsangehörigen, die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen, wäre eine solche Lösung praktisch sozusagen nicht durchführbar. Um sich davon zu überzeugen braucht man nur zu überlegen, welche Arbeit die Abänderung von Tausenden von Bewilligungen verursachen und welche Schwierigkeiten die Frage der Kautions bieten würde. Wir müssen übrigens auch nicht vergessen, dass wir uns in einer ausserordentlichen Lage befinden, die von der Fremdenpolizeigesetzgebung nicht vorausgesehen werden konnte und wahrscheinlich nur vorübergehend ist. Welches das

./.

künftige Regime in Deutschland auch sein mag, ist damit zu rechnen, dass die Frage der Ausweispapiere der deutschen Staatsangehörigen in nicht allzu ferner Zeit auf die eine oder andere Weise geregelt wird. Wir bitten Sie deshalb bis auf weiteres wie folgt vorzugehen.

Die deutschen Staatsangehörigen, die bisher Niederlassungsbewilligung besessen haben, werden in derselben fremdenpolizeilichen Stellung belassen. Bereits bestehende Aufenthaltserlaubnisse werden aufrecht erhalten; Verlängerungen derselben sind auch als Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Neu Eingereisten werden auf Grund der verfügbaren deutschen Ausweispapiere ebenfalls Aufenthaltserlaubnisse verabfolgt.

Wann auch die Mehrzahl der in der Schweiz ansässigen deutschen Staatsangehörigen sich immer anständig benommen haben, so gibt es darunter doch solche, deren Verhalten zu Klagen Anlass gab oder welche durch eine unzulässige politische Tätigkeit oder Haltung aufgefallen sind und deshalb von unserem Land entfernt werden müssen. In solchen Fällen und wenn eine Ausweisung gemäss Art. 70 der Bundesverfassung oder Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 nicht begründet ist, kann die Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis dieser unerwünschten Elemente in Anwendung des Art. 9 des erwähnten Gesetzes in Verbindung mit Art. 5, Abs. 1 VVO als erloschen erklärt werden. Die kantonale Behörde wird dann eine Wegweisung aus dem Kanton verfügen und der Eidg. Fremdenpolizei Antrag auf Ausdehnung auf das ganze Gebiet der Schweiz stellen.

Wir bitten aber die Kantone, dieses Verfahren nur dann anzuwenden, wenn es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, die aus ernsthaften und bestimmten Gründen als wirklich unerwünscht befunden werden. Die Anträge auf Ausdehnung einer Wegweisung sollen immer eingehende Angaben über die Gründe enthalten, die den Kanton veranlassen haben, den betreffenden Entscheid zu treffen.

2. Tschechoslowakische Pässe, die von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in der Schweiz ausgestellt, verlängert oder visiert werden, werden als gültige Ausweispapiere im Sinne der fremdenpolizeilichen Vorschriften anerkannt. Dagegen können deutsche Pässe für Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren, sowie slowakische Pässe nicht mehr anerkannt werden; den Inhabern von solchen Pässen ist deshalb zu empfehlen, sich um ordentliche tschechoslowakische Pässe zu bewerben. Wer sich keinen solchen Pass beschaffen will oder kann, darf nur noch Toleranzbewilligung erhalten.

3. Mit Kreisschreiben vom 27. März 1945 teilten wir Ihnen mit, dass aus bestimmten Zweckmässigkeitsgründen bis auf weiteres die von der neofascistischen Handelsdelegation in Zürich ausgestellten und verlängerten Pässe als gültige Ausweisschriften anerkannt würden. Die tatsächlichen Voraus-

setzungen, die Anlass zu dieser Regelung gaben, sind inzwischen weggefallen. Somit können heute die von der neofaschistischen Handelsdelegation ausgestellten oder verlängerten Ausweispapiere nicht mehr als gültig anerkannt werden. Den Inhabern dieser Papiere ist deshalb zu empfehlen, sich bei den ordentlichen italienischen Vertretungen in der Schweiz um italienische Pässe zu bewerben. Diejenigen, die das ablehnen oder deren Bemühungen erfolglos sind, dürfen nur noch Toleranzbewilligung erhalten, gegebenenfalls unter Ansetzung einer Ausreisefrist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Fremdenpolizeibehörde Ihres Kantons anweisen wollten, bei der Behandlung von Fällen von deutschen, tschechoslowakischen und italienischen Staatsangehörigen im Sinne der Ausführungen dieses Kreisschreibens zu verfahren.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. : Ed. von Steiger.

Ziffer I, 1, wird durch folgenden Passus ersetzt:

- 1a. Gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Nr. 323 vom 10. Juli 1945 sind die von den deutschen Interessenvertretungen an deutsche Staatsangehörige ausgestellten Ausweisschriften als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) genügende Ausweispapiere erklärt worden. Ausgenommen sind Ersatzpässe, die nur auf Grund der glaubwürdigen eigenen Aussagen der Antragsteller (vgl. Ziff. I, 6a) ausgestellt werden.

Eidgenössisches Politisches
Departement

Deutsche Interessenvertretungen
in der Schweiz.

Bern, den 18. Juni 1945.
Willadingweg 78.

B.22.10.A.23.- GR.

Kreisschreiben

an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz.

Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements beehren wir uns, Ihnen die folgenden Weisungen über die Ausstellung und Verlängerung von Pässen, Heimatscheinen, Ersatzpässen und Ersatzheimatscheinen für deutsche, ehemalige Österreicher, Angehörige der ehemals von Deutschland annektierten Gebiete und Tschechoslowaken zu erteilen.

I. Ausweispapiere für Reichsdeutsche.

1. Gemäss Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements Nr. 320 vom 1. Juni 1945 können deutsche Pässe und Heimatscheine nicht mehr als gültige Ausweispapiere im Sinne des Fremdenpolizeirechts anerkannt werden. Aus Zweckmässigkeitsgründen ist jedoch gleichzeitig verfügt worden, dass deutsche Reichsangehörige, die bisher gültige deutsche Ausweisschriften besitzen und denen gestützt darauf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, in ihrer bisherigen fremdenpolizeilichen Stellung belassen werden.

2. Die Gültigkeitsdauer von Pässen und Heimatscheinen dieser Personen sind, wie bereits in unserer Weisung vom 7. Juni ds.Js. erwähnt, wie folgt zu verlängern :

- a) Die Verlängerungsfrist beträgt ein Jahr.
- b) Der Text für die Verlängerung lautet : "Gesehen und verlängert bis...".
- c) Die Gültigkeit von Pässen und Heimatscheinen, deren Geltungsfrist am 1. Januar 1944 abgelaufen und seither durch die zuständigen deutschen Stellen nicht mehr erstreckt worden ist, dürfen nicht verlängert werden, (vergl. Ziffer 5 und 6b) hiernach).
- d) An Inhaber von gültigen, d.h. verlängerungsfähigen deutschen Papieren dürfen keine Ersatzpapiere ausgestellt werden.

2a. An Inhaber von deutschen Ausweispapieren, deren Gültigkeitsdauer wegen vollständigen Ausbrauches nicht verlängert werden kann, sind Ersatzpässe gemäss beiliegendem Formular 1, Version 1 und Ersatzheimatscheine gemäss beiliegendem Vordruck auszustellen.

Nach Ziffer I, 7, ist folgende Ziffer 7 a einzusetzen:

Im Passersatzformular ist deutlich zu vermerken, ob die Interessenvertretung sich bei der Ausstellung des Passiers lediglich auf die eigenen glaubwürdigen Aussagen des Antragstellers oder auf schlüssige Beweisdokumente (deutscher Pass, deutscher Heimatschein, Gerichts- oder Zivilstandsurkunden usw.) gestützt hat.

3. Schriftenlose deutsche Staatsangehörige (vergl. Ziffer 6) erhalten Ersatzpässe gemäss Formular I, Version 2; ein Ersatzheimatschein darf ihnen jedoch nicht abgegeben werden.

4. Ausgebürgerte deutsche Staatsangehörige (vergl. Ziffer 7) erhalten Ersatzpässe gemäss Formular II; auch ihnen darf ein Ersatzheimatschein nicht abgegeben werden.

5. Ersatzpapiere sind für die Dauer eines Jahres auszustellen; ihre Gültigkeit kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

6. Als schriftloser deutscher Reichsangehöriger gilt :

- a) wer glaubhaft dargetut, dass er Reichsdeutscher ist, aber dafür keine schriftlichen Belege vorweisen kann;
- b) wer einen deutschen Pass oder deutschen Heimatschein besitzt, dessen Gültigkeitsdauer am 1. Januar 1944 abgelaufen war und seitdem nicht mehr durch die damals zuständigen deutschen Stellen verlängert worden ist;
- c) wer durch andere geeignete Papiere dargetut, dass er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, aber nicht mehr über einen deutschen Pass oder Heimatschein verfügt.

7. Als ausgebürgert gilt ein ehemals deutscher Staatsangehöriger, wenn seine Ausbürgerung im deutschen Reichs- und preussischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden ist.

8. Deutsche Refraktäre oder Deserteure sind gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu behandeln. Ueber ihre Refraktär- oder Deserteur - Eigenschaft ist in den Ausweispapieren nichts zu vermerken; dagegen ist eine entsprechende Notiz in ihr Personalossier aufzunehmen.

9. Ungültig gewordene Pässe und Heimatscheine müssen eingezogen werden; sie und Beweisdokumente, auf deren Grundlage Ersatzpapiere ausgestellt wurden, sind bei den zugehörigen Personalakten zu archivieren. Aktenedition ist im allgemeinen nicht zulässig; in einzelnen wichtigen Fällen können die Leiter Ausnahmen machen.

10. Von allen Ausweisen, die durch die Interessenvertretungen ausgestellt werden, ist eine Kopie zu den Personalakten zu legen.

11. Die Angehörigen der deutschen Kolonie können nicht zur Meldung bei den deutschen Interessenvertretungen gezwungen werden; sie sind jedoch in eigenen Interesse anzuhalten, sich zur Einschreibung zu melden. Solche, die bisher der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, sollen gleich wie alle anderen

Kolonienmitglieder behandelt werden. Es darf ihnen hinsichtlich der Ausstellung von Ausweispapieren aus der bisherigen Versäumnis der Meldepflicht kein Nachteil erwachsen.

12. Die bisher üblichen Meldeblätter können weiter verwendet werden. Die Überschrift muss auf "Eidg. Politisches Departement, Deutsche Interessenvertretung..." abgeändert werden. Die Punkte 5* (soweit im Vordruck noch vorhanden), 6b, 9 al. 3, 10, 11, 12 al.1, 15 sind zu streichen.

13. Gebühren : Für eine Pass-, Ersatzpass-, Heimatschein- und Ersatzheimatscheinverlängerung ist eine Gebühr von je Fr. 6.- zu erheben; für die Neuausstellung eines Ersatzpasses oder Ersatzheimatscheines eine solche von Fr. 12.-. In Bedürftigkeitsfall kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden.

II. Ausweispapiere für Oesterreicher.

1. Wer bei einer Deutschen Interessenvertretung die oesterreichische Staatsangehörigkeit beansprucht und um die Ausstellung von Ausweispapieren ersucht, erhält nach Prüfung seiner Unterlagen den Ersatzpass gemäss Formular III.

2. Damit dieser Ersatzpass ausgestellt werden kann, genügt es, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die oesterreichische Staatsangehörigkeit bis zum 18. März 1938 besessen hat. Im Passersatzformular ist deutlich zu vermerken, ob die Interessenvertretungen sich bei der Ausstellung des Papiers lediglich auf die glaubwürdigen Angaben des Antragstellers oder auf schlüssige Beweisdokumente (früherer oesterreichischer Pass, früherer oesterreichischer Heimatschein, Gerichts- oder Zivilstandsurkunden usw.) gestützt haben. Im Passersatz ist der Heimatort des Antragstellers genau zu vermerken.

3. Die Beweisdokumente, auf die sich die Interessenvertretung bei der Ausstellung des Passersatzes gestützt hat, sind sorgfältig und von den Deutschen Archiven gesondert in den Oesterreicher-Personaldossiers aufzubewahren. Der Deutsche Pass, den der Oesterreicher, der einen Ersatzpass verlangt, bisher allenfalls besass, muss bei der Aushändigung des Ersatzpasses eingezogen und bei den Deutschen Personalakten archiviert werden.

4. Die Personalakten sind nach oesterreichischem und deutschem Material zu trennen. Das oesterreichische Material ist in neu zu erstellende Oesterreicher Personaldossiers zu übertragen, in die auch die Beweisdokumente gemäss Ziffer 3 hiervon gelegt werden. Aktenedition ist im allgemeinen nicht zulässig; in einzelnen wichtigen Fällen können die Leiter Ausnahmen machen.

5. Jede Interessenvertretung hat ausser den Oesterreicher-Personaldossiers auch eine Oesterreicher-Kartothek anzulegen, welche die Personalien und allfällige Besonderheiten der

Ziffer II, 7, wird durch folgenden neuen Passus ersetzt:

Gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Nr. 323 vom 10. Juli werden Ersatzpässe für Oesterreicher als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) genügende Ausweispapiere betrachtet. Ausgenommen sind Ersatzpässe, die lediglich auf Grund der glaubwürdigen eigenen Aussagen der Antragsteller (vgl. Ziff. II, 2) ausgestellt werden.

Ersatzpassinhaber und aller Personen enthalten, welche die oesterreichische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nehmen.

6. Die Oesterreicher-Angelegenheiten sind bei jeder Interessenvertretung durch einen geeigneten schweizerischen Mitarbeiter aus dem Mitarbeiterstab der Vertretung zu behandeln.

7. Die Oesterreicher, die auf ihren bisherigen gültigen deutschen Pass verzichten, sind darauf hinzuweisen, dass sie, weil der Passersatz kein gültiges Ausweispapier im Sinne des fremdenpolizeilichen Rechts darstellt, in Zukunft Toleranzbewilligung erhalten werden; (vergl. Ziffer 9 des beiliegenden Schreibens der Polizeiabteilung vom 7. ds.Mts. in Verbindung mit dem Kreisschreiben Nr. 320 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Polizeidirektionen der Kantone über die fremdenpolizeiliche Behandlung von deutschen, tschechoslovakischen und italienischen Staatsangehörigen).

8. Gebühren : Für die Neuerstellung eines Ersatzpasses ist eine Gebühr von Fr. 12.-- zu erheben; für eine Ersatzpassverlängerung eine solche von Fr. 6.--. Im Bedürftigkeitsfall kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden. Ueber diese Gebühreneinnahmen ist gesondert Buch zu führen.

III. Angehörige der von Deutschland annektierten Gebiete.

Es bleibt den Angehörigen der ehemals von Deutschland annektierten Gebiete (Eupen-Malmédy, Elsass-Lothringen, Luxemburg, Sudetenland, Danzig, Polen usw.) überlassen, vorläufig die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten oder sich bei den Vertretungen der nunmehrigen Regierungen dieser Gebiete um den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit zu bemühen.

IV. Ausweispapiere für tschechoslovakische Staatsangehörige.

1. Gemäss Ziffer 2 des oben erwähnten Kreisschreibens des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, gelten nur solche Pässe, die von der tschechoslovakischen Gesandtschaft in Bern ausgestellt, verlängert oder visiert sind, als Ausweispapiere für Tschechoslovaken im Sinn der fremdenpolizeilichen Vorschriften.

2. Wie allgemein die Deutschen, so werden auch die Protektoratspässe nicht mehr anerkannt. Während jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen am Aufenthaltsverhältnis der Inhaber von bisher gültigen deutschen Pässen nichts geändert wird, erhalten die Inhaber von deutschen Protektoratspässen und die Inhaber von slovakischen Pässen in Zukunft nur mehr Toleranzbewilligungen.

3. Träger von deutschen Ausweispapieren sind auf ihren Wunsch selbst dann weiterhin als Reichsangehörige zu behandeln, wenn aus vorhandenen Dossiers hervorgeht, dass sie ursprünglich die tschechoslovakische Staatsangehörigkeit besaßen.

4. Personen, die um Ausstellung von tschechoslovakischen Ausweispapieren oder um Aushändigung der in den Akten der Deutschen Interessenvertretungen deponierten ehemaligen tschechoslovakischen Ausweispapiere nachsuchen, sind mit ihrem Anliegen an die Tschechoslovakische Gesandtschaft in Bern (Muristr. 53) bzw. an das Tschechoslovakische Generalkonsulat in Zürich (Restelbergstr. 49) zu verweisen.

5. Die allenfalls in den Archiven der Deutschen Interessenvertretungen vorgefundenen Ausweispapiere betreffend ehemalige tschechoslovakische Staatsangehörige dürfen Privatpersonen nicht ausgehändigt werden. Sie sind auf Ansuchen der Tschechoslovakischen Gesandtschaft bzw. des Tschechoslovakischen Generalkonsulates hin von Fall zu Fall an diese zu übermitteln.

6. Auf Verlangen der Tschechoslovakischen Gesandtschaft bzw. des Tschechoslovakischen Generalkonsulates sind diesen beiden Vertretungen Auszüge aus den in den Deutschen Interessenvertretungen allenfalls vorhandenen Akten betreffend ehemalige tschechoslovakische Staatsangehörige zuzustellen.

V. Allgemeines.

1. Die Verlängerung und Ausstellung von Ausweispapieren stellt eine der heikelsten Aufgaben der Deutschen Interessenvertretungen dar; die Leiter haben sich daher durch häufige persönliche Kontrolle und Stichproben davon zu überzeugen, dass den vorstehenden Weisungen strikte nachgelebt wird.

2. Fälle, die durch diese Weisungen nicht geregelt werden, und Gesuche um Ausnahmebehandlung sind dem Unterzeichneten zum Entscheid vorzulegen.

3. Diese Weisungen ersetzen unsere Weisungen vom 7. Juni ds. Js. betr. Pass- und Heimatscheinfragen und unsere Weisungen vom 13. Juni ds. Js. betr. die Behandlung tschechoslovakischer Staatsangehöriger.

4. In der Beilage erhalten Sie zur Orientierung Kopien der Schreiben der Polizeidivision vom 24. Mai, 7. Juni und 13. Juni 1945. Sie können Ihnen zur Ergänzung und Erläuterung der vorliegenden, allein verbindlichen Weisungen dienen.

Der Chef der
Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz :
gez. Zurlinden.

No 323.

Bern, den 10. Juli 1945.

Kreisschreiben an die
Polizeidirektionen der Kantone.

Deutsche und österreichische
Staatsangehörige in der Schweiz.

Herr Regierungsrat,

Mit unserem Kreisschreiben vom 1. Juni 1945 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass bis auf weiteres keine deutschen Ausweispapiere mehr als gültige Ausweispapiere im Sinne des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung (Art. 5, Abs.1) anerkannt werden können, auch dann nicht, wenn sie von den deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz ausgestellt oder verlängert worden sind. Wir haben aber gleichzeitig beigefügt, dass trotzdem aus praktischen Erwägungen die deutschen Staatsangehörigen, die bisher Niederlassungsbewilligung besessen haben, in der selben fremdenpolizeilichen Stellung zu belassen, Aufenthaltbewilligungen aufrechtzuerhalten und Verlängerungen als Aufenthaltbewilligungen zu erteilen seien und dass neu Eingereisten auf Grund der verfügbaren deutschen Ausweispapiere ebenfalls Aufenthaltbewilligungen verabfolgt werden sollen.

Inzwischen haben die deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz ihre Tätigkeit aufgenommen. Wir beehren uns, Ihnen beigeschlossen das von Herrn Legationsrat Dr. Zurlinden an die deutschen Interessenvertretungen gerichtete Kreisschreiben vom 18. Juni 1945 zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Mit diesem Kreisschreiben hat Herr Legationsrat Dr. Zurlinden den ihm unterstellten deutschen Interessenvertretungen Weisungen erteilt über die Ausstellung und Verlängerung von Ausweispapieren an deutsche Staatsangehörige. Sie ersehen daraus, dass die deutschen Interessenvertretungen nicht bloss bisherige deutsche Pässe und Heimatscheine verlängern, sondern von nun an auch folgende neue Ausweispapiere ausstellen: Ersatzpässe (drei verschiedene Typen, nach beiliegenden Mustern) und Ersatzheimatscheine. Zu entscheiden bleibt, welche fremdenpolizeiliche Stellung den Inhabern solcher Ausweispapiere zuerkannt werden soll.

Wir gehen davon aus, dass zurzeit keine deutsche Regierung besteht, dieser ausserordentliche Zustand jedoch nur vorübergehender Art sein wird. Den deutschen Staatsangehörigen ist es zurzeit nicht möglich, sich von einer deutschen Behörde oder deutschen Vertretung in der Schweiz ordnungsgemäss heimatliche Papiere zu beschaffen. Es darf aber angenommen werden, dass die deutschen Staatsangehörigen, die

wegen Ausbürgerung, aus politischen oder andern Gründen, von den national-sozialistischen Vertretungen keine deutschen Ausweispapiere mehr erhalten konnten, von einer künftigen deutschen Regierung ohne weiteres wieder als deutsche Staatsangehörige anerkannt werden; die national-sozialistische Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit, die zum Entzug des Bürgerrechtes oder zur Verweigerung der Ausweispapiere geführt hatte, dürfte rückwirkend ungültig erklärt werden. Früher oder später werden daher die heute schriftenlosen Deutschen, gleich wie die bisherigen Inhaber von deutschen Pässen, wieder deutsche Ausweispapiere besitzen.

Es ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, dass die deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz, die dem Eidg. Politischen Departement unterstehen, schweizerische Amtsstellen sind. Wenn diese Stellen Ausweispapiere ausfertigen und dafür notwendigerweise Gebühren erheben, ginge es nicht an, dass andere schweizerische Amtsstellen, nämlich die Fremdenpolizeibehörden, diese Ausweispapiere als wertlos erklären würden.

Diese Erwägungen führen uns zu folgendem Entscheid:

Die von den deutschen Interessenvertretungen an deutsche Staatsangehörige ausgestellten (in der Beilage erwähnten) Ausweisschriften werden als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) genügende Ausweispapiere erklärt.

Für diese Ausweispapiere gilt also dasselbe, was im Kreisschreiben vom 1. Juni 1945 in bezug auf die bisher gültigen deutschen Pässe gesagt worden ist. Ausgenommen davon sind aber solche Ersatzpässe, die denjenigen Ausländern ausgestellt werden, die gemäss Ziffer I 6 a des Kreisschreibens von Herrn Legationsrat Zurlinden vom 18. Juni 1945 nur glaubhaft dartun, dass sie Reichsdeutsche sind, ohne dafür schriftliche Belege vorweisen zu können; den Inhabern solcher Ausweispapiere kann nur Toleranz erteilt werden, weil die deutsche Staatszugehörigkeit nicht ausreichend dargetan ist. Ob und welche Dokumente zur Begründung des Staatsangehörigkeitsanspruches vorliegen, geht in jedem Fall aus dem Ersatzpass hervor.

Aus den gleichen Erwägungen sollen auch diejenigen Ersatzausweispapiere, die von den deutschen Interessenvertretungen den österreichischen Staatsangehörigen ausgestellt werden, als genügende Ausweispapiere betrachtet werden, ausgenommen solche, die nur auf Grund glaubwürdiger Angaben des Antragstellers (siehe Ziffer II 2 des Kreisschreibens von Herrn Legationsrat Zurlinden) abgegeben wurden. Oesterreicher, die ihre frühere österreichische Staatszugehörigkeit beweisen können und einen Ersatzpass erhalten, können also Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten.

Bisher Schriftenlose, die nun erst wieder durch

eine deutsche Interessenvertretung Ausweispapiere erhalten haben, und deren Verhalten in der Schweiz nicht einwandfrei war oder sonst aus persönlichen Gründen als unerfreulich betrachtet werden muss, sollen bloss Toleranzbewilligung erhalten (Art. 7, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer). In solchen Fällen sollte die kantonale Fremdenpolizei allerdings in der Regel eine Wegweisungsverfügung erlassen, mit Antrag an die eidgenössische Fremdenpolizei auf Ausdehnung auf das ganze Gebiet der Schweiz.

Soweit deutsche und österreichische Emigranten in der Lage sind, nunmehr Ausweispapiere einer deutschen Interessenvertretung vorzuweisen, und sofern sie aus freien Stücken erklären, diese Dokumente zur raschmöglichen Rückkehr in ihre Heimat zu benützen, sind sie einzuladen, sich an das Emigrantenbureau der eidgenössischen Fremdenpolizei zu wenden. Dieses wird in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden die Möglichkeit prüfen, ob sie aus der Kategorie der Emigranten entlassen und fremdenpolizeilich wie alle übrigen deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen behandelt werden können. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren werden den kantonalen Behörden in nächster Zeit Weisungen zugehen, und zwar im Zusammenhang mit Instruktionen über die weitere Behandlung der Emigranten im allgemeinen.

Flüchtlinge, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Unterbringung von Flüchtlingen, vom 12. März 1943, durch die Eidg. Polizeiabteilung interniert worden sind, müssen bis auf weiteres noch in dieser rechtlichen Stellung belassen werden.

Ausweisungsverfügungen auf Grund des Art. 70 der Bundesverfassung, des Art. 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer oder eines Strafurteiles bleiben von unsern heutigen Weisungen unberührt.

Wir sind uns bewusst, dass unsere heutigen Weisungen einen bedeutenden Einbruch in die bisherige Fremdenpolizeipraxis darstellen. Die Lage Deutschlands und Oesterreichs ist aber ganz aussergewöhnlich, und aussergewöhnliche Verhältnisse verlangen eine aussergewöhnliche Lösung. Wir zweifeln deshalb nicht daran, dass Sie unsere Auffassung teilen und in der hier vorgesehenen Weise vorgehen werden.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
sig. E. von Steiger.

Beilagen:

- 1 Kreisschreiben v. Legationsrat
Zurlinden v. 18.6.45,
- 3 Muster von Ersatzpässen.

Muster

DEUTSCHE INTERESSENVERTRETUNGEN IN DER SCHWEIZ

ERSATZPASS



Nr. [blacked out]

Name: [blacked out]
Geboren am: [blacked out]
Beruf: [blacked out]
Heimatort: [blacked out]

Vorname: [blacked out]
in: [blacked out]
Zivilstand: [blacked out]

Staatsangehörigkeit: Der Inhaber beansprucht die österreichische Staatsangehörigkeit. Als Beweismittel liegen bei der Deutschen Interessenvertretung:

Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerösterreichischen Behörden vorbehalten.

STATUR: [blacked out]
HAARE: [blacked out]
AUGEN: [blacked out]
BESONDERE MERKMALE: [blacked out]



Unterschrift des Inhabers: [blacked out]

Dieser Ausweis ist gültig bis: [blacked out]
Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in [blacked out] am: [blacked out]

Deutsche Interessenvertretung
Der Leiter:

DEUTSCHE INTERESSENVERTRETUNGEN IN DER SCHWEIZ

ERSATZPASS

II

Nr. 

Name: _____

Vorname: _____

Geboren am: _____

in: _____

Beruf: _____

Zivilstand: _____

Letzter Aufenthaltsort in Deutschland: _____

Behörde, die letztmals einen Heimatschein ausgestellt hat: _____

Staatsangehörigkeit: Der Inhaber wurde gemäß Veröffentlichung im Reichsanzeiger aus dem deutschen Staatsverband ausgeschlossen;

Liste Nr. _____ vom _____

Er beansprucht unter den heutigen Umständen wieder die deutsche Staatsangehörigkeit. Als Beweismittel liegen bei der Deutschen Interessenvertretung:

Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerdeutschen Behörden vorbehalten.

STATUR: _____

HAARE: _____

AUGEN: _____

BESONDERE MERKMALE: _____

Photographie

Unterschrift des Inhabers: _____

Dieser Ausweis ist gültig bis: _____

Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in _____

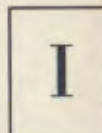
am: _____

Deutsche Interessenvertretung

Der Leiter: _____

DEUTSCHE INTERESSENVERTRETUNGEN IN DER SCHWEIZ

ERSATZPASS



Nr. [redacted]

UNGÜLTIG

Name: _____ Vorname: _____
Geboren am: _____ in: _____
Beruf: _____ Zivilstand: _____

Letzter Aufenthaltsort in Deutschland: _____

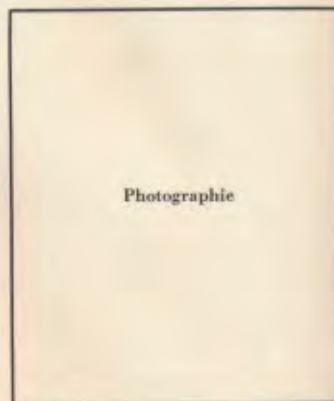
Behörde, die letztmals einen Heimatschein ausgestellt hat: _____

Staatsangehörigkeit: Der Inhaber ¹⁾besitzt — ²⁾soll die deutsche Staatsangehörigkeit ²⁾besitzen. Als
Beweismittel liegen bei der Deutschen Interessenvertretung: _____

UNGÜLTIG

¹⁾ Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerdeutschen Behörden vorbehalten.

STATUR: _____
HAARE: _____
AUGEN: _____
BESONDERE MERKMALE: _____



UNGÜLTIG

Unterschrift des Inhabers: _____

Dieser Ausweis ist gültig bis: _____

Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in _____ am: _____

¹⁾ Vgl. I 2a der Weisungen vom 18. Juni 1945 } Nichtzutreffendes
²⁾ Vgl. I 3 der Weisungen vom 18. Juni 1945 } deutlich durchstreichen.

Deutsche Interessenvertretung
Der Leiter: _____

DEUTSCHE INTERESSENVERTRETUNGEN IN DER SCHWEIZ

UNGÜLTIG

ERSATZPASS

I

Nr. [redacted]

Name: _____ Vorname: _____
 Geboren am: _____ in: _____
 Beruf: _____ Zivilstand: _____
 Letzter Aufenthaltsort in Deutschland: _____
 Behörde, die letztmals einen Heimatschein ausgestellt hat: _____
 Staatsangehörigkeit: Der Inhaber ¹⁾ besitzt — ²⁾ ~~soll~~ die deutsche Staatsangehörigkeit ²⁾ ~~besitzen~~. Als
 Beweismittel liegen bei der Deutschen Interessenvertretung: _____

UNGÜLTIG

~~1) Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerdeutschen Behörden vorbehalten.~~

STATUR: _____
 HAARE: _____
 AUGEN: _____
 BESONDERE MERKMALE: _____

UNGÜLTIG



Unterschrift des Inhabers: _____

Dieser Ausweis ist gültig bis: _____
 Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in _____ am: _____

¹⁾ Vgl. I 2a der Weisungen vom 18. Juni 1945 } Nichtzutreffendes
²⁾ Vgl. I 3 der Weisungen vom 18. Juni 1945 } deutlich durchstreichen.

Deutsche Interessenvertretung _____
 Der Leiter:

Bern, den 10. Juli 1945.

Kreisschreiben

an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz.

Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes beehren wir uns, Ihnen die folgenden Weisungen über die Unterstützung von Reichsangehörigen in der Schweiz zu erteilen.

I. Die Fürsorge.

1. Die Deutschen Interessenvertretungen betrachten es, während der Dauer ihrer Tätigkeit, als ihre Aufgabe, die deutschen Reichsangehörigen in der Schweiz bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu unterstützen und hiefür die beschränkten deutschen Betriebsmittel in Anspruch zu nehmen.
2. Voraussetzung für die Zuwendung von Fürsorgeleistungen ist, daß der deutsche Reichsangehörige ein gültiges deutsches Ausweispapier (deutscher Paß oder Heimatschein) oder ein Ersatzpapier gemäß Formular I, II oder III besitzt.
3. In die Fürsorge, die vornehmlich in Geldleistungen bestehen wird, können einbezogen werden:
 - a) Bedürftige Personen, die einen Rechtsanspruch auf Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder auf sonstige periodische Ueberweisungen aus Deutschland geltend machen, die gegenwärtig nicht über das Clearing nach der Schweiz überwiesen werden können; eine rechtliche Verpflichtung zur Ausbezahlung derartiger Bezüge vermögen die deutschen Interessenvertretungen jedoch nicht anzuerkennen.
 - b) Personen, die infolge Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, Familienlasten oder Arbeitsmangels mehr oder weniger regelmäßig unterstützungsbedürftig sind.
 - c) Personen, die aus besonderen Anlässen einer bloß gelegentlichen oder einmaligen Ueberbrückungshilfe bedürfen. Als Regel gilt aber, daß solche Unterstützungsfälle von den deutschen Hilfsvereinen übernommen werden. Gewähren die deutschen Interessenvertretungen derartige bescheidene Sonderzahlungen, so gelten Sie als Ausnahmeleistungen. Die Frage der regelmäßigen Unterstützungen wird dadurch nicht berührt.

II. Das Verfahren.

4. Die Reichsangehörigen, die sich um Unterstützungen bewerben, haben sich an die Armenpflege ihrer schweizerischen Wohngemeinde zu wenden. Bei den deutschen Interessenvertretungen eingelangte Begehren werden an die Armenpflegen gewiesen.

Die Armenpflegen prüfen die Gesuche nach den üblichen, auch für den Inländer geltenden armenpflegerischen Grundsätzen und stellen der örtlich zuständigen deutschen Interessenvertretung auf Grund des beiliegenden Formulars A) Antrag.

Gibt der Befund der Armenpflege nicht zu Zweifeln Anlaß, so wird die deutsche Interessenvertretung dem gestellten Antrag in der Regel zusprechen. Rückfragen sind zulässig. Der Entscheid wird der Armenpflege mit Formular B) bekanntgegeben.

Die Armenpflegen schießen die Zuwendungen mit Ausnahme von Ziff. 6, lit. c) vor und richten sie nach den ortsüblichen Gepflogenheiten oder nach der im Einzelfall für gut befundenen Weise aus. Die Auszahlungen werden den Armenpflegen auf Grund vierteljährlicher Abrechnungen von der zuständigen deutschen Interessenvertretung ersetzt.

Erste Auszahlungen, welche die Armenpflege als dringend nötig befunden hat und die vor dem Entscheid der deutschen Interessenvertretung ausgerichtet wurden, werden von dieser anerkannt, wenn immer es sich um einen Reichsangehörigen handelt, der die Voraussetzungen von Ziff. 2 erfüllt.

5. Die deutschen Interessenvertretungen prüfen allgemein die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung im Sinne von Ziff. 2 (Besitz eines Ausweispapieres). Fehlt diese Voraussetzung, so wird der Antrag abgelehnt, bis allenfalls mit Erfolg um Ausstellung eines Ersatzpapiers nachgesucht worden ist.
6. Bei Reichsangehörigen, die bei der Armenpflege einen Rechtsanspruch auf Unterstützungszahlungen geltend gemacht haben (bisherige Bezüger von Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder sonstigen periodischen Ueberweisungen aus Deutschland gemäß Ziff. 3a), ziehen die Interessenvertretungen folgende Gesichtspunkte besonders in Betracht:
 - a) Die deutschen Interessenvertretungen prüfen den geltend gemachten Rechtsanspruch. Wurde bisher ein solcher wegen nationalsozialistischer Maßnahmen nicht mehr anerkannt oder konnte er wegen Ueberweisungsschwierigkeiten nicht mehr berücksichtigt werden, so wird er einstweilen unverbindlich als gültig betrachtet.
 - b) Bewilligte Unterstützungen werden auf den Rechtsanspruch angerechnet. Je nach dem Grad der Bedürftigkeit kann der Unterstützungsbeitrag höher bemessen werden als der Betrag, auf den der Reichsangehörige einen Anspruch erhebt.
 - c) Die Unterstützungen, die auf Grund eines Rechtsanspruches auszurichten sind, werden den Begünstigten durch die deutschen Interessenvertretungen monatlich direkt überwiesen, wobei die Auszahlungen als endgültige Ausgaben zu verbuchen sind.
 Aus den Akten soll sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger der Forderung, auf die die Unterstützung anrechnungsweise erfolgt, ersichtlich sein, da es den zukünftigen deutschen Behörden vorbehalten bleiben muß, die Unterstützungsbezüge in der ihnen geeignet erscheinenden Weise mit den Rechtsansprüchen zu verrechnen.
 - d) Unterstützungen, die den Betrag des anerkannten Rechtsanspruches gemäß Ziff. 6, lit b) übersteigen, werden von der Armenpflege ausgerichtet.
7. Von den direkt von den deutschen Interessenvertretungen ausbezahlten, auf einem anerkannten Rechtsanspruch beruhenden Unterstützungszahlungen werden die Armenpflegen der Ordnung halber unterrichtet.
8. Die deutschen Interessenvertretungen legen über jeden Unterstützungsfall ein Dossier an, in dem die Korrespondenzen und namentlich auch Abschriften oder Durchschläge der genehmigten Unterstützungsanträge der Armenpflegen aufbewahrt werden.

III. Sonderfälle.

9. Um zu vermeiden, daß arbeitsfähige Reichsangehörige aus den deutschen Betriebsmitteln unterstützt werden müssen, sollen die zuständigen Armenpflegen oder die sonst zuständigen schweizerischen Behörden ersucht werden, diesen Personen soweit tunlich Arbeit zu verschaffen oder sie nach Deutschland heimzuschaffen. Fälle, in denen weder das eine noch das andere möglich erscheint, sind dem Chef der deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zu melden.
10. Gesuchsteller, die Insassen von deutschen Sanatorien oder Schulen in der Schweiz sind, können gemäß den vorstehenden Weisungen behandelt werden. Eine besondere, sie betreffende Regelung bleibt vorbehalten.

11. Gesuchsteller, die Pensions- oder Rentenansprüche gegen die Deutsche Reichsbahn haben, sind ebenfalls nach den vorstehenden Weisungen zu behandeln.
12. Um auch die Fälle von bloß gelegentlichen oder einmaligen Unterstützungen gemäß Ziff. 3, lit. c) zweckmäßig zu behandeln, wird mit den deutschen Hilfsvereinen eine Vereinbarung getroffen werden.
13. Die sich aus den vorstehenden Weisungen ergebenden Unterstützungsleistungen nehmen am 1. August 1945 ihren Anfang.
14. Die Deutsche Interessenvertretung Bern, Willadingweg 78, ist zuständig für Unterstützungen an Reichsangehörige in folgenden Kantonen:
Bern und Freiburg.

Die Deutsche Interessenvertretung Zürich, Kirchgasse 48, ist zuständig in folgenden Kantonen: Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden, Tessin, sowie im Fürstentum Liechtenstein.

Die Deutsche Interessenvertretung Basel, Steinenring 40, ist zuständig in folgenden Kantonen: Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Aargau, Luzern.

Die Deutsche Interessenvertretung Genf, Rue Charles Bonnet 6, ist zuständig in folgenden Kantonen:

Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Die Deutsche Interessenvertretung St. Gallen, Nußbaumstraße 1, ist zuständig in folgenden Kantonen:

St. Gallen, Appenzell, (A.-Rh. und I.-Rh.), Thurgau.

Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat sich bereit erklärt, die vorstehenden Weisungen den kantonalen Direktionen des Armenwesens zur Kenntnis zu bringen mit dem dringenden Ersuchen, die Mitarbeit der kantonalen und kommunalen Armenpflegen im Sinne dieser Weisungen zu veranlassen.

*Der Chef der
Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz:
gez. Zurlinden.*

Beilagen:

Formular A und B.

Hilfeleistung an deutsche Reichsangehörige in der Schweiz

Assistance aux Allemands domiciliés en Suisse - Assistenza a cittadini tedeschi in Svizzera

Der Gesuchsteller hat den Fragebogen wahrheitsgetreu auszufüllen und diesen mit seiner Unterschrift versehen der zuständigen Armenbehörde zuzustellen. Wahrheitswidrige Angaben können den Entzug der Hilfeleistung zur Folge haben.

Le requérant est tenu de remplir ce questionnaire conformément à la vérité, de le signer et de le remettre au bureau d'assistance compétent. Les indications inexactes peuvent entraîner le retrait de l'assistance.

Il richiedente deve riempire questo formulario conformemente alla verità, firmarlo e rimmetterlo all'autorità o all'ufficio di assistenza competente. Dichiarazioni inesatte possono avere come conseguenza la soppressione del sussidio.

Nachname und Vorname
Nom et prénoms
Cognome e nome

Beruf
Profession
Professione

Wohnort (genaue Anschrift)
Lieu de séjour (adresse exacte)
Domicilio (indicazioni esatte)

Geburtsdatum und Geburtsort
Date et Lieu de naissance
Data e luogo di nascita

Stand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)
Statut civil (célibataire, marié, veuf, divorcé)
Stato civile (celibe, coniugato, vedovo, divorziato)

Namen, Vornamen und Geburtsdaten der im gleichen Haushalte lebenden Familienmitglieder
Noms, prénoms et dates de naissance des membres de la famille vivant en ménage commun avec le requérant
Nomi, nome e data di nascita dei familiari conviventi nella economia domestica del richiedente

- a) Ehefrau (Angabe auch des Mädchennamens)
a) Epouse (indication aussi du nom de jeune fille)
a) Moglie (indicare anche il suo nome da ragazza)
- b) Kinder und andere Personen
b) Enfants et autres personnes
b) Figli e altre persone

Wann in der Schweiz wohnhaft?
Date de l'entrée en Suisse?
Quando domiciliato in Svizzera?

Ist der Gesuchsteller arbeitsfähig?
Le requérant est-il apte au travail?
Il richiedente abile al lavoro?

Wenn arbeitsunfähig, weshalb?
S'il y a incapacité de travail, pour quelle raison?
Se inabile, per quali motivi?

Unterstützungspflichtige Verwandte in der Schweiz
Parents domiciliés en Suisse légalement tenus aux aliments
Parenti nei confronti dei quali esiste un obbligo di assistenza

Umsatz des gesamten Einkommens aus Verdienst, Kapitalvermögen, Grundbesitz, Untermiete usw. (einzeln auflühren)
Revenu provenant d'un emploi ou d'une occupation indépendante, de la fortune mobilière ou immobilière, d'une sous-location etc. (en donnant des indications détaillées)
Importo totale degli introiti provenienti da guadagno, sostanza, beni immobiliari, subaffitto ecc. (Indicare i montanti separatamente)

Hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder auf sonstige periodische Ueberweisungen?
Le requérant a-t-il droit à des rentes, pensions, assistances de famille ou à d'autres versements périodiques provenant d'Allemagne (Indiquer)
Hat der Antragsteller ein Recht auf Rente, Pensionen, Zuschüsse der Familie oder auf andere periodische Zahlungen aus Deutschland? (Indicare)

Welche Zahlungen? (Genauere Angaben über die zahlende Stelle und Höhe der Zahlung)
Quelles versements? (Préciser les versements et le montant de ces paiements)
Quali pagamenti? (Indicare l'istituto che effettua tali pagamenti e l'ammontare degli stessi)

Hat der Gesuchsteller von einer zahlenden Stelle in der Schweiz Altershilfe oder private Unterstützungen bezogen? (Genauere Angaben über Le requérant a-t-il été secouru par une instance en Suisse soit à titre de secours de vieillesse, soit à titre de subsides particuliers? (Indicare Ha il richiedente percepito un sussidio per la vecchiaia o altri soccorsi privati di una cassa di soccorso in Svizzera? (Indicare esattamente

die zahlende Stelle und Höhe der Zahlung)
 chez l'instance qui versait les subsides et le montant de ces derniers)
 il nome della cassa di soccorso e l'ammontare della somma percepita)

Warum wird Hilfe beansprucht und in welcher Höhe?

Pour quelles raisons le requérant demande-t-il d'être secouru et quel est le montant des subsides qu'il sollicite?
 Quale è il motivo della presente domanda di assistenza e quale è l'ammontare desiderato?

Ort und Datum
 Lieu et date
 Luogo e data

Unterschrift des Gesuchstellers
 Signature du requérant
 Firma del richiedente

Vom Gesuchsteller leer zu lassen!
 Ne pas remplir par le requérant!
 Da lasciar libero dal richiedente!

Bericht der zuständigen Armenpflege

Rapport de l'autorité d'assistance compétente - Rapporto dell'Ufficio d'assistenza competente

Die Armenpflege ist ersucht, die Angaben des Gesuchstellers zu überprüfen, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und den Fragebogen mit Bericht und Antrag an das Eidg. Politische Departement, Deutsche Interessenvertretung

L'autorité d'assistance est priée de vérifier les indications fournies par le requérant, de prendre les informations voulues et d'envoyer au Département Politique Fédéral, Deutsche Interessenvertretung à

L'Ufficio d'assistenza è pregato di verificare le indicazioni fatte dal richiedente, di assumere le informazioni necessarie e d'inviare il presente formulario, unitamente ad un rapporto e a una proposta, al Dipartimento Politico federale, Deutsche Interessenvertretung

weiterzuleiten.

le présent questionnaire muni d'un rapport et d'une proposition.

Antrag der zuständigen Armenpflege

Proposition de l'autorité d'assistance compétente - Proposta dell'Ufficio d'assistenza competente

Ort und Datum
 Lieu et date
 Luogo e data

Stempel und Unterschrift der Armenpflege
 Timbre et signature de l'autorité d'assistance
 Timbro e firma dell'Ufficio d'assistenza

Idg. Politis

Deutsche In

be

de

wi

zu

bi

+

Re

die Armenpfli

Genauere Angaben über
des particuliers? (Indicare
(Indicare esattamen

Formular B

3. Politisches Departement

deutsche Interessenvertretung

....., den

Ihrem Antrag vom
betreffend laufende Unterstützung

des
wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Zustimmung erstreckt sich auf monatliche Auszahlungen bis
zu Fr. und ist befristet vom

bis

~~Die deutsche Interessenvertretung überweist dem Gesuchsteller
à conto des obigen Unterstützungsbetrages auf Grund eines anerkannten
Rechtsanspruches monatlich Fr. direkt.~~

Mit vorzüglicher Hochachtung

Armenpflege



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Montag, 10. Dezember 1945.

Deutscher Hilfsverein.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 7. Dezember 1945.

I. Durch den Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 wurden u.a. der "Deutsche Hilfsverein" (DHV) und die "Reichsdeutsche Hilfe" (RDH) als nationalsozialistische Organisationen aufgelöst, und die Bundesanwaltschaft wurde mit dem Vollzug der Auflösung beauftragt. Sowohl der DHV als auch die RDH befassten sich innerhalb der deutschen Kolonie der Schweiz vorwiegend mit sozialen Aufgaben, d.h., sie unterstützten in Not geratene deutsche Reichsangehörige in der Schweiz. Auf Grund dieser sozialen Funktionen wurden diese Organisationen nicht vollständig aufgelöst, sondern es sind ihnen noch gewisse Lebensrechte eingeräumt worden. Die Bundesanwaltschaft hat die Vermögen beider Organisationen zusammengelegt und wurde mit Bundesratsbeschluss vom 12. September 1945 ermächtigt, die sozialen Funktionen der genannten ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen unter dem Namen "Treuhandstelle der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz" neu zu organisieren und einen treuhänderischen Kommissär zur Erfüllung dieser Aufgabe einzusetzen. Diese wurde in der Zwischenzeit durchgeführt, und die Treuhandstelle hat bereits mit Auszahlungen begonnen. Als treuhänderischer Kommissär wurde Herr Dr. Nägeli, pens. Beamter der Armendirektion, Zürich, eingesetzt.

II. Da nun einerseits die Liquidation der obgenannten Organisationen abgeschlossen ist, und die Treuhandstelle mit den Auszahlungen begonnen hat, sowie andererseits durch den Bundesratsbeschluss vom 12. September 1945 der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz die Aufgabe übertragen wurde, die notleidenden Staatsangehörigen in der Schweiz zu unterstützen, scheint es im Interesse der Koordination und Zentralisation der Unterstützungsbestrebungen gerechtfertigt, dass die Kontrolle und Verfügungsberechtigung an den finanziellen Mitteln der Treuhandstelle der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz der deutschen Interessenvertretung übertragen wird, umso mehr als es nicht Aufgabe der Bundesanwaltschaft ist, in Not geratene Deutsche zu unterstützen, d.h. die soziale Institution der deutschen Hilfsvereine fortzuführen.

Im Einverständnis mit dem Politischen Departement beantragt daher das Justiz- und Polizeidepartement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

Die finanziellen Mittel der als nationalsozialistische Organisationen aufgelösten deutschen Hilfsvereine der Schweiz werden dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz übergeben, der sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterstützung deutscher Bedürftiger in der Schweiz verwendet.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Vorsteher, Sekretariat und Bundesanwaltschaft) zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. J. J.

Beilage 11



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Freitag, 14. September 1945.

Verwendung der amtlichen deutschen Vermögenswerte in der Schweiz durch die Abteilung für Auswärtiges, Deutsche Interessenvertretungen.

Politisches Departement. Antrag vom 6. September 1945.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. September 1945.

1. Uebersicht über das Reichsvermögen.

Als das Eidgenössische Politische Departement gestützt auf Bundesratsbeschlüsse vom 8. bzw. 18. Mai 1945 die treuhänderische Verwaltung der deutschen Interessen in der Schweiz am 1. Juni übernahm, verschaffte sich der hierfür eingesetzte Chef der Deutschen Interessenvertretungen zunächst einen Ueberblick über das in der Schweiz vorhandene amtliche Reichsvermögen und sammelte darauf die zur Erfüllung seiner Aufgabe zu verwendenden Mittel. Dies beanspruchte geraume Zeit. Im Zusammenwirken mit zuständigen schweizerischen Amtsstellen konnte bis jetzt folgendes amtliches Reichseigentum in der Schweiz festgestellt bzw. vom Politischen Departement treuhänderisch übernommen werden:

a) Betriebsmittel, Bank-, Postcheck- und sonstige Guthaben etc. der ehemaligen deutschen Gesandtschaft und der von ihr abhängenden Dienststellen, sowie der Deutschen Generalkonsulate und Konsulate	Fr. 9.862.449.39
Depot des Oberkommandos der Marine in Form von Eidgenössischen Kассасcheinен	" 1.140.000.--
total	Fr. 11.002.449.39

Dieser Betrag entspricht der Summe der bisherigen Einzahlungen in den Fonds, welchen die Deutschen Interessenvertretungen als ihre Betriebsmittel ansprechen. Er soll in nächster Zeit durch folgende Einzahlungen erhöht werden:

Ueberweisung der schweizerischen Verrechnungsstelle eines von der ehemaligen deutschen Gesandtschaft beanspruchten Betrages	" 1.065.000.--
Uebertrag	Fr. 12.067.449.39

- 2 -

Übertrag	Fr. 12.067.449.39	f)
Rückerstattungsanspruch zu Lasten der von der Bundesanwaltschaft verwalteten Geldmittel der früheren deutschen Hilfsvereine	" 320.000.--	
Ein Bankguthaben der Wirtschaftsabteilung der Deutschen Gesandtschaft	" 110.000.--	
	<hr/>	
Nach erfolgter Einzahlung dieser Beträge werden auf dem Betriebsmittelkonto	Fr. 12.497.449.39	g)
	<hr/>	

stehen.

- b) Die Deutsche Reichsbank führt bei der Schweizerischen Nationalbank ein Girokonto II im Betrage von Fr. 15.000.000.--, das aus Goldübernahme durch die Schweizerische Nationalbank im April 1945 stammt. Auf Grund staatsvertraglicher Vereinbarungen ist dieser Betrag für Zahlungen an das IKRK, für Gesandtschaftsauslagen und zur Bestreitung der Kosten der Schutzmachtvertretung reserviert. Infolge der besondern Herkunft des Geldes wurde den Alliierten gegenüber erklärt, dass für jede Verfügung darüber zunächst mit ihnen Fühlung genommen würde. Ein Teil dieser Mittel soll dem Betriebsfonds der Deutschen Interessenvertretungen zugeführt werden, sobald wegen dessen Erschöpfung dafür Bedarf bestehen sollte.
- c) Die Deutsche Gesandtschaft hatte vor ihrer Schliessung der Abteilung für fremde Interessen rund Fr. 2.000.000.-- als Vorschuss für deutsche Schutzmachtzwecke zur Verfügung gestellt. Sobald die Abrechnung jener Abteilung für das inzwischen erloschene Mandat abgeschlossen sein wird, soll ein allfälliger Saldo zu Gunsten Deutschlands den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zugeführt werden.
- d) Als Einnahmequelle der Deutschen Interessenvertretungen seien die Gebühren aufgeführt, die diese für die Verlängerung von deutschen Pässen und Heimatscheinen und für die Ausstellung von Ersatzpapieren für Reichsangehörige und für Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit beanspruchen, erheben.
- e) Das Politische Departement hat die reichseigenen Liegenschaften und diverses Mobiliar in treuhänderische Verwaltung übernommen. Es handelt sich um das Wohngebäude des früheren Deutschen Gesandten, um zwei Kanzleigebäude der Gesandtschaft und ein kleines Wohnhaus in Bern, sowie um das Gebäude des Deutschen Generalkonsulates in Basel. Das Departement prüft die Frage der Nutzbarmachung dieser Liegenschaften zu Gunsten der Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen.

die
und
Deu
nehsch
gur
rie
des
Rog
im
Ver
ihmder
fab
für

e)

b)

c)

d)

sch
de
lat
in
so
un
de

- 3 -

- f) Anlässlich der Schliessung der Deutschen Gesandtschaft hat das Politische Departement verschiedene von ihr aufbewahrte Depots deutscher Amtsstellen und Privatpersonen übernommen. Insbesondere befinden sich dabei Bestände an Goldmünzen und Barren des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank im Schätzungswert von Fr. 6.750.000.- und ein versiegeltes Paket mit angeblich 8 585.000.- in amerikanischen Banknoten, welches dem Auswärtigen Amt zugeschrieben ist. Diese Depots bleiben unter Verfügungsberechtigung des Politischen Departements vorläufig unangetastet im Safe der Schweizerischen Nationalbank aufbewahrt.
- g) Der Vollständigkeit halber sei hier als Reichsvermögen noch das Eigentum und die Anlagen der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz vermerkt, die aber gemäss Bundesratsbeschluss von 8. Juni 1945 unter treuhänderischer Verwaltung des Post- und Eisenbahndepartements stehen.

2. Verwaltung und Verfügungsberechtigung.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat sich bereit erklärt, die oben unter a) vermerkten Beträge sowie die unter b), c), d) und e) aufgeführten allfälligen weiteren Eingänge zu Gunsten der Deutschen Interessenvertretungen in ihre technische Verwaltung zu nehmen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen ist es geboten, dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz die Verfügungsberechtigung über die angeführten Betriebsmittel einzuräumen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich hat ihm auf Grund von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland im Sinne einer formellen Bewilligung die Freiheit eingeräumt, alle Verfügungen über das ihm unterstellte Reichsvermögen im Rahmen der ihm obliegenden Aufgabe, ohne sie zu begrüssen, vorzunehmen.

3. Verwendung der Reichsmittel.

Um den Aufgabenkreis der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz bestimmen zu können, bedurfte es wiederum gewisser Erfahrungen, die es nunmehr gestatten, folgende Gebiete zu bezeichnen, für welche die vorhandenen Geldmittel zu verwenden sind:

- a) Die Finanzierung der Verwaltungskosten der Deutschen Interessenvertretungen der Abteilung für Auswärtiges, insbesondere Besoldung von deren Personal und Miete der Büros, soweit sie nicht in reichseigenen Liegenschaften untergebracht sind.
- b) Liquidation der administrativen Verbindlichkeiten der ehemaligen deutschen Vertretungen.
- c) Unterhalt der vom Politischen Departement übernommenen reichseigenen Liegenschaften und des Mobiliars.
- d) Unterstützung der notleidenden deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz.

In Bezug auf diese letztere Aufgabe wurden vom Chef der Deutschen Interessenvertretungen im Benehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements Weisungen erlassen, welche vorsehen, dass sämtliche notleidenden Reichsangehörige in der Schweiz unter Mitwirkung der kantonalen und kommunalen Fürsorgestellten ihrer Wohnorte durch Zuwendung der für ihren Lebensunterhalt unbedingt notwendigen Geldbeträge aus den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen unterstützt werden.

Die Mitwirkung der kantonalen und kommunalen Fürsorgestellen besteht in der für ihre Tätigkeit allgemein üblichen Prüfung der Notlage der Unterstützungspetenten und in Beantragung an die Deutschen Interessenvertretungen der angemessenen Zuwendungen. Die Unterstützungstätigkeit ist deshalb von besonderer Bedeutung, da die bis im Mai durch das deutsch-schweizerische Clearing in grosser Zahl aus Deutschland nach der Schweiz geflossenen Pensionen und Renten etc. nicht mehr eintreffen.

Als Gegenleistung für die wertvolle Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen im Unterstützungswesen der Reichsangehörigen rechtfertigte es sich, den Kantonen die vorschussweise an deutsche Staatsangehörige ausgerichteten Familienunterstützungen, für die wegen Aufhören des Clearingsverkehrs der deutscherseits zugesagte Ersatz nicht mehr eintraf, aus den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zurückzuerstatten.

Im Rahmen des Unterstützungswesens drängte sich eine besondere Regelung für den Unterhalt der deutschen Tuberkulosekranken in Davos und Agra und für deutsche Schüler in den Instituten Rosenberg, Lyceum Alpinum Zuoz und Fridericianum in Davos auf. Für den Unterhalt dieser Personengruppen waren bis im Mai Clearingbeträge reserviert gewesen. Die Deutsche Interessenvertretung hielt es für angezeigt, den Sanatorien und Instituten, in denen die in Frage stehenden Personen untergebracht sind, pro Kopf und Tag angemessene feste Unterstützungsbeträge zuzusichern.

c) Taschengeldzahlungen an die deutschen Militärinternierten in der Schweiz im Einvernehmen mit dem Chef des Eidgenössischen Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung.

In Erfüllung der angeführten Aufgaben rechnet der Chef der Deutschen Interessenvertretungen vorderhand mit monatlichen Ausgaben von 1/2 Million Franken.

Um die Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen vor rascher Erschöpfung zu bewahren und um zu vermeiden, dass die Eidgenossenschaft schliesslich mit eigenen Mitteln für die Aufgaben der Deutschen Interessenvertretungen aufkommen muss, ist es geboten, dass das durch das Politische Departement übernommene Reichsvermögen während der Dauer der Treuhänderschaft ausschliesslich für die angeführten Zwecke reserviert bleibt und nicht anderweitig verfügbar gemacht wird. Insbesondere auch sollen sie dem Zugriff von Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen bleiben. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1939 über Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner gibt hiezu die rechtliche Handhabe.

Ausnahmsweise wurde dem Internationalen Roten Kreuz von den Deutschen Interessenvertretungen eine halbe Million Franken aus den deutschen Betriebsmitteln ausbezahlt. Dieser Betrag entsprach ungefähr der aufgelaufenen Forderung des Internationalen Komitees gegen das Reich. Die Auszahlung rechtfertigte sich trotz obigem Grundsatz einmal mit Rück-

- 5 -

sicht auf die besondere Stellung des Internationalen Roten Kreuzes, dann aber auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Deutsche Gesandtschaft vor ihrer Schliessung Fr. 2.000.000.-- an das Internationale Komitee abdisponiert hatte, wozu die Bewilligung der Verrechnungsstelle innert nützlicher Zeit nicht erteilt worden war, sodass der Auftrag nicht ausgeführt werden konnte.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen beantragt das Eidgenössische Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Die technische Verwaltung der Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzverwaltung.
2. Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen wird ermächtigt, über die vom Politischen Departement übernommenen und die dessen deutschen Betriebsmitteln noch zufließenden Vermögenswerte des Deutschen Reichs im Sinne der oben angeführten Zweckbestimmungen zu verfügen.
3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die von ihm treuhänderisch übernommenen Liegenschaften des Reichs zu vermieten. Der Mieterlös ist den Betriebsmitteln der Deutschen Interessenvertretungen zuzuführen.
4. Das vom Politischen Departement übernommene Reichsvermögen bleibt während der Dauer seiner treuhänderischen Verwaltung durch das Politische Departement dem Zugriff von Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen.

Protokollauszug an das Politische Departement (50) und an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an alle übrigen Departemente zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Dser

Beilage 12

AMBASSADE DE FRANCE

Berne, le 4 juin 1945.

L'Ambassade de France, sur instructions de son Gouvernement, a l'honneur de faire savoir au Gouvernement Helvétique que la France entend d'ores et déjà réserver ses droits, en tant que puissance occupante, sur la gare allemande de Bâle, où stationneraient d'ailleurs, à l'heure actuelle, une centaine de wagons français.

L'Ambassade ne manquera pas d'exposer ultérieurement au Département Politique Fédéral le point de vue du Gouvernement Français à ce sujet.

Elle saisit cette occasion pour renouveler au Gouvernement Helvétique les assurances de sa haute considération.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

B E R N E .

AMBASSADE DE FRANCE

Berns, le 11 juin 1945.

A i d e - M é m o i r e .

Par note No 218 en date du 4 de ce mois l'Ambassade de France, sur instructions de son gouvernement, a eu l'honneur de faire savoir au gouvernement helvétique que la France entendait réserver ses droits en tant que puissance occupante sur la gare allemande de Bâle.

Pour faire suite à cette communication l'Ambassade a l'honneur de fournir au Département Politique Fédéral les précisions suivantes sur le point de vue du gouvernement français à ce sujet:

La gare allemande de Bâle étant, au même titre que les autres gares de la Reichsbahn, propriété de l'état allemand, les autorités françaises compétentes estiment que:

1^o la gare doit être remise aux gouvernements alliés comme les immeubles diplomatiques et consulaires du Reich;

2^o la gare desservant directement la zone d'occupation française, c'est le gouvernement provisoire de la République Française qui, parmi les gouvernements alliés, est qualifié pour la prendre en charge. Il est loisible d'ailleurs au gouvernement suisse de la remettre au gouvernement français au nom des alliés, quitte à en référer à ces derniers.

La gare ne bénéficiant en Suisse d'aucune extraterritorialité le gouvernement français ne songe pas à confier cette prise en charge à des formations militaires mais à du personnel civil appartenant aux chemins de fer français.

En attendant la mise en place du personnel civil le gouvernement français souhaite que le gouvernement fédéral prenne immédiatement les mesures nécessaires pour interner ou refouler en territoire allemand tous les agents allemands de la gare. Il estime que le matériel et notamment les wagons français ainsi que les fonds, devront être provisoirement placés sous scellé jusqu'à ce que la France puisse en prendre livraison.

Le trafic devrait être éventuellement détourné soit vers la gare suisse soit vers la gare française.

Le gouvernement français souhaiterait connaître dès que possible la réponse du gouvernement helvétique afin d'être à même de prendre aussitôt avec les autorités compétentes les mesures nécessaires./.

JPG/YD

Beilage 13

AMBASSADE DE FRANCE

Berne, le 18 juin 1945.

No 248

L'Ambassade de France présente ses compliments au Département Politique Fédéral et, sur instructions de son Gouvernement, a l'Honneur de faire savoir aux autorités suisses compétentes que, les puissances alliées ayant assumé l'exercice de l'autorité suprême en ce qui concerne l'Allemagne, les archives du Reich et les propriétés publiques allemandes situées en dehors de l'Allemagne sont maintenant sous le contrôle des Etats-Unis, de la France, du Royaume-Uni et de l'union Soviétique.

Il en résulte, en conséquence, que la Confédération Suisse, en prenant en charge les archives et les propriétés publique allemandes en Suisse, agit en tant que "trustee" de l'autorité suprême alliée à l'égard de l'Allemagne./.

L'Ambassade saisit cette occasion pour renouveler au Département Politique Fédéral les assurances de sa haute considération.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL,

B E R N E .

AMBASSADE DE FRANCE

Berne, le 18 Juin 1945.

AIDE - MEMOIRE.

Pour faire suite à sa Note Numéro 248 en date du 18 Juin 1945, l'Ambassadeur de France a demandé au Gouvernement Helvétique de bien vouloir accorder libre accès aux propriétés et archives allemandes en Suisse aux représentants des puissances alliées.

L'Ambassadeur a exprimé également le désir que les représentants alliés reçoivent des rapports périodiques à ce sujet du Conseiller Suisse chargé de l'administration desdites propriétés./.

Beilage 14.

B.21.251.2. - GL.

Le Département Politique Fédéral a l'honneur d'accuser réception de la note du 18 juin 1945 par laquelle l'Ambassade de France a porté à sa connaissance, au nom du Gouvernement français, le point de vue des Puissances alliées en ce qui concerne la gestion des affaires allemandes en Suisse.

Après avoir soumis la question à un examen approfondi, le Département Politique est en mesure de faire savoir à l'Ambassade de France ce qui suit:

Les règles du droit des gens appliquées par les Autorités suisses pour l'administration des affaires allemandes en Suisse ne s'opposent pas à ce que le Conseil Fédéral fournisse aux Puissances alliées, de son gré et de manière complète, des informations sur la gestion fiduciaire qu'il a assumée. Aussi le chef de la Représentation des intérêts allemands en Suisse a-t-il reçu l'instruction de se mettre en tout temps à cet effet à la disposition d'un représentant de l'Ambassade de France.

Le Département saisit cette occasion de renouveler à l'Ambassade les assurances de sa haute considération.

Berne, le 30 juillet 1945.

A l'Ambassade de France,

B e r n e.

A I D E - M E M O I R E .

Le Conseil fédéral a décidé, dans sa séance du 8 mai 1945, de ne plus reconnaître le Gouvernement du Reich.

Cette décision est fondée sur les considérations suivantes:

Le Gouvernement du Grand Amiral Doenitz n'était constituée par aucun acte officiel: décision du Reichstag, loi du Reich ou transmission régulière de ses pouvoirs par le Chancelier Hitler. On aurait pu, à la rigueur, se demander si la légitimité du Gouvernement du Grand Amiral Doenitz était une question de politique intérieure, soit de droit constitutionnel ou public allemand, et non de droit des gens. Il aurait fallu, pour apprécier, que ce Gouvernement subsistât. L'absence de toute notification officielle sur la succession légale du Gouvernement du Chancelier Hitler et la suppression depuis un certain temps déjà de toute relation avec ce Gouvernement ont amené le Conseil fédéral à ne plus le reconnaître.

Cette décision, conforme au droit des gens, a été prise par le Conseil fédéral spontanément, en vertu de la souveraineté suisse et indépendamment de la capitulation allemande.

La décision du Conseil fédéral a, du point de vue du droit des gens, créé pour les autorités suisses la situation suivante:

L'Allemagne, n'ayant plus de Gouvernement reconnu, ne possède plus la capacité juridique comme sujet de droit international, mais continue à exister comme Etat. Les relations officielles qu'entretenait avec elle la Suisse ont été ipso facto interrompues. En revanche, les traités conclus entre les deux pays demeurent en

vigueur, bien que l'application de certains d'entre eux soit momentanément suspendue.

Cette situation provisoire ne prendra fin que lorsque la succession légale du Gouvernement du Reich aura été réglée et reconnue par la Suisse. L'occupation militaire du territoire de l'Allemagne par les Puissances alliées et le fait que le Gouvernement du Reich a passé effectivement entre leurs mains n'en font pas encore les successeurs du Gouvernement que la Suisse a cessé de reconnaître le 8 mai 1945. Les compétences et attributions des autorités provisoires instituées par les Puissances alliées sont fixées, en droit des gens, par les articles 42 et 56 de la Convention de la Haye du 18 octobre 1907. Le pouvoir qu'elles exercent n'a pas d'effet en dehors du territoire occupé, et ne peut pas s'étendre au territoire d'un Etat neutre. Les Puissances alliées ayant, par déclaration du 5 juin 1945, manifesté leur volonté de ne pas annexer le Reich, une succession légale ne peut être envisagée que lorsqu'un nouveau Gouvernement allemand aura été constitué.

En se fondant sur ces considérations juridiques, le Conseil fédéral a fait prendre les mesures suivantes:

I. par le Département Politique fédéral:

1. La Légation de Suisse en Allemagne a été fermée le 8 mai et le Ministre rappelé.
2. Les représentations consulaires suisses en Allemagne, y compris le Service consulaire de la Légation, ont reçu pour instructions de poursuivre provisoirement leur activité, sans caractère officiel, en vue de sauvegarder les intérêts des colonies suisses,
3. Les représentations allemandes en Suisse ont été fermées le 8 mai, leurs locaux et leurs archives officielles, ainsi que leurs avoirs ont été repris à titre

fiduciaire par la Suisse. Les privilèges diplomatiques et consulaires ont été retirés aux fonctionnaires allemands. Les conditions de leur séjour ultérieur en Suisse sont réglées par les Services compétents de la Police fédérale des Etrangers, qui traiteront ces anciens fonctionnaires selon les dispositions générales de la législation régissant les droits des étrangers.

4. Les anciennes représentations allemandes ont été remplacées, dès le 1er juin, par des services du Département Politique chargés de continuer l'administration des affaires consulaires courantes, qui est nécessaire, vu la nombreuse colonie allemande en Suisse. Ces services suisse, appelées "Deutsche Interessenvertretungen", sont placés sous la direction de fonctionnaires du Département Politique, auxquels, pour des raisons d'ordre technique, ont été adjoint des experts choisis parmi les anciens fonctionnaires allemands. Les organes des Polices cantonales et fédérale ont pour tâche d'examiner la question de savoir si, du point de vue politique, le choix de ces fonctionnaires allemands ne donne lieu à aucune objection. Ces experts allemands sont engagés à titre provisoire, par contrat de service individuel, en qualité d'auxiliaires du Département Politique.

Des huit représentations de l'Empire allemand existant en Suisse (Berne, Zurich, Davos, Lugano, Côle, Genève, Lausanne, St.Gall), celles de Davos, Lugano et Lausanne demeurent fermées jusqu'à nouvel avis, attendu qu'elles ne répondent par à une nécessité. Les arrondissements consulaires de Davos et de Lugano ont été rattachés au nouveau Service du Département Politique de Zurich et l'arrondissement consulaire de Lausanne au Service de Genève.

Les Services actuellement en fonctions sont les suivants:

- 4 -

1. Département Politique fédéral,
Division des Affaires étrangères.
Chef des Services des Intérêts allemands en Suisse:
M. Zurlinden, Conseiller de Légation.
Adresse: Berne, Willadingweg 78, tél.6.30.21/25.
-
- 2a. Département Politique fédéral,
Service des Intérêts allemands Berne.
Chef: M. Zurlinden, Conseiller de Légation.
Adresse: Berne, Willadingweg 78, tél.6.30.21/25.
 - b. Département Politique fédéral,
Service des Intérêts allemands Zurich.
Chef: M. Soldati, Secrétaire de Légation.
Adresse: Zurich, Kirchgasse 48, tél. 32.69.36.
 - c. Département Politique fédéral,
Service des Intérêts allemands Bâle.
Chef: M. Kaestli, Consul Général.
Adresse: Bâle, Steinenring 40, tél.359.72.
 - d. Département Politique fédéral,
Service des Intérêts allemands St.Gall.
Chef: M. E. Erni, Vice-Consul.
Adresse: St.Gall, Nussbaumstr. 1, tél.2.36.10/2.36.29.
 - e. Département Politique fédéral,
Service des Intérêts allemands Genève.
Chef: M. A. Cuendet, Vice-Consul.
Adresse: Genève, Rue Charles Bonnet 6, tél.4.83.43.

II. par le Département fédéral de Justice et Police
(Arrêtés du Conseil fédéral des 1er et 7 mai 1945):

Les organisations suivantes du Parti des Travail'eurs National-Socialiste Allemand sont dissoutes:

1. NSDAP Landesgruppe Schweiz
2. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
3. Deutsche Kolonie der Schweiz
4. Reichsdeutschenhilfe
5. Deutsche Arbeitsfront
6. Deutscher Hilfsverein
7. Auslandsdeutsche Frauenschaft
8. Reichsdeutsche Jugend der Schweiz
9. NS-Sportgruppen
10. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
11. Deutscher Ruderverein
12. Deutscher Reichsverein
13. Deutscher Männergesangverein Zürich.

./.

Les locaux et les archives de ces organisations ont fait l'objet de perquisitions et ils ont été pris en garde.

Les ressortissants allemands indésirables ont été ou seront expulsés.

III. par le Département fédéral des Postes et Chemins de fer
(Arrêté du Conseil fédéral du 8 juin 1945):

Les installations des Chemins de fer allemands sur territoire suisse, y compris le matériel roulant, les fournitures de toutes sortes, les encaisses, les titres et les droits seront administrés fiduciairement par la Confédération helvétique.

La politique traditionnelle d'indépendance et de neutralité de la Suisse donne son caractère à la gestion fiduciaire des biens appartenant au Reich et se trouvant en Suisse, telle que la conçoit le Conseil fédéral.

Berne, le 30 juillet 1945.